Germ. g. 203 m
Hüllmann

<36603946860019

<36603946860019

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. 1922.
b.
R

Deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters.

Von

Karl Dietrich Hüllmann,

Professor der Geschichte zu Frankfurt an der Oder.

Berlin
bei Heinrich Frölich.
1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seinem Bruder,

Friedrich Ernst Hüllmann,

königlich. Preussischem Regierungsrathe, und Director des Groß-werder-Vogteygerichts zu Marienburg in Westpreussen,

widmet dieses Werk,

als

Denkmahl der innigsten Liebe,

zur

Feyer des dreyzehnten Märzes 1805,

der

Verfasser.

Rechtfertigung des Verfassers in Ansehung einiger Umstände.

I.

Der Titel des Werks, wie er da steht, ist blos der Kürze wegen so gefaßt worden. Eigentlich und vollständig müßte er so lauten:

> Historischer Versuch über das Reichs-Finanzwesen von Deutschland, bis zu dem Zeitpunkte, wo die strenge Einheit des Reichs aufhörte, und die Zergliederung desselben in landesherrliche Gebiete vollendet ward.

Daß diese Schrift bloß auf den Namen eines Versuchs Anspruch machen kann, fühlt gewiß der Verfasser am lebhaftesten. Nicht das ganze Deutsche Mittelalter soll sie umfassen, sondern blos die Jahrhunderte desselben, in

denen die politische Einheit des Reichs mehr oder minder noch bestand. Sie erstreckt sich also bis gegen den Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts, wo sich die vielen und sehr verschiednen Territorial-Finanzsysteme zu bilden anfangen.

II.

Blos auf die öffentlichen Auflagen, auf die landesherrlichen Leistungen, ist Rücksicht genommen; nicht aber auf die mannichfachen Leistungen weder der Hintersassen an die Grundherrn, noch der Gemeinden an die Geistlichkeit. Finanzwesen ist ein Begriff, der sich nur auf die öffentlichen wirthschaftlichen Verhältnisse zwischen der Staatsregierung und der Nation erstrecken muß. Die Leistungen der Landesbewohner an Privatpersonen sind auf Verträge, Herkommen und Verjährung gegründet; historische Untersuchungen über dieselben gehören demnach in die Geschichte des Privatrechts.

III.

Der gelieferte Entwurf einer Finanzgeschichte zerfällt nicht in Perioden. Um die Sachen im Zusammenhange darzustellen, und bei der großen Verwirrung in den historischen Angaben jener Jahrhunderte die Uebersicht zu erleichtern, ist jede Materie ununterbrochen abgehandelt. Diese Methode war deshalb hier anwendbar, weil in dem Zeitraume, auf den sich das Werk beschränkt, das Finanzwesen ziemlich im Stillstande begriffen war; und dasselbe erst mit der Auflösung des Reichs in einzelne Gebiete, und der damit zusammentreffenden, Erweiterung des Verkehrs und Ausbildung des Bürgerstandes, sich zu entwickeln anfing. Aus der chronologischen Folgereihe der Beweisstellen sieht der Leser vorläufig, daß die meisten Gegenstände während mehrerer Jahrhunderte unverändert dieselben geblieben sind.

IV.

Wer sich getrauet, zu behaupten, daß die Anführung der historischen Quellen jemahls ent-

behrlich seyn könne, der will, zum gelindesten ausgedrückt, seiner Bequemlichkeit das Wort reden. Der Verfasser hat es nicht blos für Pflicht gehalten, überall die Beweisstellen anzuführen; er hat sogar in vielen Fällen die Worte der Urkunde ausgehoben, die den Beleg zu dem ausgeführten Satze enthalten, damit der Leser in der Geschwindigkeit beurtheilen könne, ob dasjenige, was in der Urkunde stehn soll, auch wirklich darin stehe. Da wenigstens der Verfasser hierin keinem auf das Wort trauet, so verlangt er auch nicht, daß man ihm ohne Weiteres trauen solle. Manche Stellen werden mehr als Ein Mahl angeführt, wenn sie in mehrern Fällen als Belege dienen können.

V.

Noch wird der Leser gebeten, die Druckfehler zu verbessern, oder wenigstens in der Anzeige derselben nachzusehen, so oft sich ein Anstoß im Lesen findet.

Anzeige des Inhalts.

Erster Theil.

Von den Einkünften der Könige aus ihrem eigenthümlichen Vermögen.

Seite.

I. Domainen.
 A. Ursprung der Domainen.
  1) Reichsdomainen. 1
  2) Landesdomainen. 6
 B. Begriff der Domainen, als Resultat der Geschichte des Ursprungs derselben. 10
 C. Verzeichniß von 123 alten, in der Karolingischen Periode urkundlich vorkommenden, Reichsdomainen 19
 D. Benutzungsart aller Domainen bis in die neuern Zeiten. 36
II. Forste und Jagden. 43

Zweiter Theil.

Von den Einkünften aus gewissen Regalien.

I. Münze. 53
II. Salz- und Berg-Werke. 60

Dritter Theil.

Von den öffentlichen Leistungen der Unterthanen.

Seite

Erster Abschnitt. Natural-Leistungen.
1) Hoflieferungen. 78
2) Einquartirung. 88
3) Militairverpflegung. 92
4) Vorspann. 92
5) Landfrohnen. 93
6) Kriegsdienst. 97

Zweiter Abschnitt. Geld-Leistungen. 114
Erstes Hauptstück. Untersuchungen über die Benennungs-Arten der meisten öffentlichen Geldleistungen des Mittelalters.
A. Eigentliche Abgaben.
I. Bitten.
1) Summarische Geschichte des Bedewesens im Mittelalter.
a) Gegebene Bedegüter. 116
b) Uebertragene Bedegüter. 117
c) Erzwungene Bedegüter. 120
d) Bede-Pfründen. 123
e) Bede-Gelder, namentlich Orbede. 123
f) Vermischte Beden. 130
2) Begriff der, unter dem Namen der Beden vorkommenden, Abgaben, als Resultat dieser kurzen Geschichte. 132
II. Kerben. 134
1) Incisio, Incisura, Tallia. 136
2) Cise, Accise. 139

Seite

III. Hülfen. 143

1) Subsidium, Adjutorium, Adjumentum, Adjuvo. 144

2) Steuer. 146

IV. Zins. 148

V. Tribut. 150

VI. Vermischte Benennungen. 151

B. Gerichtsgefälle.

I. Bann. 152

II. Friede. 156

Zweites Hauptstück. Classification der vorzüglichsten öffentlichen Geldleistungen des Mittelalters.

I. Grund-Abgaben. 162

A. Von den Stifts- und Kloster-Gütern.

1) Ordentliche.

a) Unmittelbare. 164

b) Mittelbare. 165

2) Ausserordentliche.

a) In Kriegszeiten. 166

b) Bei Stuhl-Erledigungen. 167

B. Von den Gütern der weltlichen Freysassen. 168

C. Von den Grundstücken der Bürgerschaften, seit dem zwölften Jahrhunderte. 170

II. Kopfgeld, nebst Juden-Schutzgeldern. 171

III. Gerichtsgefälle. 172

IV. Kriegsgelder. 176

V. Zoll und Geleit.

A. Uebersicht des ältern Deutschen Handels, in Beziehung auf das Zollwesen.

1) Aelteste Mittelpunkte des Verkehrs.

a) Königliche Pfalzen. 183

b) Bischöfliche Pfalzen. 185

c) Abteyen. 187

d) Haupt-Villen einiger Dynasten. 190

Seite

2) Aelteste Richtungen des Waarenzugs.
a) Oestlicher Waarenzug. 191
b) Mittlerer. 193
c) Westlicher. 196

3) Weitere Verbreitung des Verkehrs.
a) In Nieder-Deutschland. 198
b) In Ober-Deutschland. 200

4) Exporten. 202
5) Importen. 207
6) Aelteste Beispiele von Waarenpreisen. 212

B. Begriff des Zolls, und Classification der Abgaben, die unter dem Namen desselben begriffen wurden. 222
C. Zoll-Regal, Zoll-Erpressungen, Zoll-Verleihungen. 229
D. Reichs-Zollstätte. 234
E. Beispiele von Zollsätzen. 236
F. Zoll-Befreyungen. 239
G. Geleit. 242

Schlußbemerkungen. S. 243—248

1) Ungewißheit der Summe des öffentlichen Einkommens in den verschiednen Perioden.
2) Verwendung der Staats-Einkünfte.
3) Finanzbehörden.

Erster

Erster Theil.

Von den Einkünften der Könige aus ihrem eigenthümlichen Vermögen.

I.

Domainen.

A.

Ursprung der Domainen.

1. Reichsdomainen.

a) Die Anführer der Salisch-Fränkischen Abentheurer, die im fünften Jahrhunderte den Frankenstaat gründeten, waren die reichsten und vornehmsten Landeigenthümer ihres Stammes; herkommlich mit dem Rechte der ersten Autorität unter den Stammgenossen. Eigentliche Nationalkriege wurden damahls nicht mehr geführt; an die Stelle dieser ältesten Kriegsmethode, der zufolge alle freie Mitglieder des Stammes ins Feld zogen, war eine andere getreten, ohne welche die Besiegung der Römer

in Gallien, tapferer und erfahrener Krieger, nicht möglich gewesen wäre. Die Stammfürsten unternahmen die Kriege auf eigene Rechnung und Gefahr, vermittelst eines zahlreichen bewaffneten und berittenen Gefolges von sogenannten Leuten, in denen der Keim der Lehntruppen schon zu erkennen ist. Anfänglich wurden diese Kriegszüge aus bloßer Raubsucht unternommen; erst durch den günstigen Erfolg ward der Eroberungskitzel geweckt. Von den beiden Europäischen Staaten, die das heutige Völkerrecht leiten, ist bekanntlich der eine von erfahrenen Seeräubern, der zweite von verwegenen Landräubern, gestiftet. Die Ober-Anführer der letztern, denen es gelang, sich zu Beherrschern weitläuftiger Provinzen auf dem festen Lande zu erheben, behielten alle Könige ihre väterlichen **Erbgüter** bei, in denen mithin ein beträchtlicher Theil der ursprünglichen Domainen bestanden hat. Der Wohnsitz der Salischen Franken, von welchem aus die Stammfürsten an der Spitze ihrer kriegslustigen Gefolgsleute in das nordöstliche Gallien eindrangen, waren die Gegenden zu beiden Seiten der Nieder-Maas. Daher kömmt es, daß die Fränkischen Könige so viele Güter in den Niederlanden, besonders in den Ardennen, und an der Nieder-Maas, besessen haben; unverkennbar dem Ursprunge nach lauter Privatgüter.

b) Die Neigung zum Kriegshandwerke, die Eroberungsbegierde der frühern Fränkischen und Austrasischen Könige, stieg mit jeder gelungenen Unternehmung. Nicht blos die Römer in Gallien, auch die meisten Deutschen Völkerschaften, sogar diejenigen unter denselben, die zum Völkerbunde der Franken gehörten, wurden angefallen und besiegt. Vorzüglich wüthete der Verräther Ludewig der Erste gegen die benachbarten kleinen Fürsten, die meistentheils mit ihm verwandt waren, und ihm kriegerischen Beistand geleistet hatten. Eigenhändig ermordete der Unmensch den Fürsten Ragnar zu Cambray, nebst dessen Bruder [1]); und den Fürsten Chararich, Stammhaupt der Moriner, einer benachbarten Niederländischen Völkerschaft, nebst dessen Sohne [2]); sämmtlich Verwandte. Auf ähnliche Weise räumte er zwei andere reich begüterte Verwandte aus dem Wege, den Fürsten der Ripuarier, Siegfried zu Cölln, und dessen Sohn Loderich. Erst bewog er diesen, den Vater zu ermorden; darauf ließ er den verblendeten Mörder ebenfalls umbringen [3]). Früher oder später, und mehr

1) Gregor. Tur. l. II. cc. 27. 42. —
Ejusd. hist. epitom. per Fredegar. c. 28.
2) Gregor. Tur. II. 41. —
Ejusd. hist. epit. per Fredegar. l. c.
3) Gregor. Tur. II. 40. — Fredegar. c. 26.

oder weniger grausam, wurden die National-fürsten aller Deutschen Völkerschaften unterdrückt, und die Provinzen, in denen sie als Erste ihres Gleichen mit gewissen Vorrechten gelebt hatten, dem fränkischen Staatskörper einverleibt. Ihrer politischen Haupt-Eigenschaft nach, waren diese vertilgten Nationalfürsten ebenfalls große Landeigenthümer. Als sie durch Verrätherei und Uebermacht ausgerottet wurden, kamen ihre väterlichen Erbgüter in den Besitz der Usurpatoren: die zweite Entstehungsart der Reichsdomainen; gleichfalls ursprünglich Privatgüter.

c) Wenn die spätern Könige der Merovingischen Dynastie nicht so grausam und kriegerisch waren, wie die frühern, so war dies bloße Folge der großen Schwäche, in die sie versanken, und die der herrschsüchtigen Pipinschen Familie Muth einflößte, stufenweise sich aller königlichen Rechte, und zuletzt selbst des königlichen Titels, und der königlichen Güter, zu bemächtigen. Die Familie besaß schon über hundert Jahre vorher, ehe Pipin der Dritte oder der Kleine den Thron bestieg, ansehnliche Ländereien in den Niederlanden und im Lüttichschen. Pipin der Erste, der schon im Jahre 624 das Majordomat verwaltete [1], das in der Folge

---

1) Fredegar. Chron. c. 52. 58.

erblich an seine Familie kam, führte von dem Gute Landen an der Gheete, in Brabant, seinen Beinamen. Von einem Verwandten und Zeitgenossen desselben, dem Bischofe Arnulf von Metz [1]), der auch eine Zeitlang Majordomus war [2]), stammte der unternehmende erste König der Pipinisch-Carolingischen Familie in gerader Linie ab. Ein Enkel Arnulfs war nämlich Pipin der Zweite [3]), der unter andern zwei Landgüter bei Lüttich besaß, Jupil [4]) und Herstall, von welchem letztern er beigenannt wurde. Und dessen Enkel war bekanntlich Pipin der Dritte oder der Kleine. In den **Erbgütern** dieser **Familie**, zu denen vielleicht auch Aachen gehörte, entstand eine dritte Art von Domainen; wiederum Privatgüter. Der Fränkische Staat, von Karln dem Großen übermäßig vergrößert, und von Ludwig dem Schwachen mit aller Mühe zusammen gehalten, zerfiel unter den Söhnen des letztern. Aus dem östlichen Theile entstand das Königreich Deutschland. Mit den königlichen Rechten fiel den Beherrschern des neuen Staats auch der Besitz der Ländereien

---

1) Fredegar. Chron. c. 58.
2) Paulus Diac. de gestis Longobard. VI. 16.
3) Annal. Franc. Metens. a. 687.
4) Fredegar. Chron. contin. a. 711.

zu, welche diesseit der Grenzlinie den bisherigen Regenten gehört hatten. Die Vorstellung, daß der jedesmalige Regent von Deutschland Eigenthümer dieser Güter sey, und dieselben wie Erbgüter behandeln könne, ward durch den Umstand gegründet, daß die ersten Könige des neu entstandenen Reichs aus der Karolingischen Familie waren, die diese Güter ohne Ausnahme als Familiengüter betrachtete. Als nach dem Aussterben der genannten Familie andere Regentenhäuser zum Königthum gelangten, sahen sich diese, in der Eigenschaft als Nachfolger, zugleich als Erben der königlichen Güter an, des nun sogenannten Reichsgutes, oder der Reichsdomainen.

2. Landesdomainen.

a) Geldreichthum gab es in den frühern Jahrhunderten des Deutschen Reichs wenig; aller Reichthum bestand in Ländereien. Landwirthschaft war der vorzüglichste Erwerbzweig; die größten Gutsbesitzer waren demnach die Reichsten und Mächtigsten der Nation. Mit Ausnahme der Kanzlerwürde, waren alle öffentliche Stellen, im Civil- und Militair-Fache, blos mit solchen Männern besetzt; selbst zur Königswürde konnte, diesem Zustande des bürgerlichen Lebens zufolge, kein anderer gelan-

gen, als ebenfalls ein mächtiger Gutsbesitzer; und dieser konnte, in der Hauptsache, keine andere Lebensart, als die eines reichen Land-Edelmanns, führen. Unter andern waren also auch die Grafen, angesehene Unterbeamte, mit Erbgütern ansässig. Meistentheils besetzten die Könige dieses Amt mit Männern, deren Güter in der Gegend lagen, über welche sie die Aufsicht führen sollten; weil diese am besten mit den Lokalitäten und einheimischen Rechtsgewohnheiten bekannt waren. Ein Inbegriff vieler unglücklichen Zeitumstände veranlaßte seit dem dreizehnten Jahrhunderte die völlige Zerstückelung Deutschlands in einzelne Gebiete. Die meisten Grafen fingen an, ziemlich eigenmächtig in ihrem Departement zu schalten, und dasselbe als ihr Land zu behandeln; bis sie endlich, als überall die Herzogthümer zerfielen, zu wirklichen Landesherrn emporstiegen, jedoch mit beibehaltenem staatsrechtlichen Zustande, also mit einiger Abhängigkeit von der königlichen und Reichs-Autorität. Die neuen Landesherrn, von denen sich viele den fürstlichen Titel beigelegt, wohl gar den herzoglichen erworben haben, behielten eben so ihre Stamm- und Familien-Güter bei, wie vormahls die usurpatorischen Merovinger und Karolinger: erste Entstehungsart der Landes-

domainen; wohin unter andern wohl alle Braunschweig-Lüneburgsche Kammergüter gehören.

b) Bei dreien andern Entstehungsarten der Landesdomainen gewährten die Reichsdomainen den Stoff.

aa) Die Grundlage der Deutschen, wie vormahls der Fränkischen, Verfassung, war das Lehnwesen. Alle Freie, die den Königen gewiße Dienste leisteten, am Hoflager, im Staate, oder im Felde durch Stellung und Unterhaltung einer Zahl von abhängigen Leuten, wurden nicht durch Geld, sondern, dem Zustande des bürgerlichen Lebens zufolge, dadurch entschädigt, daß ihnen ein angemeßenes königliches Grundstück znr Nutzung angewiesen wurde. Die Staatsbeamten erhielten zu Reichslehngütern einige von den königlichen Domainen, die in ihrem Verwaltungssprengel, und meistentheils in der Nachbarschaft ihrer eigenen Güter, lagen. In den Zeiten der Anarchie, wo die Könige, allzu beschäftigt mit den Römischen Bischöfen, mit Partheien, und Gegenkönigen, viele Anmaßungen und Umgriffe gar nicht erfuhren, und die sie erfuhren, nicht hindern konnten, ließen die öffentlichen Beamten die Grenzen ihrer Reichslehngüter unkenntlich werden, und zogen dieselben darauf ohne

weiteres zu ihren Erbgütern. In den angemaßten Reichslehnen oder mittelbaren Reichsdomainen entstand mithin eine zweite Art von Landesdomainen.

bb) Die neuen Landesherrn, aus vormahligen königlichen Beamten entstanden, wagten es, bei der Schwäche der königlichen Regierung, und bei der schlechten Beschaffenheit der Executions-Anstalten, die Berechnung der Einkünfte von den, ihrer Verwaltung anvertraueten, unmittelbaren Reichsdomainen ihres Departements zu vernachlässigen. Indem sie allmälig den gänzlichen Besitz der meisten davon sich zueigneten, entstand in diesen angemaßten unmittelbaren Reichsdomainen eine dritte Art von Landesdomainen.

cc) Die übrigen Reichsdomainen ihres Kreises oder ihrer Provinz erwarben sie sich auf besserm Wege dadurch, daß die Könige, beständig in Geldnoth, dieselben an sie verpfändeten, und nicht wieder einlösen konnten. Angefallene Reichspfandschaften sind demnach eine vierte Art von Landesdomainen. Die Verordnung des Königs Rudolf von Habsburg an den Herzog Albrecht von Sachsen und die Markgrafen Johann, Otto und Conrad von Brandenburg, die veräußerten Reichs-

güter in Sachsen und Thüringen einzuziehen [1]), blieb ohne Erfolg.

c) Die Stifter und Klöster sind bekanntlich in den mittlern Jahrhunderten von Königen und Privatpersonen reichlich mit Ländereien beschenkt worden. Dadurch, daß in den neuern Zeiten viele davon den Landesherrn eingeräumt worden sind, ist in vielen Territorien Deutschlands in den secularisirten Stifts- und Kloster-Gütern eine fünfte Art von Landesdomainen entstanden.

Zwei andere Entstehungsarten der Landesdomainen werden hier übergangen, weil sie nur selten Statt gehabt haben: Urbarmachung von Ländereien, und Ankauf von Privatgütern. Wenn viele von den landesherrlichen Gütern an Vasallen überlassen worden, und in der Folge, als eröffnete Lehne, wieder an den Landesherrn als Lehnherrn zurückgefallen sind, so kann dieses nicht als eine besondere Entstehungsart von Domainen betrachtet werden.

B.

Begriff der Domainen, als Resultat der Geschichte des Ursprungs derselben.

Aus der obigen historischen Entwickelung, die jedoch auf die, in Wendischen Provinzen

---

1) Rudolfi 1. dipl. a. 1279. ap. de Ludwig, Rel. Mscr. T. II. p. 250.

gegründeten, Reichslande, keine Anwendung findet, geht folgender Begriff, sowohl der Reichs- als der Landes-Domainen, hervor.

Reichsdomainen waren der Inbegriff von Erbgütern, theils der Merovingischen und Pipinisch-Karolingischen Königsfamilien, theils und hauptsächlich der vielen unterdrückten Stammfürsten der einzelnen Deutschen Völkerschaften.

Landesdomainen sind eine Mischung von fürstlichen Stamm- und Familien-Gütern, von angemaßten sowohl mittel- als unmittelbaren Reichsdomainen, von angefallenen Reichspfandschaften, und von secularisirten Stifts- und Kloster-Gütern.

Diesem aus der Geschichte gezogenen Begriffe von Reichs- und Landes-Domainen widersprechen freilich die, aus dem Römischen Rechte entlehnten, und der Deutschen Verfassung untergelegten, Vorstellungen sehr vieler, besonders der ältern, Rechtslehrer, denen zufolge Domainengüter identisch mit Staatsgütern seyn sollen. Auf dieser Voraussetzung beruhet theils die Behauptung von der Unveräußerlichkeit der Domainen, und der bloßen Befugniß des Fürsten zur Nutzung, theils die Vergleichung derselben mit fideicommissen, mit der weiblichen Aussteuer ꝛc. Die erste Veranlassung zu diesem falschen Begriffe haben die gelehrtern Geistlichen im fränkischen Staate gegeben, die sich mit Geschichtschreibung beschäftigten, besonders aber, in der Eigenschaft als Kanzler und Schreiber, die Ur-

kunden abfaßten. Blos mit Römischen Begriffen bekannt, trugen sie dieselben unter andern auf die Ländereien über, welche die Regenten durch Erbschaft oder Anmaßung besaßen, und nannten dieselben fiscalische Güter. Schon frühzeitig ist dieser Name herkommlich, ja der herrschende, geworden. Fortdaurend waren die Männer, welche die königlichen Ausfertigungen besorgten, die Urkunden aufsetzten, und die Annalen und Chroniken schrieben, lauter Geistliche, die größtentheils von den Römischen Vorstellungen eingenommen waren, und aus Unwissenheit die eigentliche rechtliche Natur der Domainengüter entstellten. So drückt sich unter andern der Concipient einer Urkunde Friedrichs des Ersten vom Jahre 1182 also aus: „loci *fiscales*, „id est, ad *utilitatem imperii* singulariter pertinentes [1])." Die Verwechselung der Begriffe: Deutscher König und Römischer Kaiser, — der zu folge man wähnte, das Land, worüber der Römische Kaiser herrschte, nämlich Deutschland, sey das Römische Reich, und der Justinianische Codex habe also Gültigkeit für Deutschland; dann das allmählige Eindringen des Römischen Rechts in die Schöppenstühle; die republikanische Verfassung der Lombar-

1) Lehmanns Speyersche Chronik, l. V. c. 64. Ed. Frankf. a. M. 1698. p. 466.
Friderici I. dipl. a. 1182. ap. Tolner, cod. dipl. Pal. p. 56. 57.

dischen Städte, so wie der Deutschen Reichsstädte und der vereinigten Niederländischen Provinzen, wo es eigentliche Staatsgüter gab: alles dieses hat zusammen gewirkt, die irrige Vorstellung zu unterhalten und zu befestigen.

An sich selbst ist der Begriff: Staatsgüter, in der Deutschen Verfassung fremdartig. Die Grundlage der Deutschen Verfassung ist nicht, wie bei den Römern, ein System der Gesellschaft und Gemeinheit, sondern ein ins Große erweitertes, auf ganze Länder ausgedehntes, System der Grundherrlichkeit, dem zufolge die freien Vasallen eine veredelte Nachbildung der unfreien Hintersassen waren. Daß die Domainengüter dem Landesherrn von der Nation zur Nutzung übertragen worden seyen, ist in Beziehung auf Deutschland eine bloße staatsrechtliche Idee, die nicht im geringsten historisch begründet werden kann. Selbst bei den eingezogenen großen Ländereien der vertilgten Stammhäuptlinge hat keine solche Uebertragung Statt gehabt, da die grausame Unterdrückung dieser kleinen Fürsten nicht von der Masse des Fränkischen Volks, sondern bloß von den Königen, an der Spitze eines abhängigen Kriegsgefolges, geschah. Eben so wenig ist bei den secularisirten ehemaligen Stifts- und Kloster-Gütern an Uebertragung zu denken. Dieselben waren ja ursprünglich Erbgüter, theils der Landesherrn, theils verschiedener Privatpersonen; sind also den geistlichen Stiftungen nicht

als National= sondern als Privat=Güter, geschenkt worden. Tafelgüter heißen die Domainen, nicht etwa, damit der Fürst mit seiner Familie und dem Hofstaate sich davon unterhalten solle, sondern weil diese Unterhaltung vormals allein davon bestritten wurde, als die Staatswirthschaft noch sehr einfach, und der Steuern wenige, waren. Blos in dem einzigen Falle haben eigentliche Staatsgüter in den Deutschen Territorien Statt, wenn die Landstände verpfändet oder verkauft gewesene fürstliche Güter eingelöset oder zurückgekauft haben.

Wenn auch die, den Römischen Staatsgütern entgegengesetzte, Germanische Natur der Domainen=güter in rechtlicher Hinsicht, nicht aus dem Ursprunge derselben erwiesen werden könnte, so würde sie schon daraus vollkommen erhellen, daß die ältern Könige diese Güter, besonders die, der unterdrückten kleinen Fürsten, wie unbedingtes Privat=Eigenthum behandelt, und viele davon willkührlich, ohne allen Widerspruch irgend eines öffentlichen Beamten, verschenkt haben; und daß sich bei keinem Annalisten und Chronisten eine Bemerkung von constitutionswidrigem Verfahren dabei vorfindet.

Nur einige Beispiele davon:

1) Der König Pipin schenkte der Abtei Fulda das Gut Aumunstadt [1]); höchst wahrscheinlich

1) Pipini regis dipl. a. 768. ap. Schannat. Tradd. Fuld. p. 14.

ein ehemahliges Erbgut eines Thüringischen Stammfürsten. Ein Geschichtschreiber, der diese Schenkung erwähnt, drückt sich dabei so aus: „Omunstadt, *fiscum*, cum omnibus, „quae in illa *villa* reges possidebant [1].“

2) Carl der Große verlieh derselben Abtey das Gut Hamelburg an der fränkischen Saal [2]; vermuthlich von gleicher Bewandtniß, wie Aumunstadt. Merkwürdig sind sowohl die Worte in der Schenkungs-Urkunde: „Res proprie-„tatis nostrae Hamalumburc;“ als auch die, jenes Geschichtschreibers [3]: „Hamalenburc, „cum omnibus, quae ad illum *fiscum* perti-„nent, *potestativa manu de iure suo* ad „coenobium Fuldae tradidit.“

3) Ludwig der Schwache räumte dem ehemaligen Sekretair seines Vaters, dem bekannten Geschichtschreiber Einhardt, und dessen Frau Emma, die Reichsdomainen Seligenstadt und Michelstadt zum unbedingten Eigenthume ein [4], die nachher von beiden Eheleuten dem Kloster Lorsch übertragen wurden [5].

---

1) Eigil, vita Sturmii, Abbatis Fuld. in Actis SS. Ord. Bened. II. p. 269.

2) Caroli M. dipl. a. 777. ap. Schannat. l. c. p. 27.

3) Eigil. l. c. p. 282.

4) Ludovici pii dipl. a. 815; in Chron. Laurisham. ap. Freher. Scriptt. rer. Germ. p. 63. 64.

5) Einhardi et Immae dipl. a. 820. ibid. p. 64. 65.

4) Ludwig der Deutsche, erster König von Ostfranken, schlug von der ansehnlichen Königlichen Kameralherrschaft Crove ein Grundstück ab, das er der Abtey Stablo schenkte. Die Worte in der Schenkungs-Urkunde verdienen angemerkt zu werden: „Mansum in *fisco* „*nostro* Corvia tradimus" [1]).

5) Carl der Dicke gab derselben Abtey das kleine Domainengut (*fisculum*) Blanden [2]).

6) Derselbe König verschenkte die Domainenländerey Alsheim an das Kloster Lorsch. Worte in der Schenkungs-Urkunde: „concessimus „quasdam res *iuris nostri*, videlicet curtem „indominicatam, sicut *ad imperatorem per-* „*tinet* [3])."

7) Der König Arnulf eben so die Domaine Brumat im Elsaß an das dasselbe Kloster. Der Bericht von dieser Schenkung ist in folgenden entscheidenden Ausdrücken aufgesetzt: „*Fiscum* „*proprii iuris sui*, nominatum Bruoch- „magat, in Elisatia, ad S. Nazarium dona- „vit" [4]).

8) Der König und Kaiser Otto der Erste übergab

---

1) Ludovici regis dipl. a. 874. ap. Martene et Durand. ampl. coll. T. II. p. 28.

2) Caroli Crassi dipl. a. 882. ibid. p. 32.

3) Ejusd. dipl. a. 884. ap. Freher. Origg. Pal. P. I. p. 65.

4) Chron. Laurisham. l. c. p. 67.

gab seiner Gemahlinn Adelheid fünf Domainen im Elsaß, nicht blos zur Nutzung, sondern zu wirklichem Erbe und Eigenthum. Die Worte in der Schenkungs-Urkunde sind bestimmt genug: „Adelheidi imperatrici *in pro-* „*prium* donavimus etc." und weiterhin: in „integrum donavimus, ut *iure hereditario* „habeat". Daß diese Güter nicht etwa Familiengüter der Herzoge von Sachsen, sondern wirkliche alte Reichsdomainen aus den Fränkischen Zeiten, gewesen sind, sehr wahrscheinlich entstanden aus angemaßten Erbgütern unterdrückter Alemannischer Fürsten, ergiebt sich theils aus der Lage derselben, so weit entfernt von dem alten Sachsen; theils aus dem Ausdrucke in der Urkunde [1]) donavimus iuris *regni nostri* quasdam curtes".

9) Der König und Kaiser Otto der Zweite schenkte, auf Bitten seiner Mutter Adelheid, der Abtey Nieder-Münster zu Regensburg gewisse Reichsdomainenländereyen: „quaedam *proprietatis nostrae* praedia" [2]).

In manchen Urkunden und Annalen, von Männern geschrieben, die das Germanische von dem

---

1) Ottonis I. dipl. a. 968. ap. Freher. Origg. Pal. P. II. p. 77.

2) Ottonis II. dipl. a. 974. ap. Hund., Metrop. Salisb. T. II. p. 406.

Römischen zu unterscheiden verstanden, werden Ausdrücke gebraucht, welche die rechtliche Natur der königlichen Güter (Dominien) deutlich genug bezeichnen: „*proprium* dominicum, quod est in „vestitura regis;" [1]) — oder: „Ludovici, regis „Franciae orientalis, possessiones *ab avita vel* „*paterna proprietate iure hereditario* sibi dere„lictae" [2]).

Was endlich den Ausdruck Fiscus betrifft, so wird darunter in mittlern Jahrhunderten nicht ausschließlich das Staatsvermögen, sondern jedes öffentliche Vermögen, verstanden, z. B. Stifts- Universitäts- Magistrats- Kassen ꝛc. Fiscus ist also identisch mit Kammer und Kasten; und fiskalische Güter oder Villen sind völlig einerlei mit Kammergütern; wo denn der Zusammenhang jedes Mahl aussagt, von wessen Kammer die Rede sey. Daher werden auch die Ausdrücke Fiscus und Villa als gleich bedeutend gebraucht; z. B. in der oben angeführten Urkunde, welche der König Pipin über die Schenkung des Domainengutes Aumunstadt an die Abtei Fulda ausgestellt hat, wird dieser Ort immer genannt Villa [3]; in einem historischen Berichte aber, der über diese Schenkung vorhanden ist, stehen

---

1) Capitularium l. IV. c. 34, ap. Baluz. I. p. 783.

2) Annal. Fuld. a. 852.

3) Pipini regis dipl. a. 768. ap. Schanat. tradd. Fuld. p. 14.

abwechselnd die Worte Fiscus und Villa [1]). 4) Die Domaine Belling (Billang, Billank) in den Ardennen, heißt abwechselnd Villa und Fiscus [2]).

C.

Verzeichniß von 123 alten, in der Karolingischen Periode urkundlich vorkommenden, Reichsdomainen.

Daß die Könige von Deutschland in den frühern Jahrhunderten im Besitze vieler öffentlichen Güter gewesen sind, die zur Bestreitung ihrer ökonomischen Bedürfnisse hingereicht haben, ist so bekannt, daß es keiner weitern Erwähnung bedarf. Gewöhnlich aber lassen es die Geschichtschreiber bey dieser allgemeinen Angabe bewenden, ohne sich darauf einzulassen, Beispiele von einzelnen Reichsdomainen durch ganz Deutschland zu sammeln. Und doch ist dies eine Untersuchung, deren Resultat vorzüglich dazu dienen kann, die Gegenden des Deutschen Reichs auszuzeichnen, in welchen die Könige vorzugsweise, vielleicht ausschließlich, ihre Domainengüter besessen haben; und eben dadurch den obigen Versuch über den Ursprung und die rechtliche Natur dieser Güter zu bestätigen. Der Verfasser will zwar

1) Egil. l. c.

2) Ludovici pii dipl. a. 839. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. p. 97.

zu diesem Behufe die bekanntesten alten Reichsdomainen hier kürzlich aufzählen, jedoch ohne allen Anspruch auf Vollständigkeit. Er bemerkt vielmehr ausdrücklich, daß ihm bey vielen, in den Urkunden deutlich als Domainen angegebenen, Gütern, die genaue geographische Ausmittelung nicht gelungen ist. Aber auch nur unzweifelhafte alte Reichsdomainen werden hier aufgenommen werden; keine solche, die aus Stamm- und Familien-Gütern der Deutschen Könige entstanden sind. Der folgende Entwurf erstreckt sich also fast ausschließlich auf die königlichen Güter, die während der Karolingischen Periode vorkommen; und die Grenzlinie in Ansehung der Lage derselben ist in Westen die Maas.

1) Nimegen. [1]).

2) Geisfurt, in Geldern, am Flusse Niers [2]).

3) Mersem, Marsnam, an der Geul, unweit der Nieder-Maas [3]).

4) Wesel [4]).

5) Büdrich, Wesel gegen über [5]).

---

1) Caroli M. dipl. a. 777. ap. Bouquet, T. V. p. 738.
Eginhard, vita Caroli M. c. 17.
Ludovici pii dipl. a. 815. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 62.
Annal. Bertin. a. 870.
Lambert Schaffnab. a. 1046.

2) Chron. Lauresham. ap. Freher., Scriptt. rer. Germ. T. I. p. 66.

3) Annal. Bertin. a. 851.

4) Ludovici pii dipl. a. 820. ap. Mart. et Dur. l. c. T. I. p. 69.

5) Ibid.

6) Alpen, südwestlich neben Büdrich [1].

7) Dueren, im Jülichschen [2].

8) Flammersheim, im Jülichschen, südöstlich von Dueren [3].

9) Achen [4].

10) Spaa, Tectae [5].

11) Lüttich [6].

12) Jupil, Jopil, Jobi villa, — an der Maas, bei Lüttich [7].

13) Herstal, an der Maas, im Lüttichschen [8].

---

1) Lotharii imp, dipl. a. 855. ap. eosd. T. I. p. 139.

2) Caroli M. dipl. a. 774. ap. Bouq. T. V. p. 726.
Ejusd. dipl. a. 775. ap. Schannat. Tradd. Fuld. p. 25.
Annal. Franc. Metens. a. 767.

3) Reginonis Chronicon, a. 870. ap. Pistor. cura Struc. T. I. p. 73.

4) Caroli M. Capitul. Aquisgran. a. 789.
Ejusd. Capitul. Sax. dat. Aquisgran. a. 797.
Ejusd. Capitul. I. a. 809.
Ejusd. Capitul. I. a. 810.
Ludov. pii Capitul. Aquisgran. a. 817.
Ejusd. Charta divisionis imperii, a. 817.
Eginhardi vita Caroli M, c. 32.

5) Ludovici et Lotharii dipl. a. 827. ap. Mart. et Dur. l. c. T. II. p. 25.

6) Annal. Mettens. a. 769.

7) Ibid. a. 714.

8) Pipini regis dipl. a. 752. ap. Bouq. V. p. 698.
Caroli M. diplomata aa. 770. 777. 779. 781. ap. eund. pp. 719. 738. 742. 743. 745.
Eginhardi Annal. de gestis Caroli M. aa. 770. 776. 778. 783.

14) Longlare, Glare, im Luxenburgschen, im Ardennen-Walde, nicht weit von der Benediktiner-Abtey St. Hubert, oder Andaye, Andagium [1]).

15) Belling, im Luxenburgschen, im Ardenner-Walde, bey dem Ursprunge der Durte [2]). Modifikationen des Namens sind: Belslang [3]), Bislank [4]), Bilank [5]), Billank.

16) Romfeld, in derselben Gegend [6]).

17) Munerstadt, desgleichen [7]).

18) Windrin, desgleichen [8]).

19) Hovoye, Hauvannis, an der Nieder-Maas, zwischen Namur und Dinant [9]).

20) Stenay, Astenidum, an der Maas, im ehemahligen Herzogthum Barr [10]).

21) Manderfeld, am westlichen Ende des vormahligen Erzstifts Trier, zwischen den Ab-

---

1) Gesta Dagoberti regis, c. 14.
Eginhard, Annal. de gestis Pipini regis, a. 763.

2) Ludovici pii dipl, a. 839. ap. Bouq. VI. p. 625.

3) Carolomanni dipl. a. 770. ap. Mart. et Dur. l. c. T. I. p. 32.

4) Annal. Bertin. a. 870.

5) Chroniques de St. Denis. ap. Bouq. VII. p. 134.

6) Ludovici pii dipl. a. 839. ap. eund. VI. p. 626.

7) Ibid.

8) Ibid.

9) Lotharii imp. dipl. a. 854. ap. Mart. et Dur. l. c. I. p. 133.

10) Caroli calvi Capit. ap. Baluz. II. p. 268.

teyen Stablo und Prüm, und im Südwesten der ehemahligen Grafschaft Schleiden [1]).

22) Sinzig, im Jülichschen, am Rhein, bey dem Einflusse der Ahr [2]).

23) Rodingen, in derselben Gegend [3]).

24) Andernach, am Rhein [4]).

25) Coblenz [5]).

26) Dezem, Decima, unweit Trier, an der Mosel [6]).

27) Cröve, mit dem Distrikte Cröver Reich; an der linken Seite der Mosel, Trarbach gegenüber [7]).

28) Dreyß, Trisgotz, nicht weit vom linken Ufer der Mosel, im ehemahligen Trierschen, westlich von Cröve, in der Nähe der Abtey Prüm [8]).

---

1) Lotharii imp. dipl. a. 854. ap. Mart. et Dur. l. c. I. p. 134.

2) Annal. Franc. Bertin. et Fuld. a. 842. Metens. a. 885.

3) Lotharii imp. dipl. a. 847. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. p. 115. 116.

4) Ludovici pii dipl. ap. Bouq. VI. p. 658.

5) Annalista Saxo, a. 885. ap. Eccard. Corp. scriptt. med. aevi, T. I. p. 222.

6) Dagoberti II. regis dipl. a. 668. ap. Zylles. defens. Abbat. S. Maximin. P. III. p. 9.

7) Ludovici, regis Franciae orientalis, dipl. a. 874. ap. Mart. et Dur. l. c. II. p. 28.

8) Pipini regis dipl. a. 762. ap. Bouq. V. p. 705.

29) Nieder=Issenburg [1]).

30) Schönerlen, Sconilar, in der Nähe des Rheins, unweit Neu=Wied, in der untern Grafschaft Wied, im Kirchspiele Rückerod [2]).

31) Flacht, Flattana, nicht weit vom linken Ufer der Lahn, in der Grafschaft Nassaudietz [3]).

32) Dornheim, Turenheim, in der Wetterau, in der Grafschaft Hanau, an der Wetter, östlich bey Friedberg [4]).

33) Rosbach, Städtchen in der Wetterau, südlich bei Friedberg [5]).

34) Massenheim, auf der rechten Seite des Nieder=Mains, östlich bey Wisbaden [6]).

35) Frankfurt [7]).

36) Seligenstadt, vormahls Mühlheim [8]), am Mayn, oberhalb Frankfurts [9]).

---

1) Ludovici pii dipl. a. 822. eund. VI. p. 533.
2) Lotharii imp. dipl. a. 855. ap. Mart. et Dur. l. c. I. p. 140.
3) Ejusd. dipl. a. 846. ibid. p. 115.
4) Caroli M. dipl. a. 790. ap. Schannat. Tradd. Fuld. p. 45.
5) Caroli Crassi dipl. a. 884. ibid. p. 211.
6) Ludov. pii dipl. a. 820. ibid. p. 131.
7) Caroli M. dipl. a. 794. ap. Baluz. II. p. 1400.
Ludovici pii dipl. a. 817. ap. Schannat. l. c. p. 125.
Ejusd. dipl, a. 839. ibid. p. 177.
Thegan. vita Ludov. pii c. 40.
Annal. Bertin. a. 865.
Chron. Moissiac. a. 794.
8) Chron. Laurisham. l. c. p. 63.
9) Ludovici pii dipl. a. 815. ap. Tolner. Codex dipl. Pal. p. 6.
Chron. Laurish. l. c. p. 63. 64.

37) Tribur, in der Nähe des Rheins, zwischen Mainz und Oppenheim, aber auf der rechten Seite des Flusses, in der obern Grafschaft Katzenelnbogen [1]).

38) Langen, Hessen-Darmstädtsches Dorf in der obern Grafschaft Katzenelnbogen, unweit Tribur und Darmstadt [2]).

39) Biblis, an der Weschnitz, einem Rheinflüßchen, nordöstlich neben dem Kloster Lorsch [3]).

40) Wattenheim, auch an der Weschnitz, zwischen dem Rhein und der Bergstraße, unweit Gernsheim [4]).

41) Zullstein, am Rhein, in derselben Gegend [5]).

42) Heppenheim, an der Bergstraste [6]).

43) Weinheim, an der Weschnitz, unweit Mannheim und Heidelbeg [7]).

44) Ladenburg, Laudenburg, Lobdenburg, Lobodunum, Lupodunum, südlich neben Weinheim, am Neckar, zwischen Mannheim und Heidelberg [8]).

1) Ludovici pii dipl. a. 829. ap. Bouq. V. p. 561.
Annal. Fuld. aa. 871. 874.
Henrici II. dipl. a. 1023. in Chron. Laurish. p. 75.
2) Chron. Laurish. p. 66.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Ibid.
6) Ibid. p. 60.
7) Ibid. p. 67.
8) Dagoberti regis dipl. ap. Henschen, de tribus Dagobertis, c. V. p. 27.

45) Weiblingen, am Nackar [1].

46) Eppingen, südlich von Heidelberg [2].

47) Abrahamsberg, Abrinsberg, jetzt Heiligenberg, in der Nähe des Rheins und Neckars [3].

48) Mainz [4].

49) Ingelheim [5].

50) Kreutznach [6].

51) Koppenstein, Bergschloß in der vormahligen vordern Grafschaft Sponheim, an der Simmer [7].

52) Dienheim, nicht weit von Alzey, in der vormahligen Unter-Pfalz [8].

53) Nierstein [9].

---

1) Annal. Fuld. a. 894.

2) Charta a. 804. ap. Meichelbek, hist. Frising. T. I. P. II. p. 91.

3) Ludovici III. dipl. a. 882. ap. Tolner, Cod. dipl. Pal. p. 10.
Chron. Laurish. p. 67.

4) Pipini regis dipl. a. 766. ap. Zylles. defens. Abbat. S. Maximin. P. III. p. 12.
Reginonis Chron. a. 953.

5) Eginhardi vita Caroli M. c. 17.
Ejusd. Annal. de gestis Caroli M. a. 787.
Thaegen. de gestis Ludovici pii, c. 33.

6) Ludovici pii dipl. a. 839. ap. Bouq. VI. p. 626.

7) Caroli M. dipl. a. 790. ap. eund. V. p. 754.
Eginhardi annal. de gestis Caroli M. a. 795. ibid. p. 211.

8) Ejusd. dipl. a. 790. ap. Schannat. Tradd. Fuld. p. 45.

9) Caroli crassi dipl. a. 882. ap. Guden, cod. dipl. T. I. p. 3.

54) Oppenheim, am Rhein [1].

55) Gernsheim am Rhein, zwischen Oppenheim und Worms [2].

56) Alsheim, in der Nähe des Rheins, zwischen Oppenheim und Worms [3].

57) Worms [4].

58) Neuhausen, unweit Worms [5].

59) Bisestadt, bei Worms [6].

60) Albsheim, Albulfi villa, in der Grafschaft Leiningen [7].

61) Deydesheim, am Hartgebirge, nördlich von Neustadt an der Hardt [8].

62) Speyer [9].

63) Selz, im Unter-Elsaß, am Rhein [10].

64) Hochfelden, eben daselbst, am Sorr, zwischen Elsaß-Zabern und dem Rhein [11].

---

1) Chron. Laurish. p. 61.

2) Arnulfi regis dipl. a. 888. ap. Lünig, spicileg. eccles. Th. III. p. 693.

3) Caroli Crassi dipl. a. 884. ap. Tolner, l. c. p. 12.

4) Eginh. Annal. de gestis Caroli M. a. 790.

5) Chron. Wormat. a. 846. ap. de Ludwig. Rel. Mscr. T. II. p. 32.

6) Annal. Fuld. aa. 870. 873.

7) Ludovici pii dipl. a. 835. ap. Mart. et Dur. l. c. T. I. p. 93. 94.

8) Arnulfi regis dipl. a. 889. ap. Schannat. l. c. p. 215.

9) Caroli M. dipl. a. 789. ap. Baluz. I. p. 248: „Actum „palatio Nemetensi".

10) Ottonis I. dipl. a. 968. ap. Tolner, l. c. p. 19.

11) Ibid.

65) Brumat, Brocmagad, Bruochmagat, am Sorr, im Unter-Elsaß [1]).

66) Straßburg [2]).

67) Kirchheim, bey Straßburg, am Rhein [3]).

68) Marle, Marlheim, bey Straßburg [4]).

69) Schlettstadt [5]).

70) Ehenheim, im Mittel-Elsaß [6]).

71) Colmar [7]).

72) Remiremont, Reimersberg, an der Ober-Mosel, in Lothringen [8]).

73) Arches, an der Mosel, unterhalb Reimersberg [9]).

---

1) Caroli M. dipl. a. 770. ap. Mart. et Dur. l. c. I. p. 33. Chron. Laurish. l. c. p. 67.

2) Lotharii regis dipl. ap. Vigner., Elisat. famil. general. probat. p. 77.

3) Charta per mutationes cujusd. a. 867. ap. Goldast. scriptt. rer. Alum. T II. p. 41. N. 17.

Ioacb. Vadian. de collegg monasteriisque Germ. veteribus, l. II. ap. eund. T. III. p. 49.

4) Gregor. Tur. IX. 38.

Chrodoardi comitis dipl. a. 764. ap. Mabillon. de re dipl. l. VI. p. 494.

5) Reginonis Chron. a. 775. ap. Pistor. cura Struv. scriptt. rer. Germ. T. I. p. 38.

Annal. Tilian. a. 776. ap. Bouq. V. p. 19.

6) Fragment. hist. a. 674. ap. eund. T. II. p. 693.

7) Ludovici pii dipl. a. 823. ap. eund. T. VI. p. 534.

8) Ejusd. dipl. ap. Bouq. T. VI. p. 658. N. 49.

9) Annal. Bertin. a. 859.

74) Metz [1].
75) Thionville [2].
76) Heilbronn, am Neckar [3].
77) Ulm [4].
78) Pfullingen [5].
79) Rothweil [6].
80) Bodman, Bodmen, Potamum, am nordwestlichen Ende des Bodensees, nicht weit vom Einflusse der Stockach [7].
81) Ermatingen, südlich am Zellersee, westlich von Constanz [8].

---

1) Gregor. Tur. hist. Franc. l. VIII. ap. Bouq. II. 36.
2) Caroli M. dipl. a. 770. ap. eund. V. p. 720.
Ejusd. dipl. in Chron. Laurish. l. c. p. 60.
Ludovici pii dipl. a. 838. ap. Martene, Thesaurus anecd. T. I. p. 29.
Ejusd. dipl. a. 835. ap. Bouq. VI. p. 598.
Thegan. de gestis Ludov. pii cc. 38. 56.
Annal. Fuld. a. 836.
3) Ludovici regis dipl. a. 847. ap. Hund. Metrop. Salisb. Ed. Ratisp. 1719. T. II. p. 8.
4) Annal. Fuld. a. 892.
5) Ludovici pii dipl. a. 822. ap. Bouq. VI. p. 649.
6) Walafried Strabus, de vita Galli, l. II. c. 9. a. 880. ap. Goldast. scriptt. rer. Alam. T. I. p. 260.
7) Ludovici pii dipl. a. 839. ap, Bouq. VI. p. 625.
Ekkehard. jun. de Casibus monasterii S. Galli, c. I. ap. Goldast. l. c. p. 40. 41.
Walafried Strabus, de vita S. Othmari, c. 6. ibid. p. 280.
8) Ex Caroli Martelli diplomate a. 724, pro monasterio Augiae majoris. Ap. Schobinger., Additt. ad Ioach.

82) Zurzach, Certiacum, Cirsiacum [1].

83) Zürch, Turegum [2].

84) Reamps, Riamnas, im Büntnerlande [3].

85) Lustnau, in Schwaben, in der Grafschaft Hohen=Embs, am Rhein [4].

86) Rebelgau, südlich von Lustnau, nicht weit vom Rhein, bey Montfort [5].

87) Salzburghofen, im Salzburgschen, bey dem Einflusse der Sala in die Salza [6].

88) Ostermutingen, in Bayern, an der Salza, unweit Burghausen [7].

89) Mattigkofen, im Oestreichschen Bayern [8].

Vadiani farraginem antiquitatum; — ap. Goldast. l. c. T. III. p. 145.

1) Ludovici pii dipl. a. 835. ap. Bouq. VI. p. 604.

2) Ludovici Germanici dipl.: „curtim nostram Turegum, in ducatu Alamannico", ap. Freher. Origg. Pal. P. I. p. 57.

Charta permutationis cujusd. a. 876. ap. Goldast. l. c. T. II. N. 18. p. 42.

3) Chron. Laurish. l. c. p. 68.

4) Caroli Crassi dipl. a. 887. ap. Fürstenberg. Monumenta Paderborn. Ed. tertia, a. 1713. p. 237.

5) Filiorum Marculfi cujusd. dipl. a. 767. ap. Goldast. l. c. T. II. p. 70. N. 77.

6) Hund. Metrop. Sal. T. I. 53.

7) Ludovici regis dipl. a. 871. ap. Hund. Metrop. Sal. P. II.

8) Carolomanni regis dipl. a. 876. a. 876. ap. eund. P. III. p. 42.

Arnulfi regis dipl. a. 891. ap. eund. T. I. p. 88.

90) Zullin, in derselben Gegend, im alten Pannonien [1].

91) Oetting, im nördlichen Oberbayern, in der Nähe des Ihn [2].

92) Osterhofen, in Niederbayern, unweit der Donau, zwischen dem Einflusse der Iser und Vils [3].

93) Ranshofen, oder Ranstorf, unweit Osterhofen [4].

94) Tysenfurt, im benachbarten Oestreichschen [5].

95) Dingelfing, in Niederbayern, an der Iser [6].

96) Mosburg, ebendaselbst [7].

97) Veringen, unweit Mosburg und Freisingen [8].

98) Aufhausen, in Oberbayern, bey Mainburg [9].

---

1) Ludovici regis dipl. a. 853 in Cod. dipl. Ratispon. ap. Pez. thesaur. anecd. T. I. P. III. p. 24.

2) Charta a. 774. ap. Meichelbeck, Chron. Frising. T. I, P. II. p. 93. 94.
Ludovici regis dipl. a. 901. ap. Hund. l. c. P. III. p. 44.
Ejusd. dipl. a 903 ap eund. P. I. p. 235.

3) Ludovici regis dipl. a. 843. ap. eund P. I p 232.

4) Carolomanni regis dipl. a. 878 ap. eund. P. III. p. 42.
Ejusd. dipl a 879. ap. Pez l c. p. 27.

5) Henrici IV. dipl a 1067. ap. Hund. l c. T. I. p. 245.: „villam Tyesnfurt — quinquaginta regales mansos".

6) Ludovici regis dipl a. 834 ap. Pez. l. c. p. 17.

7) Arnulfi regis dipl a. 890. ap. eund p 34.

8) Ottonis I. dipl. a 940. ap. Hund. l. c. T. I. p. 90.

9) Arnulfi regis dipl. a. 889. ap. Pez. l. c. p. 32.

99) Regenspurg [1].

100) Leuthartshofen, Littershofen, Luttrahahof, im alten Nordgau; ein Fränkisches Dorf im nördlichen Theile des Fürstenthums Eichstädt [2].

101) Solenhofen, an der Altmühl, in Franken [3].

102) Mühlheim, an der Altmühl, in der Nähe von Altheim [4].

103) Altheim, am südlichen Ende des Anspachschen, bey Hohen-Trüdingen [5].

104) Horbach, im südlichen Theile des Fürstenthums Bayreuth, bey Pegnitz [6].

105) Forchheim, im südlichen Theile des Fürstenthums Bamberg, an der Regnitz [7].

106) Ingelstadt, im alten Nordgau; ein Fränkisches Dorf, auf der Grenze zwischen Wirzburg und Anspach [8].

107)

---

1) Ludovici regis dipl. a. 832. ap. eund. p. 14. Ejusd. dipl. a. 858. ap. Hund. l. c. T. I. p. 150. Arnulfi regis dipl. a. 898. ibid. p. 233.

2) Chartae divisionis imp. Caroli M. et Ludov. pii c. 2.

3) Ludovici pii dipl. ap. Schannat. l. c. p. 178.

4) Ibid.

5) Ibid.

6) Carolomanni regis dipl. a. 879. in Cod. dipl. Ratisp. l. c. p. 27.

7) Ludovici regis dipl. a. 905. ap. Schannat. l. c. p. 222. Annal. Fuld. aa. 872. 874.

8) Chartae divis. imp. Caroli M. et Ludovici pii l. c.

107) Michelstadt, am Flusse Mümling, im Odenwalde, unweit Erbach [1]).

108) Hamelburg, im Fuldischen, an der Saal [2]).

109) Geltersheim, im Wirzburgschen, bey Schweinfurt [3]).

110) Karlstadt, ebendaselbst am Main [4]).

111) Saal, Salt, Salz, ein Fränkisches Dorf im nördlichen Wirzburgschen, unweit Königshofen, bey dem Ursprunge der Fränkischen Saal. Karl der Große fuhr einst den Main hinauf, und begab sich in den Königlichen Pallast zu Saal an den Quellen des gleichnamigen Flusses [5]).

Ludwig der Schwache befand sich zuweilen auf der Domaine Saal, und fuhr von da ab den Main herunter, bis nach Frankfurt [6]).

---

1) Ludovici pii dipl. a. 815. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 6.
Chron. Laurish. p. 63. 64.

2) Caroli M. dipl. a. 777. ap. Schannat. l. c. p. 27.

3) Hahberti cujusd. dipl. a. 765. ap. eund. p. 11.

4) Egilvard, vita S. Burchardi, episcopi Herbi pol., ap. Mabillon. Act. S. S. Ord. Bened. P. l. S. III. p. 706.

6) Eginh. Annal. de gestis Caroli M. a. 790.
Annal. Poet. Saxon. a. 790. ap. Bouq. V. p. 153.
Annal. Fuld. et Mettens. a. 803.
Annalista Saxo a. 803. ap. Eccard. Corp. hist. med. aevi, T. I. p. 166.

6) Eginhard. Annal. de gestis Ludovici pii, a. 826.
Annal. Fuld. aa. 826. 840. 841. 842.

112) Hartershausen, westlich von Fulda, in der Grafschaft Schlitz [1]).

113) Omunstadt, Autmunstadt, im Fuldischen [2]).

114) Westra, ebendaselbst [3]).

115) Borsch, im nordöstlichen Theile des Fürstenthums Fulda, bey Geyß [4]).

116) Geismar, ebendaselbst [5]).

117) Salzungen, an der Werra, in der Grafschaft Henneberg [6]).

118) Groß-Vargula, an der Unstrut in Thüringen, zwischen Tennstedt und Langensalza [7]).

119) Elze, Aulica, im Fürstenthum Hildesheim zwischen Hannover und Einbeck [8]).

120) Hohen-Hameln im Hildesheimschen [9]).

121) Hörter, an der Weser, unweit Corvey [10]).

---

1) Ludovici II. regis Germ. dipl. a. 871. ap. Schannat. l. c. p. 207.

2) Pipini dipl. a 768. ap. eund. p. 14.

3) Caroli M. dipl. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 5.

4) Ludovici pii dipl. a. 839. ap. Schannat. p. 178.

5) Ibid.

6) Lotharii dipl. a. 841. ap. eund. p. 183.

7) Caroli M dipl. a. 785. ap eund. p. 36.

8) Chronica Episc. Hildesheim. ap. Leibnitz. script. rer. Bruns. illusta T. II. p 784.

9) Caroli M dipl. a. 775 ap Schannat l. c. p. 23.

10) Chron. Corbejense, ap. Meibom. rer. Germ., T. I. p. 755.

Ludovici pii dipl. a. 823. ap. Mabillon. de re dipl. l. VI. p. 514.

Ludovici, regis Franciae orientalis, dipl. a. 845. ap. Schaten, Annal. Paderborn. p. 132.

122) Paderborn [1]).

123) Erwitte, im ehemahiigen Herzogthum Westphalen, südlich von Lippstadt [2]).

Mehrfach sind die Schicksale der alten Reichsdomainen von Deutschland gewesen, vermöge deren sie insgesammt aufgehört haben, solche zu seyn. Viele sind an Klöster und Abteyen, an Verwandte und Getreue der Könige, verschenkt worden; viele andere sind, von den Königen vorzüglich begünstigt, zu Reichsstädten empor gestiegen. Die übrigen sind in den stürmischen Zeiten der Gewaltthätigkeiten und Umgriffe dem Territorial-Zwange unterworfen worden. Von diesen letztern haben sich diejenigen, welche mit Palatiis, das ist, mit herrschaftlichen Wohngebäuden, versehn waren, größtentheils zu Landstädten erhoben; die Vorwerke aber sind bloße Dörfer geblieben. So mußten die, anfänglich sehr beträchtlichen, Natural-Einkünfte der Könige aus den Domainen immer mehr abnehmen; bis endlich, nach völliger Auflösung Deutschlands in einzelne landesherrliche Gebiete, kein einziges Reichsdomainengut übrig geblieben ist.

---

14) Caroli M. dipl. a. 779. ap. Schaten. hist. Westph. l. VII p. 466.
Ejusd. dipl. a. 808. ap. Zylles. Defens. Abbat S. Maximin. P. III. p. 13.

15) Conradi II. dipl. a. 1027. ap. Schaten. Annal. Paderborn. p. 471.

D.

Benutzungsart aller Domainen bis in die neuern Zeiten.

Administration ist von den frühesten Zeiten bis um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die allgemeine Methode der Benutzung landesherrlicher Güter gewesen; und die wenigen Ausnahmen, die davon im sechszehnten Jahrhundert vorkommen, sind so unbedeutend, daß sie fast gegen die Regel verschwinden. Durch die lange Reihe der Jahrhunderte des Mittelalters herab bis zu der großen Epoche, wo durch ein glückliches Zusammentreffen mancher Erfindungen, Entdeckungen, und Verbesserungen, für einen großen Theil von Europa, namentlich für Deutschland, der Tag endlich anbrach; wo die Wirkungen der Buchdruckerkunst, des Studiums Römischer Rechts-Begriffe und der alten Literatur, der Entdeckung von Amerika, der Reformation ꝛc. in einander flossen, immer tiefer in das gesammte bürgerliche Leben eindrangen, und eine größere und mehr geläuterte Masse von Begriffen in Umlauf brachten, — gab es kei e eigentliche Finanzkunst; sondern wie noch jetzt die meisten Eltern, so bald sie Kinder haben, auch erziehen zu können glauben, oder viele junge Männer, die ein Landgut erhalten, sich auch die Fähigkeit der Bewirthschaftung und der Rechnungsführung zutrauen: so hielt

sich jeder Ritter, jeder Abt oder Bischof, für geschickt, die Stelle eines Rentmeisters, Kammermeisters, Vizdums, zu bekleiden, und dem Fürsten bey eintretenden neuen Landesbedürfnissen Rath zu ertheilen; ohne alle Ahnung, daß die Staatswirthschaft ein Geschäft sey, zu dem man sich durch Beobachtung, Nachdenken und Studium vorbereitet haben müsse. Gleichgültigkeit gegen eine Wissenschaft oder eine Kunst hat gewöhnlich ihren Grund in der Unbekanntschaft mit derselben. Die wenigsten Fürsten und Beamten während des angegebenen langen Zeitraums konnten den öffentlichen oder Staatshaushalt einer vorzüglichen, über das unmittelbare Bedürfniß hinausgehenden, Aufmerksamkeit, würdigen; denn in den Zeiten der Gesetzlosigkeit, wo jedes gutsherrliche Gehöfde, jede Stadt, eine besondere Sicherheits-Anstalt mit dem Rechte der Waffen ausmachte, wo also Deutschland beinahe ein bloßer Inbegriff von kleinen Staaten war, die, seit der allgemeinen Verwilderung, sich gegenseitig behandelten, als wenn sie unter sich bloß in dem Verhältnisse des freyen Völkerrechts stånden; — in diesen anarchischen Zeiten mußten allgemeine, wohlberechnete, Finanzplane, eben so schwer zu entwerfen als auszuführen, seyn. Wie um die Staatswirthschaft überhaupt, so stand es um die Landwirthschaft insbesondere. Wie konnte der geringste Grad von ländlicher Industrie unter einem Volke entstehen, bey dem es noch gänzlich an der eigentlichen

Triebfeder desselben, an Kunstfleiße und Handel, wenigstens in dem Zeitraume, fehlte, in dessen Grenzen sich diese historische Ausführung hält! Noch wenig Ausfuhr roher Produkte; wenig Verarbeitung derselben in städtischen Werkstätten; wenig Verzehrung wegen der geringen Bevölkerung; also wenig Nachfrage: was hätte den Gutsbesitzer anspornen können, mehr hervorzubringen, als zur Unterhaltung der Familie und des Hauswesens nothwendig war; zumahl in den frühern Zeiten, vor der Entstehung und Verbreitung des Ritterwesens, wo noch wenig Geselligkeit herrschte, und der Gutsherr nicht ein Mahl sonderliche Gelegenheit zur Gastfreundschaft und zum Aufwande hatte!

So viel zu erzeugen, als zum eigenen Bedarfe nöthig war, erforderte wenig Dispositionen und Rechnungen; ohne Sachkenntniß, ohne Interesse, überließ man daher den Leibeigenen die Bestellung des Feldes, und die Wartung und Behandlung des Viehes. Beydes geschah begreiflich nach dem ältesten Herkommen; welches einer Prüfung zu unterwerfen, und gegen ein anderes Wirthschafts-System zu verlassen, schwerlich einem Landmanne in einem Zeitraume einfallen konnte, wo der Umlauf der Begriffe noch so langsam war. Die Aufsicht über die Leibeigenen und die gesammte Wirthschaft führte auf den Privatgütern der Gutsherr selbst; auf den Domainengütern ein Wirthschafter, der in der ganzen Periode des Mittelalters am häufigsten unter

dem Namen Villicus vorkömmt, in den frühern Zeiten oft auch Actor [1]) und Domesticus [2]) genannt wird. Wie bey einem etwas beträchtlichen Landwesen die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit dessen erforderlich sey, dem die Leitung des Ganzen obliegt; wie schon der Eigenthümer selten dahin gelangen könne, alle Beförderungsmittel der Wirthschaft anzuwenden und im Gange zu erhalten, unermüdet auf alle Gebäude, Zäune, Gräben, Wege, Neben-Nutzungen rc. gleiche Sorgfalt zu verwenden; wie also dieses Feuer noch viel weniger von einem Administrator zu erwarten stehe, bey dem es durch keine Aussicht auf vergrößerten eigenen, durch erhöhten Ertrag bewirkten, Gewinn, angezündet wird; wie daher aus dieser, und einigen andern, unter uns hinlänglich bekannten, Ursachen, der Ertrag der administrirten Domainengüter äußerst gering ausfallen müsse: dies alles sind Erwägungen, die den Finanzbeamten des Mittel-Alters fremd waren.

Nicht weniger waren es die Begriffe von der

---

1) Gregor. Pur l. IX. c 38.
Ludovici pii Cap. IV. a 819. ap. Baluz. l. p. 612: „actor ejusdem villae nostrae".
Ejusd et Lotharii dipl a. 827., ap Martene et Durand, ampl. coll T. II. p. 25.: „Albricum, actorem „fisci nostri".

2) Lex Ripuar. tit. 88.
Marculf l. II. form. 52.
Capitularium l. I. c. 126.

Nothwendigkeit eines Etats überhaupt, und von der Unerschütterlichkeit desselben insbesondere. Das Rechnungswesen, diesen wichtigen Theil des politischen Haushalts, verdanken unsere Staatsmänner den Bürgerschaften der großen Handelsstädte; es ist eine erweiterte, auf ganze Länder ausgedehnte, Copie der Kämmerey-Rechnungsführung. Die Magistratspersonen hatten ein gemeinschaftliches Vermögen zu bewirthschaften; unter ihnen befanden sich fortdauernd mehrere Kaufleute, die über alle Ausgaben und Einnahmen Buch und Rechnung zu führen, und Balancen anzustellen, gewohnt waren. Unvermerkt drang daher diese kaufmännische Behandlung eines Vermögens, wenn gleich nicht die wirkliche Doppel-Buchhaltung, in die Kämmereywirthschaft ein, und als Nachbildung endlich auch in die Staatswirthschaft. Aber das letztere erst in den spätern Jahrhunderten. In jenen frühern, auf die sich der gegenwärtige historische Versuch beschränkt, war Karl der Große, dieses größte politische Genie des weitschichtigen Mittel-Alters, beynahe der einzige, der einen Begriff von etatsmäßiger Finanzverwaltang hatte; der unter andern die Wirthschafter auf seinen Domainengütern anhielt, genaue Verzeichnisse aller Ausgaben und Einnahmen zu halten [1]), und jährlich zu Weihnachten

---

1) Cap. de villis, c. 55.

einzureichen [2]). Und hätte man sich auch zu der Einsicht erheben können, daß dem königlichen Kämmerer ein allgemeiner Wirthschaftsplan zur Norm dienen müsse, worin gewisse, zu bestimmten Zeiten eintretende, Ausgaben, auf gewisse, in bestimmten Terminen einlaufende, Einnahmen, angewiesen seyn sollen; daß aber, bey der Bewirthschaftung der Domainengüter auf königliche Rechnung, häufige Störungen im Etat nicht zu vermeiden sind, da die Einkünfte von den so benutzten Domainen nicht immer in gleichen Summen, noch zu den gesetzten Terminen, eintreffen können: so hätte dies, bei der sonderbaren Lebensweise der damahligen Könige, nicht ein Mahl Anwendung gefunden. Geld-Einkünfte von den Domainen konnten gar nicht in die königliche Schatzkammer fließen, da keine Produkte verkauft, sondern alle von dem königlichen Hoflager aufgezehrt, wurden.

Von der wilden Sitte der ältesten Deutschen Stammfürsten und Häuptlinge, an der Spitze eines abhängigen bewaffneten Gefolges auf Abenteuer und Beute auszuziehen, und ein unstetes Leben zu führen, ist die Gewohnheit der Fränkischen, und selbst der frühern Deutschen, Könige, bis zu Karln dem vierten, abzuleiten, an keinem Orte einen festen Wohnsitz, ein bleibendes Hoflager, zu haben, son-

---

2) Cap. de villis, c 62;

dern mit einer zahlreichen Dienerschaft beständig im Reiche umherzuziehen, und mit dem ganzen Schwarme bald auf dieser, bald auf jener, Domaine, eine Zeitlang sich aufzuhalten; vorzüglich auf solchen, die mit geräumigen herrschaftlichen Wohngebäuden versehen waren. Hatte sich der König mit dem starken Gefolge von Ministerialen, und der großen Anzahl von Pferden, einige Wochen auf einer Villa aufgehalten; waren überdies verschiedene Fremde, welche die Anwesenheit des Königs dahin gezogen hatte, mit ihrer Dienerschaft daselbst bewirthet worden, wie unter andern von Karln dem Großen im Jahre 790 eine Gesandtschaft der Hunnen zu Worms [1]), und im Jahre 799 der Römische Bischof Leo zu Paderborn [2]), und von Ludwig dem Frommen i. J. 831 Gesandtschaften der Sarazenen, Normannen, Slaven zu Thionville [3]), waren vielleicht gar zum Behufe eines Reichstags, oder eines Fürstenrechts, die vorzüglichsten Staatsbeamten und Reichsprälaten daselbst versammelt gewesen: so konnte freilich der Administrator, dem das Verpflegungswesen oblag, nichts von den Vorräthen zum Verkaufe übrig behalten. Dazu kam, daß auch die königlichen Bevollmächtigten, welche von Zeit zu Zeit die Provinzen bereiseten, häufig

1) Fragmentum annalium, ap Bouq. F. V. p. 28.
2) Annales Francorum; ibid, p. 23.
3) Annal. Bertin. a. 831. ap, eund. 17. p. 193.

auf den Domainen übernachteten, und mit ihrem Gefolge bewirthet wurden.

Forste und Jagden.

Ganz Deutschland war in der Vorzeit mit Waldungen durchzogen; die Jagd war daher die Lieblingsbeschäftigung der freien Bewohner. Auch die meisten Könige, von diesem Hange nicht frei, vergnügten sich auf ihren Zügen durch das Reich sehr häufig mit der Jagd; und hielten sich in dieser Absicht längere Zeit in solchen Gegenden auf, welche die meiste Gelegenheit dazu darboten; die Fränkischen Könige, namentlich in den Ardennen [1]), im Wasgau [2]), in dem Lothringischen Gebirge [3]). Den Geistlichen ward die Jagd von Karln dem Großen untersagt, als ein zu wildes, für ihren Stand unschickliches, Vergnügen [4]); nachher wußten sich verschiedene Stifter die Erlaubniß der Jagd

---

1) Gesta Dagoberti, regis Francorum, ap. Bouq. T. II. p. 583.
Eginhard, de gestis Ludovici pii; ap. eund. VI. p. 183.

2) Gregor, Tur. l. X. c. 10.
Annal Franc. a. 806 ap Bouq. T. V. p. 25.

3) Annal. Bertin. a. 836. ap. eund T VI p. 198.

4) Caroli M. Cap III a. 789 ap. Baluz. I. p. 244.: „ut „Episcopi, Abbates, et Abbatissae, cupplas canum „non habeant, nec falcones, nec accipitres, nec „joculatores".

von den Königen wieder auszuwirken, z. B. Augsburg im Jahre 1019 [1]).

Die Waldungen sind von jeher als Zugehörungen der Landgüter betrachtet worden; die Holznutzung in denselben, so wie die Weide und Mastung, haben immer dem Besitzer ausschließlich zugestanden. Was aber den Fang der wilden Thiere darin betrifft, so war derselbe in den frühern Zeiten überall frey; man durfte sich ein Stück Wild zueignen, wo man es fand; freye Pirs in ganz Deutschland. Doch hatten schon die Fränkischen Könige der Pipinisch-Karolingischen Dynastie den ketzerischen Einfall, mehrere ihrer Waldungen zu schließen, sich also die Gehägejagd darin anzumaßen, und einen Wild-Bann einzuführen [2]); jedoch mit Vorbehalt der fernern Mit-Jagd in den Waldungen der Unterthanen. So entstand der Ausdruck: Forst, d. i. ein, in Ansehung der Jagd geschlossenes, Gehölz; und: einen Wald einforsten, d. i. den Wild-Bann darin einführen [3]). Ueber diese usurpatori-

1) Gassari Annales Augsburgenses, ap. Mencken, script. rer. Germ. T. I. p. 1388.

2) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 39.

3) Ottonis III. dipl. a 1000 ap. Lünig, spicil. eccl. P. II. c. 4. lit. 21., Würzburg, §. 5. p. 934: „ut omnis „sylva, — sicut nostri iuris publicum forestum, — „munita et in perpetuum *forestata* habeatur, quate-„nus nullius hominis magna sive parva persona in „eodem foresto venationem aliquam exercere prae-„sumat; — et si quis hoc facere ausus erit bannum

sche Neuerung entstanden anfänglich Beschwerden unter den Nachbarn, die dadurch von dem Rechte der Mit-Jagd ausgeschlossen wurden. Ludwig der Fromme, der nirgends mit Härte etwas durchsetzen mochte, befahl daher den außerordentlichen königlichen Bevollmächtigten, welche die Provinzen bereiseten, daß sie den Grafen, als Ober-Aufsehern des Forst- und Jagd-Wesens in ihren Kreisen, die Verordnung bekannt machen sollten, keine königliche Waldungen mehr zu Forsten einzurichten, und die, neuerlichst ohne ausdrücklichen Befehl dazu eingerichteten, wieder zu öffnen [1]). Gleichwohl trieben

---

„componat, uti in nostris publicis forestis aliquam „*forestatam* caperet feram".

Conradi II. dipl. a. 1029, in Chron. episc. Mindens. ap. Pistor. scriptt. rer. Germ. cur. Struv. T. III. p. 821. 822: „quandam sylvam — cum consensu om-„nium, in eadem sylva usque modo communionem „venandi habentium, — *forestrari* concessimus, et „*banni nostri districtu circumvallavimus*; ea videli-„cet ratione, ut nemo ulterius in eodem foresto abs-„que episcopi, suorumque successorum, licentia, „potestatem habeat venandi, sagittandi, retia aut la-„queos ponendi, aut ullo ingenio feras decipiendi, „quae merito sub *iure banni* continentur".

Ejusd. dipl. a. 1033. ibid. p. 820: „Sigibertus, „Mindensis ecclesiae episcopus, nostram adiit celsi-„tudinem, supplicans, quatenus nos quoddam fore-„stium sui iuris per imperiale nostri praeceptum *fo-„restrari* faceremus".

1) Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 22. ap. Baluz. I. p. 617.; ap. Bouq. VI. p. 427: „De forestibus nostris, — ut

die folgenden Pipinisch=Karolingischen Könige jenen Kameral=Grundsatz immer weiter, und schafften in ihren Forsten alle Koppel=Jagd ab; ja der Westfränkische König Karl der Kahle verbot sogar seinem Sohne die Jagd in vielen seiner Forste, namentlich und vorzüglich im Ardennenwalde [1]). Wenn von der Zeit an die Könige ein Domainengrundstück, zu welchem ein solches Forst=Gehölz gehörte, an eine geistliche Stiftung, oder auch an einen weltlichen Magnaten, verschenkten, oder lehnweise austhaten, so verliehen sie zugleich, als Zugehörung, die Jagdgerechtigkeit, d. i. das eingeführte Forstrecht; und dieses wird gewöhnlich in den, über die Veräußerung aufgesetzten, Urkunden, ausdrücklich bemerkt [2]).

„comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter „instituant, et ubi noviter institutus sine nostra jussione invenerint, dimittere praecipiant".

1) Caroli calvi Capp. tit. 52. (perperam 53) c. 32. ap. Baluz. II. p. 268.

2) Caroli M. praeceptum de scholis instituendis in ecclesia Osnabrugensi, a. 804, ap. Baluz. I. p. 418. 419: „quoddam nemus vel forestum — cum omni vena„tione, quae sub banno usuali ad forestum deputa„tur, ad similitudinem foresti nostri, ad Aquisgra„num pertinentis, in silva Osningi, in perpetuum „proprietatis usum donavimus; ea videlicet ratione, „quod, si quisquam hoc idem nemus, nostro banno „munitum, sine Episcopi licentia studio venandi in„trare praesumpserit, sciat, se tam divinae, quam „regiae, ultionis vindictam incursurum".

Das Beispiel der Könige veranlaßte bald auch verschiedene Privat-Grundeigenthümer zu gleichem Versuche, ihre Waldungen als Forste zu schließen; ein Befehl Ludwigs des Frommen setzte jedoch diesem eigenmächtigen Verfahren frühzeitig Schranken, und verordnete, daß Niemand, der keine besondere Erlaubniß von dem Könige Karl dem Großen aufweisen könne, die Forstgerechtigkeit behalten sollte [1]. Die Nacheiferung war aber ein Mahl aufgeregt;

Ottonis I. dipl. a. 940. ap. Hund. Metrop Sal. T. II. p. 258: „Locum, qui vocatur Helphindorf, „cum foresto et forestariis atque venatione, nec non „et nostro regio banno, — in proprietatem dona-„vimus".

Ottonis II, dipl. a. 993. ap. eund. T. I. p. 93: „de „nostra proprietate dedimus tres mansos regales — „atque eos cum omnibus utensiliis, *ad eos rite perti-„nentibus*. — in areis, aedificiis, terris — *vena-„tionibus* in proprium tradimus".

Ottonis III. dipl. a. 996. ap. Guden, Cod. dipl. T. I. p. 14. 15: „Forestum et bannum nostrum — „tradidimus; — ex ratione, ut nemo mortalium in „eodem foresto venari, vel feras inquietare, audeat".

Henrici IV. dipl. a. 1063. ap. Pistor. Script. rer. Germ. cur. Struv. T. III. p. 828: „curtem *cum omni-„bus suis ap- penditiis*, id est, utriusque sexus man-„cipiis, areis, aedificiis, agris, — silvis, *venatio-„nibus*, in proprium tradidimus".

1) Ludovici pii Cap. IV. a. 819. c. 7. ap. Baluz. I. p. 612. ap. Bouq. VI. p. 425: „de forestibus noviter institu-„tis, ut quicunque illas habet, dimittat, nisi forte „indicio veraci ostendere possit, quod per jussionem „sive permissionem Domni Karoli, genitoris nostri, „eas instituisset".

und ward es immer stärker, je mehr sich die Fälle häuften, daß Privat-Personen und Corporationen die Gehäge-Jagd in ihren Waldungen als abgetretenes Regal besaßen. Allerdings mußte jeder Grundherrschaft das privative Jagdrecht in ihren Waldungen sehr wünschenswerth seyn, da der Wildstand alsdann, wegen verminderter Concurrenz, sehr zunehmen mußte, und sie auf eigenem Gebiete, also in der Nähe ihrer Wohnungen, die Liebhaberei an der Jagd reichlich befriedigen konnten. Viele suchten sich daher von den Königen ein Forstprivilegium zu erwerben, anfänglich besonders die Geistlichen. So verlieh

Otto II., als Mitregent, dem Stifte Freisingen die Forstgerechtigkeit oder den Wild-Bann auf gewissen Grundstücken desselben [1]).

Otto III. dem Stifte Wirzburg dieselbe Gerechtigkeit in einem gewissen Walde [2]).

Heinrich II. dem Stifte Osnabrück in gewissen Holzungen desselben [3]).

Der-

---

1) Ottonis II. dipl. a. 973. ap. Hund, Metrop. Salisb. Edl. 1719. P. I. p 91: „sub panno imperiali nostro jube-„mus, quidquid deniceps in his locis nascatur in ve-„nationibus, sive piscationibus, ut nullus audeat, „se absque episcopi licentia intromillere".

2) Ottonis III. disp. a. 1000. ap. Lünig. l. c.

3) Henrici II. dipl. a. 1002. ap. Schaten. Annal. Paderborn. p. 365: „quoddam nemus vel forestrum, cum omni „venatione, quae sub banno, usuali more, ad fore-„srum

Derselbe König dem Stifte Lüttich in gewissen Waldungen desselben [1]).

Derselbe König dem Kloster Lorsch in einem Theile des Odenwaldes [2]).

Konrad II. dem Stifte Minden in den Waldungen desselben [3]).

Heinrich IV. der Abtei Fulda in den Waldungen derselben [4]).

Da die Könige in vielen Theilen des Reichs Kameralforsten besaßen, so waren die Natural-Einkünfte sehr beträchtlich, die sie aus denselben theils unmittelbar, an Holze, Honig, Wild, und andern Waldprodukten, theils mittelbar, durch den Viehstand, zogen. Je mehr aber, durch Anhäufung

---

„strum deputatur, in perpetuum proprietatis usum „donavimus, ea videlicet ratione, ut nullus contu-„macia deditus, nemus praelibatum, nostro scilicet „banno munitum, sine episcopi licentia, studio ve-„nandi, praesumat intrare".

1) Henrici II. dipl. a. 1008. ap Lünig, l. c. tit. Lüttich. §. 20. p. 492: „bannum nostrum bestiarum, Baldrico, „Leodiensis ecclesiae praesuli, nec non Baldrico co-„miti, *super eorum proprias sylvas* — concedimus „atque largimur".

2) Ejusd. dipl. a. 1012 ap. Tolner. Cod. dipl Pal. p. 21: „forestem cum banno concessimus, ut nullus sine „ipsius (Abbatis) licentia, venandi aut capiendi ali-„quid potestatem habeat".

3) Conradi II. dipl. a. 1029. l. c.

4) Henrici IV. dipl. a. 1059. ap. Schannat. Buchonia vetus, p. 320

ungünstiger Zeitumstände und Vorfälle, die Kraft der Deutschen Regierung abnahm, die eigentliche und strenge Integrität des Reichs verschwand, und das Reich in lauter einzelne, selbstständige, Gebiete aufgelöset wurde; desto mehr versiegten auch für den König diese Quellen der Natural-Einkünfte, da die Reichsdomainen sämmtlich zu Landesdomainen wurden, also auch die, dazu gehörenden Forste, an die neuen Landesherrn kamen. Im dreizehnten Jahrhunderte waren in Nieder-Deutschland nur drey Reichsforsten noch vorhanden: ein Theil des Thüringer Waldes, zu Kagne, in der Gegend von Weißenfels; ein Theil des Harzwaldes; und die Magd- oder Brettiner-Haide, die von dem Dorfe Brettin, im Jerichowschen Kreise des Herzogthums Magdeburg, an der Elbe hinab, bis Blekede im Lüneburgschen lief [1]).

Die Landesherrn wußten in der Folge einen Theil der Natural-Einkünfte aus den Kameralforsten in Geld-Einkünfte zu verwandeln; so werden z. B. schon im vierzehnten Jahrhunderte in der Mark Brandenburg, außer dem Honig und dem, für die Erlaubniß der Hutung entrichteten, Holzhafer, auch landesherrliche Einnahmen von verkauftem Nutz- und Brenn-Holze aufgeführt [2]).

---

1) Specul. Sax. l. II. Art. 61.

2) Landbuch der Mark Brandenburg, abgefaßt 1370 — 1377. Herausgegeben v. Herzberg. Berlin 1781. 4. S. 20. 22. 24. 38.

Auf die Einkünfte von den Jagden in eigenthümlichen Forsten beschränkten sich die Forstgefälle der Deutschen Könige; ein eigentliches Jagdregal bestand noch keineswegs. Es ist oben ausgeführt worden, daß die Verwandlung der, anfänglich allgemeinen, freien Pirs, in den Wildbann, oder das Alleinrecht der Grundherrschaften, das Wild innerhalb ihres Gebietes zu schießen, stufenweise gegangen ist. Den Anfang machten die Könige, die sich in ihren Waldungen ein Forstprivilegium beilegten; darauf ging dasselbe, ein Mahl auf diesen Holzgründen haftend, auf diejenigen Reichssassen über, die von den Königen durch Schenkung oder Belehnung solche Waldungen mit allen Nutzungsrechten erwarben; dann eiferten die übrigen Grundherrschaften nach, und schlossen entweder, wenn sie anmaßend und mächtig genug waren, die Nachbarn eigenmächtig von der Mit-Jagd aus; oder sie wußten sich von den Königen das Privilegium der Gehägejagd zu erwerben. In Betrachtung des Ursprungs und der Erwerbungs-Art des ausschließenden Jagdrechts der Grundherrschaften auf ihrem Gebiete, kann man also zwar sagen, daß dieses Recht gleich anfänglich gewisser Maßen ein Regal gewesen ist, in so fern es nämlich von den Königen ertheilt worden war; keineswegs aber kann den Königen Deutschlands, vor Zergliederung des Reichs in einzelne Territorien, ein Jagdregal, d. i. ein Recht, beigelegt werden, in den Waldungen der

Privatpersonen ausschließend das Hochwild sich zu zueignen. Und nach jener wichtigen Epoche haben die Deutschen Könige, als solche, eben so wenig dieses Recht besessen; erst unter den Territorial-Regenten ist dasselbe aufgekommen. Als nämlich die Reichssassen, die auf den angegebenen Wegen ein Forstprivilegium erlangt hatten, zu Landesherrn emporgestiegen waren, zerschlugen sie, bei dem immer weiter verbreiteten System des Lehnwesens, ihre Gebiete in einzelne Güter, und vertheilten dieselben unter ihre Dienst- und Lehn-Mannen. Leidenschaftliche Liebhaber großer Jagden, behielten sich die meisten das sogenannte Hochwild in den Waldungen vor, die sie mit verlehnten; und auf die übertragenen Lehne ward dieses künstlich ausgedehnt. So entstand der Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd: jene, den Reichssassen vormahls privativ von den Königen ertheilt, blieb ein Reservatrecht der neuen Lehns- und Landes-Herrn; diese ward von den letztern den landsässigen Vasallen als Guts-Zugehörung abgetreten.

Zweiter Theil.

Von den Einkünften aus gewissen Regalien.

1. Münze.

Von der Römischen Verfassung beibehalten, ist das Ausprägen der Münzen seit den frühesten Zeiten des Fränkisch-Deutschen Staats ein landesherrliches Alleinrecht gewesen; und wenn schon frühzeitig manche Reichsstände ein Münzrecht ausgeübt haben, so ist es immer vermöge einer ausdrücklichen königlichen Erlaubniß geschehn. Der königliche Kämmerer sorgte für den gehörigen Vorrath an auszuprägendem Metall; blos aus der Schatzkammer des Königs wurde den Münzmeistern das Metall verabfolgt [1]). Theils aus den Befehlen, daß, zur Verhütung aller Betrügereyen der Münzmeister, und zur genauern Aufsicht über dieselben, allein am könig-

1) Caroli calvi Capp. tit. 36, vel edictum Pistense, c. 14 ap. Baluz. II p. 179.

lichen Hoflager gemünzt werden sollte [1]), ja nach einem Befehle Ludwigs des Frommen, nur an Einem Orte im ganzen Reiche [2]); theils aus verschiedenen Ausdrücken in Urkunden, die über ertheilte Münzprivilegien aufgesetzt worden sind [3]), erhellet deutlich genug, daß das Münzrecht zu allen Zeiten ein unbezweifeltes Regal gewesen ist. Daher war auch die Bestimmung des Münzfußes ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung.

Ein Prägschatz muß zwar schon frühzeitig Statt gehabt, und zu den Kameral-Einkünften des Königs gehört, haben; denn theils wird in vielen Urkunden ausdrücklich erwähnt, daß das Münzrecht mit Vortheilen für den Münzherrn verbunden sey [4]), theils

---

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. ap. eund. l. p. 427. Ejusd Cap. III a. 805 ibid. p. 433. Ejusd. Cap. a. 808 c. 7. ibid p. 464. „ut in nullo lo„co moneta percutiatur, nisi *ad curtem*."

2) Cap. a. 823. c. 18.

3) Ludovici pii dipl. a. 833 ap. Schaten, Annal. Pader„born p. 92.: „monetam *nostrae auctoritatis* pu„blicam."

Ottonis I. dipl. a. 966. ap. Meibom. rer. Germ. T. I. p. 751.: „monetam, totumque, quod inde *re*„*gius* rei publicae *fiscus* obtinere poterit."

Friderici II. dipl. a. 1216. ap. Tolner, cod. dipl. Pal. p. 67: „quae in aliis civitatibus aut locis in mo„neta, teloniis, et caeteris utilitatibus quibuscunque „*imperiali jure* provenerint."

4) Ludovici pii dipl a 833. l. c.: „monetam ibi semper „inesse Christo militantibus *proficuam* statuimus." Ludovici, regis Franciae orientalis, dipl. a. 873.

ist dasselbe oft zwischen das Zoll- und Markt-Recht, und andere öffentliche Einkünfte, gestellt [1]). Eine beträchtliche Einnahme kann aber damahls der Prägschatz nicht gewährt haben, da der Staat, in den Zeiten der Kindheit des Handels und Verkehrs, denselben zum Behufe der Finanzen eigentlich blos vermittelst der Zölle in Anspruch nahm, das Ausprägen der Münzen aber noch wenig dazu benutzte. In der Periode der Pipinisch-Karolingischen Dynastie wurden aus einem Pfunde reinen Silbers zwey und zwanzig Solidi geschlagen [2]), daß also auf Einen Solidus, oder dessen zwölf Theile, Denaren genannt, fast anderthalb Loth Silber kamen, und die-

---

ap. Mabillon. appendix suppl. de re dipl. p. 97. „mo-„netam, quatenus-*utilitati* ipsius ecclesiae deserviat."

Ottonis I. dipl. a. 941. ap. Meibom. l. c. p. 742.: „totum, quod a vectigali vel *moneta* venire potuit, „ad *usus* illorum in proprium concessimus." Ejusd. dipl. a. 965. ap. Lünig, spicileg. eccl. P. I. contin. I. c. 2 Tit. VI. Magdeburg, p. 9. „omnes ex eadem „moneta *reditus vel utilitates*."

Friderici I. dipl. a. 1158. ap. Hund, l. c. I. p. 78.: „de Moneta tertiam partem — Episcopus accipiat, „duae *in usus ducis* concedant.

1) Ludovici IV. dipl. a. 902. ap. Lünig, spicil. eccl. Partis I. Contin. I. tit. Trier. p. 196: „monetam, telo-„neum, censuales, tributum etc." — Ottonis I. dipl. a. 965. ap. Meibom. l. c. p. 749.: „mercatum, mo-„netam, omnesque telonei fructus." Henrici II. dipl. a. 1002. ap. Schaten. l. c. Conradi II. dipl. a. 1029. ap. Hund, Metrop. Sal. T. I. p. 97.

2) Pipini Cap. a. 755. c. 27. ap. Baluz. I. pg. 176. Ejusd. Cap. a. 756. ap. eund. I. p. 179.

ser Münzfuß der Elf=Solidus=Fuß genannt werden kann. Wenn nämlich zwey und zwanzig Stück aus dem ganzen Pfunde geschlagen wurden, so kamen Elf aus dem halben, d. i. aus der feinen Mark. Im 13 Jahrhunderte wurden aus der Cöllner Mark schon zwölf Stück Solidi geprägt [1]. Das Verhältniß des Silbers zum Golde war während des ganzen Mittelalters, bis zur Entdeckung von Amerika, wie Zwölf zu Eins [2].

Seitdem in Deutschland, durch eine Mischung auswärtiger und einheimischer Veranlassungen aufgeregt, Handel und städtisches Gewerbe erwachten, und der bisherige unvollkommene und einfache Tauschhandel sich zu einem Verkehr erweiterte, bei dem man das Bedürfniß fühlte, die Waaren, in Ansehung ihres Werthes, nicht mehr unter sich selbst, sondern mit Gelde, als einem allgemeinen Maßstabe, zu vergleichen; — seitdem also der Umlauf immer größerer Summen solcher Metallzeichen des Werthes der Dinge nothwendig ward, und von dem Münzrechte ein stärkerer Gebrauch gemacht werden

---

1) Werneri, Archiepiscopi Mogunt., dipl. a. 1264 ap. Guden, cod. dipl. T. I. p. 710. „Quingentas mar-„cas, *duodecim Solidis* Colon. computatis pro „marca."

2) Caroli calvi Edictum Pistense, a. 864. c. 24. ap. Baluz. II. p. 875

Hillini, Archiepisc. Trevir., dipl. a. 1163 ap. Guden, Cod. dipl. T. II. p. 16.: „denarius aureus, vel „duodecim argentei."

konnte: lag freilich der Gedanke sehr nahe, dieses Recht zu Finanz-Operationen zu benutzen, und mit Beibehaltung des bisherigen Schrots und des Nominalwerthes der Münzen, durch schlechteres Korn und geringern Realwerth zu gewinnen. Aber diese zunehmende Gelegenheit, große Vortheile aus dem Münzregal zu ziehn, fiel in die Zeiten des Ueberganges der Monarchie in eine Fürsten-Republik. Die Könige Deutschlands, unaufhörlich im Gedränge von Händeln mit den Römischen Bischöfen, mit den Lombardischen Städten, mit Nebenbuhlern und andern rebellischen Großen in Deutschland, konnten nicht Kraft genug haben, den Zudringlichkeiten anfänglich der geistlichen, dann auch der nacheifernden weltlichen, Reichsstände zu widerstehn. In dem eitlen Wahne, durch Befriedigung herrschsüchtiger Forderungen sich Anhänger unter den Magnaten zu erwerben, auf deren Ergebenheit sie in gefährlichen Zeiten rechnen könnten, verschleuderten sie die einträglichsten königlichen Gerechtsame an die Reichsstände, wodurch diese allmählig zu wirklichen Landesherrn heranwuchsen. Unter andern verliehn sie denselben das Markt- Zoll- und Münz-Recht; drey Regalien, von denen die zwey letzten als wesentlich zu dem ersten gehörend angesehn wurden [1]). Die Periode der zunehmenden Zerrüttung

---

1) Ottonis II. dipl. a. 974 ap. Lünig, spicileg. eccl. P. III. c. 7. p. 124. 125.: „de quodam Mercatu, cum omni-

im Staatswesen von Deutschland, am meisten befördert, durch die Verbreitung des Lehnsystems, und die Entartung desselben zur Erblichkeit der Lehnstücke, war jedoch zugleich die Periode der ersten glücklichen Reformen im Privatwesen. Dasselbe Lehnsystem, dessen Schattenseite der Einheit des Reichs so nachtheilig ward, richtete seine Lichtseite gegen das praktische Leben der Deutschen, und bewirkte eine mehrfache Thätigkeit der Kräfte; veranlaßte die ersten Anfänge der bürgerlichen Cultur. Sobald die landsäßigen Vasallen und Ministerialen die erlangten Lehngüter ihrer Familie erblich gesichert wußten, nahmen sie ein näheres Interesse an denselben, baueten sich Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, ließen sich häuslich daselbst nieder, und thaten Parcellen ihrer Feldmark an Hintersassen aus. Mehr Land wurde von der Zeit an bebauet; geschlossene Dörfer entstanden; die Bevölkerung stieg; eine gewisse Wohlhabenheit des Landes ward durch die Einrichtung vieler Wirthschaften freyer Gutsbesitzer gegründet, die jetzt nicht so häufig mehr den Hof besuchten, sondern sich größtentheils auf ihrem Grundstücke aufhielten. Dadurch entstand eine grö-

---

„bus *inde exigendi* usibus, id est, moneta, teloneo, „vel quidquid ad *publicum videtur pertinere mer-* „*catum*"

Conradi II. dipl. a. 1035 ap. Lindenbrog, scriptt. rer. Germ etc. p. 137: „teloneum, numismata, nec „non omnes *utilitates, ad mercatum pertinentes.*"

ßere Nachfrage nach verschiedenen Geräthschaften, Handwerks-Artikeln, Baumaterialien; die, bey der zunehmenden Geselligkeit, einer Folge der Niederlassung vieler gutsherrlichen Familien in einer Gegend, durch die Eitelkeit vermehrt wurde, es einander in diesen Dingen zuvor zu thun. Was die Leibeigenen auf den Höfen verfertigten, genügte nicht mehr, weder der Menge, noch der Beschaffenheit, nach. Freie Handwerker, die auf Bestellung, und für Geld, arbeiteten, richteten sich Werkstätte ein; und zwar am häufigsten entweder auf einer solchen königlichen Villa, wo sich ein geräumiges Palatium befand, oder bei einem Stifte, einer Abtey. An beiden Orten war der Zusammenfluß von Menschen am stärksten: also der Absatz der Handwerks-Artikel am leichtesten: dort, wegen der häufigen Anwesenheit des Hoflagers, das alsdann viele Reichsstände hinzog; hier, wegen der vielen Fremden, die bey dem Prälaten ein Gesuch hatten, ihre Andacht verrichteten, zu berühmten Reliquien eine Wallfahrt anstellten; auch schon wegen der vielen jungen Leute, die sich eine Zeitlang in den Stifts- und Kloster-Schulen aufhielten. Abteyen und Domstifter, und weiterhin die vorzüglichsten, mit herrschaftlichen Wohngebäuden versehenen, Domainengüter, wurden die ersten und vorzüglichsten Mittelpunkte des Verkehrs. Die ältesten und berühmtesten Messen und Märkte finden sich daher in lauter solchen Städten, die entweder neben einer Stifts- oder berühmten

Kloster-Kirche, oder auf dem Grunde und Boden einer königlichen Villa entstanden sind. Die Reichs-Prälaten sind die ersten Reichsstände gewesen, die sich von den Königen das Recht erworben haben, Märkte bey ihrem Sitze anzulegen, und Metalle zu prägen, vermittelst deren sich Käufer und Verkäufer auseinander setzen sollten. Die Corporation der freyen Handwerker auf den vorzüglichsten königlichen Villen brachten dieses Recht durch Kauf von ihrem Grundherrn, dem Könige, an sich; und sind größtentheils zu Reichsstädten emporgestiegen.

Salz- und Bergwerke.

Wenn in den neuern Zeiten die Deutschen, und überhaupt die meisten Europäischen, Regenten, gewisse, mit ansehnlichen Einkünften verbundene, Vorrechte auf den Grundstücken der Privatpersonen ausüben, namentlich die Metalle und das Salz ausschließend benutzen; so bedarf es keiner umständlichen Ausführung, daß diese staatsrechtliche Lehre von den sogenannten herrnlosen Gütern nicht Römischen Ursprungs sey. Nach Römischem Rechte waren beide Ertragsgegenstände unzweifelhafte Zugehörungen des Grundstücks; und in gebirgigen Gegenden, die noch nicht angebauet waren, konnten Privatpersonen auf eigene Rechnung bergmännische Arbeiten unternehmen. Es ward von dem Salze und den Metallen blos ein Zoll an den Staat be-

zahlt [1]), und von den letztern überdies ein Canon [2]).

Es ergiebt sich also von selbst, daß die Regalität der Salinen und der Bergwerke in der Fränkisch-Deutschen Verfassung einheimisch seyn müsse. Hier kann es aber einigermaßen in Verlegenheit setzen, wenn man diese Nutzungsrechte in manchen Urkunden aus der Periode der strengen Reichs-Integrität und Monarchie, als unbestrittene Zugehörung des Grundstücks, in andern dagegen als anerkanntes königliches Alleinrecht, angegeben findet.

A. Als unbestrittene Zugehörung des Grundstücks.

1) Salinen.

Folgende Beyspiele zeigen hinreichend, daß sie im Besitze von Privatpersonen gewesen sind.

Ein Graf Otto schenkte der Abtey Fulda ein Salzwerk mit gewissen Gütern in der Wetterau [3]).

Ein gewisser Ercanperaht, Gutsbesitzer im Saalgau, schenkte derselben Abtey zwey Salzwerke mit Ländereyen. „Trado res pro„prietatis meae, — duarum salinarum

---

1) Dig. l. 50 tit. 16. l 17.

2) Cod Just. l XI. tit 6 l. 2.

3) Supplementa ad Eberhardi Summaria traditionum Fuldensium; ap Schöttgen et Kreysig, diplom. et scriptt. hist. Germ. med. aevi. T. I. p. 44.

„partem, quae ad me juste et legaliter „pertinet [1]).

Dem Stifte Corvey schenkte der König Ludewig ein Gut, zu dessen Zugehörungen auch Salinen gerechnet werden [2]).

Dem Stifte Freysingen versprach der König Arnulf, das, auf den Grundstücken desselben gewonnene, Salz, zollfrey verfahren zu dürfen. „Sal, quod — de „areis dictae ecclesiae redimatur, — ut ho„mines jam praefatae ecclesiae licentiam „habeant, hoc sine muta — afferre [3]).

Die Abtey Fulda vertauschte unter andern ein Grundstück in Brachau, wo Salz gekocht wurde, an einen Grafen Rudolf, gegen gewisse andere Güter; und Otto der erste bestätigte den Tausch [4]).

Dem Stifte Mainz schenkte Heinrich IV. eins von seinen Gütern in der Wetterau. In der Schenkungs-Urkunde werden die Jagd, die Fischereyen, und die Salzquel-

1) Dipl. a. 723. ap. Schannat Tradd. Fuld. p. 137.

2) Ludovici, regis Franciae orientalis, dipl. a. 845. ap. Schaten. Annal. Paderborn p. 133.

3) Arnulfi dipl. a. 898. ap. Meichelbeck, hist. Frisnig. T. I. p. 147.

4) Ottonis dipl. a. 958. ap. Schöttgen et Kreysig, l. c. T. I. p. 18.

quellen ausdrücklich als Guts-Zugehörungen angegeben [1]).

2) Bergwerke.

Unter den Zugehörungen eines Guts, das der König Ludwig IV. dem Stifte Salzburg verlieh, werden unter andern die Jagden, die Fischereyen, und der Grund-Zins von den Gold- und Salz-Werken, genannt [2]).

Das Kloster Lorsch besaß unter andern den Marktflecken Wißloch [3]). Dazu gehörte ein Berg, in welchem Gold gegraben wurde; und der Abt des Klosters verfügte über die Nutzung desselben [4]).

Wenn Salinen und Bergwerke im Besitze von Privat-Grundherrschaften waren, so überließen dieselben gewöhnlich die Nutzung erblich, gegen einen Zehent als Grundzins, an freye Leute, welche die Bearbeitung verstanden [5]).

---

1) Henrici IV. dipl. a. 1064. ap. Guden. Cod. dipl. T. I. p. 24.

2) Ludovici IV. dipl. a. 908. ap. Lünig, l. c. Partis I. contin. I. p. 948.

Conf. Philippi regis dipl. a. 1199. ap. Hund, Metrop. Sal. T. I. p. 53.

3) Ottonis I. dipl. a. 965. ap. Tolner, cod. dipl. Pal. p. 13.

4) Anshelmi, Abbatis Lauresham., dipl. circa a. 1094. ap. Freher, Origg. Palat. P. I. p. 179.

5) Arnonis, episcopi Salisburg., tempore Caroli M., annotatio; ap. Hund, l. c. T. I. p. 26: „concessit decimam de sale, quod datur in censo dominico". —

Bloß die Salzwerke ließ der Grundherr bisweilen auf eigene Rechnung, durch Leibeigene, bearbeiten [1]).

Da sogar die edlern Metalle in den frühern Zeiten noch nicht als sogenannte herrnlose Güter galten, so war dies noch viel weniger der Fall in Ansehung der geringeren Mineralien, z. B. der Kalkbrüche [2]).

Von der Fischerei sagen zahllose Stellen in den Urkunden aus, daß keine Art davon Regal gewesen sey, sondern selbst die, auf öffentlichen Gewässern, z. B. auf der Ruhr [3]), auf dem Rhein [4]), sogar mit Inbegriffe der Schiffmühlen [5]), zu den angrenzenden Ländereyen gehört habe.

B. Als

Ibid. p. 29: „tradidit ad sal coquendum fornaces IX, „tres *vestitos*, et VI. apsos; et hoc decrevit, cen- „sum dare unusquisque homo, qui in Hal habitaret".

Ludovici IV. regis dipl. a. 908, l. c.: „cum om- „nibus censibns — in *auro et sale*".

Anshelmi, Abbatis Lauresh., dipl. circa a. 1094. l. c.: „de monte, ubi *argentum* foditur, I. marca, „et de marcato XX. marcae".

1) Caroli M. dipl. ap. Schöttgen et Kreysig, diplom. et scriptt. hist. Germ. med. aevi, T. I. p. 5; „officinas „salis, cum — mancipiis, ad hoc officium deputa- „tis".

2) Lex Bajuwar. tit. I. c. 14. §. 5.

3) Henrici cujusd. dipl. a. 795. ap. Leibmitz, scriptt. rer. Bruns. T. I. p. 103.

4) Ottonis II. dipl. a. 983. ap. Guden, Cod. dipl. T. I. p. 13.

5) Ottonis III. dipl. a. 988. ap. Lindenbrog. scriptt. rer. Germ. sept. p. 133.

B. Als anerkanntes königliches Alleinrecht.

1) Salinen.

Heinrich IV. verlieh einem Pfalzgrafen Friedrich das Recht der Salzkoktur in dem Thüringischen Städtchen Sulza, das dem Pfalzgrafen erb-eigenthümlich gehörte [1].

Friedrich I. gab der Probstei Berchtesgaden ein Salz- und Bergwerks-Privilegium in Ansehung aller Besitzungen derselben, namentlich eines gewissen Gebirgsforstes [2].

Friedrich II. reichte dem Grafen Poppo von Henneberg die Gold- und Silber-Gruben und die Salzwerke in dessen Lande als erbliches Lehn. „In rectum et perpetuum feudum ei concessimus omnes argentifodinas et tam alia quecunque metalla, seu *saline* fuerint in terra sua a modo reperte, ut eas ad usum suum convertat; et tam ipse, quam sui heredes, *sicut ad imperium et nos spectaret*, cum universis proventibus suis jure feodali teneant et possideant" [3].

Derselbe König gab dem Stifte Brixen ein Bergwerks- und Salz-Privilegium [4].

---

1) Henrici IV dipl. a. 1064. ap. Lünig, Reichs-Archiv, P. special., Contin. II. p. 761.

2) Friderici I. dipl. a. 1156. a. Hund, l. c. T. II. p. 122.

3) Friderici II. dipl. aa. 1216. et 1226. ap. Schöttgen et Kr. l. c. T. II. p. 588.

4) Ejusd. dipl. a. 1218. ap. Hund, l. c. T. I. p. 320.

2) Bergwerke.

Konrad III. verlieh der Abtei Corvey das Bergwerksprivilegium in Ansehung aller Metalle, die im Eresberge, an der Dimel, gefunden würden. „Venas metalli, videlicet „auri, argenti, cupri, plumbi, et stan„ni — quae intra montem Eresberg, „qui Corbejensi ecclesiae jure proprieta„rio pertinere noscitur, latet etc." [1]).

Friedrich I gewährte dem Stifte Trident das Bergwerksprivilegium. „De argentifo„dinis apud episcopatum Tridenti, *quas „iure nostro tam ibi, quam in aliis im„perii nostri finibus repertas, antiqui „iuris et consuetudinis celebritas adjudicavit*, — tradimus etc." [2]).

Ein merkwürdiges Beispiel von Regalität der Bergwerke schon im zwölften Jahrhunderte hat sich von dem Stifte Minden erhalten. Auf dem Gebiete desselben wurden um das Jahr 1189. Silbergruben entdeckt [3]). Zwei Drittheile der Ausbeute verlieh Heinrich IV. dem Stifte; einen Drittheil aber behielt er sich ausdrücklich vor. „Cum ar-

---

1) Conradi III. dipl. a, 1150. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 786.

2) Friderici I. dipl. a. 1189. ap. Lünig, spic. eccl. P. II. p. 915. 916.

3) Chronicon episcoporum Mindensium, ap. Pistor. cur Struv. T. III. p. 813.

„genti fodina, quae est in episcopatu Mindensi „constituta, *ad iura pertineat imperii, et in„ter regalia nostra sit computata; nobis tota„liter et integre salvam esse volumus*". [1]).

Daß Friedrich der Erste der Probstei Berchtesgaden ein Bergwerks-Privilegium verliehe, und Friedrich der Zweite den Grafen Poppo von Henneberg mit den Gold- und Silber-Bergwerken seines Landes belehnt, auch dem Stifte Brixen ein Bergwerks-Privilegium gegeben, habe, ist schon angeführt worden.

Der letztere König gab dem Herzoge von Bayern und Rheinpfalzgrafen Ludwig ein unbedingtes Bergwerksprivilegium in Ansehung aller seiner sowohl Allodial- als Lehn-Lande. „Omne genus metalli „— quod in terris patrimonii et feudi sui fue„rit repertum, cum omni iure et utilitate, ex„inde perveniente, *et quam nos ad imperium „percipere deberemus*" [2]).

Wo die Könige die Salinen und Bergwerke als Regalien in Anspruch nahmen, und dieselben nicht wieder an Reichsstände abtraten, sondern sie zu den Kameralgefällen zogen, da ließen sie dieselben doch nicht auf eigene Rechnung bearbeiten und verwalten, sondern sie ahmten die Benutzungsart der

---

1) Henrici VI. dipl. a. 1189. ap. eund. l. c. p. 829.
2) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Freher. Origg. Pal. P. II. p. 82.

Privat-Besitzer nach, und thaten die Grundstücke mit dem Nutzungsrechte an Privat-Unternehmer aus, gegen einen Grundzins oder Berg-Zehent.

Von den Bergwerken bei Goslar trat Friedrich II. diesen Zehent dem neuen Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Otto, ab [1]. Beträchtlich können jedoch die Einkünfte der Könige von solchen Zehenten nicht gewesen seyn, da die meisten und ergiebigsten Bergwerke erst entdeckt wurden, als schon die werdenden Landesherrn unter den Territorialrechten, die sie einzeln auf mehrfachen Wegen an sich brachten, auch das Bergwerksprivilegium in Ansehung aller, noch zu entdeckenden, Mineralien, erlangt hatten.

Wenn dadurch ein Widerspruch zu entstehn scheint, daß einige Beispiele für die Regalität der Berg- und Salz-Werke im Mittelalter, andere dawider, aussagen: so läßt sich derselbe ohne Schwierigkeit durch Unterscheidung zweier Perioden heben, deren Scheidepunkt in die Regierungszeit Heinrichs IV. fällt. Der allgemeine Eindruck, den die Lesung der, von den bewußten Ertragsgegenständen handelnden, Urkunden, zurückläßt, ist dieser: bis zu dem genannten Könige hatten die Grundherrschaften unangefochten das Recht ausgeübt, die Salzquellen und die Erze auf ihrem Grunde und Boden zu benutzen; seit demselben aber,

---

1) Chronicon Riddagshusense, ap. Meibom. scriptt. rer. Germ. T. III. p. 355.

und schon unter seiner Regierung, ward die neue Theorie der Regalität aufgestellt.

Hier stößt man nun auf den Hauptpunkt der Untersuchungen über den Ursprung der Salinen- und Bergwerks-Regals: auf die eigentliche Veranlassung und Ursache dieser Neuerung in den Rechtsverhältnissen zwischen der Staatsgewalt und den Privat-Grundherrschaften.

Man könnte geneigt seyn, die Regalität der Mineralien aus dem Lehnsystem abzuleiten, da dasselbe so vielen Theilen der öffentlichen Verfassuug von Deutschland ihre Form gegeben hat. Wie in der Folge die neuen Landesherrn, als sie durch Erweiterung des Lehnwesens, besonders durch die Verwandlung der Allodien in künstliche Lehne, zu diesem Grade von Herrschaft gelangt waren, die Nutzung des Hochwildes bei Verleihungen der Lehngüter sich vorbehielten: so können es vielleicht die Könige schon früher mit den Mineralien gemacht haben. Man überzeugt sich aber von der Nichtigkeit dieser Ableitung, sobald man erwägt, daß die Könige in mehrern Verleihungs-Urkunden das Salinen- und Bergwerks-Privilegium ausdrücklich auch für die Allodialgrundstücke der Privilegirten ertheilen [1]; und daß zur Regierungszeit Heinrichs IV.

---

1) Henrici IV. dipl. a. 1064 l. c.: „*In loco haereditatis* „*suae*, Sulza dicto, — cocturam salis concessimus". Conradi III. dipl. a. 1150. l. c.: „Venas metalli

zwar die meisten ehemahligen kleinen Freihüfner verschwunden, aber durch ganz Deutschland noch viele große Allodialbesitzer vorhanden, waren, aus der Menge von Beispielen zu schließen, die noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundete theils von Schenkungen beträchtlicher erbeigenthümlichen Ländereien an Stifter, Klöster und Kirchen [1]),

---

„intra montem Eresberg, qui Corbejensi ecclesiae „*jure proprietario* pertinere noscitur".

Friderici II. dipl. a. 1219. l. c.: „Omne genus „metalli, quod in terris *patrimonii* et feudi sui fuerit repertum".

1) Adelberti, Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Menken, scriptt. rer. Germ. T. I. p. 613: „Reginbodo „quidam *de proprio patrimonio suo* novem mansos „donavit".

Wernheri, militis, traditio, circa a. 1150. ap. Schannat. Tradd. Fuld. p. 270: „Wernt, miles stre- „nuus, — bona sua, quae ei *jure haereditariae pro-* „*prietatis* successerant, — delegavit".

Bobbonis de Sunneburne traditio circa a. 1170. ap. eund. p. 272: „*Allodium* in Sunneburne, cum om- „nibus suis pertinentiis, *allodium* in Wingarten etc.; „*allodium* in Richenbac etc.; *allodium* in Bernwar- „terode etc,".

Conradi de Erlebach, militis, et regii ministerialis, traditio a. 1229. ap. Guden, cod. dipl. T. I. p. 503: „Bona sua in Kirchdorf, in Gruningen, et „Tullingen, quae *progenitores sui et ipse* multis an- „nis *jure proprietatis*, sine omni contradictione pos- „sederant, ecclesiae in Hegenehe (Hayne) — con- „tulit".

Conradi cujusdam, filii Jacobi militis de Rüdensheim, traditio a. 1275. ap. eund. T. II. p. 194: „Uni-

theils von übertragenen Lehnen [1]) vorkommen. Es konnte demnach den Deutschen Königen im elften Jahrhunderte noch nicht einfallen, sich als Oberlehnherrn des ganzen Reichsbodens anzusehn.

Der Verfasser dieses historischen Versuchs setzt den Ursprung der Regalität sowohl der Salz- und Berg-Werke, als der Fischerei auf öffentlichen Gewässern, in die Anmaßungen der Staatsbeamten seit der Regierung Heinrichs *IV.*

Die Zeit der Regierung dieses unglücklichen Königs ist die merkwürdige Epoche des Zusammentreffens der beiden, für die Deutsche Verfassung so nachtheiligen, Elemente: der Römischen Hierarchie,

---

„versa bona sua in Rüdensheim, Gauwelsheim, Ke-„teriche, et in Costheim, ad ipsum *hereditario iure* „spectantia, — libera voluntate donavit".

Rapodonis, militis de Biel, traditio a. 1275. ibid. p. 196: „Ego Rapodo de Byle, sanus et bene com-„pos mentis mee, de mea libera voluntate contuli „ac resignavi conventui ac monasterio in Aldenburg, „*omnia bona mea etc.*".

1) Simonis, comitis de Eberstein et Zweybrücken, dipl. a. 1276. ap. Tolner, cod. dipl. Pal. p. 75: „Domino „nostro, Ludovico, illustre comite Palatino Beni, „duce Bav., castrum et villam Merkelingen, *quae* „*nos proprietatis titulo respiciebant*, cum omnibus „attinentiis — tradidimus titulo proprietatis perpetuo „possidenda; — recepimus feodali titulo in poste-„rum possidenda etc.".

Engelhardi et Conradi de Winsperg dipl. a. 1277 ibid.

Engelhardi de Hirschhorn dipl. a. 1347. apud eund. p. 88.

und der Feudal-Aristokratie. Je tiefer die Wirkungen von beiden in die öffentlichen Verhältnisse eindrangen; je mehr überdies die Reichsbeamten, die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Gaugrafen, sich dadurch zu fühlen anfingen, daß ihnen der König, seitdem sich die Observanz der Königswahl immer fester gründete, seine Würde zu danken habe: desto mehr mußte die Reichsverwaltung verfallen; so daß die öffentlichen Beamten, unter dem Deckmantel der königlichen Autorität, und dem Vorgeben, auf den Nutzen des Reichs bedacht zu seyn, Umgriffe und dreiste Anmaßungen gegen die Grundherrschaften ihres Sprengels wagen durften, und auf Kosten derselben sich bereichern konnten [1]. Zuerst waren die Stifter und Klöster solchen Gewaltthätigkeiten ausgesetzt. Daß die Rohheit und Gesetzlosigkeit unserer frühern Vorfahren neben der gerühmten Religiosität und der hohen Achtung des Priesterstandes bestehn konnte, ist nicht zu verwundern: jene war natürlich, diese erkünstelt. Was man Religion nannte, war ein leeres Formenwesen, ohne Ueberzeugung und Aufklärung, ohne sittliche Kultur; was für Hochachtung der Geistlichkeit galt, war bloß, zum wenigsten bei den Großen, eine gewisse Scheue. Wenn die Zeitgenossen sich demüthig vor einem Stande beugen, dem das Spiel der Um-

---

1) Lambert. Schaffnab. a. 1073. ap. Pistor. cura Struv. T. I. p. 355.

stände große Macht verleiht, so ist diese kalte und nothgedrungene Verbeugung nicht zu verwechseln mit wahrhafter Hochachtung, gegründet auf Anerkennung der Größe, Vorzüge und Verdienste, auf freiwillige Huldigung. Wie den neuern Europäern gegen den Fürstenstand eine kriechende Unterwürfigkeit, eine morgenländische Sprache, eigen geworden ist, seitdem derselbe durch die stehenden Truppen so große Gewalt erlangt hat; ohne daß jedoch mit dieser äußern Ehrerbietung wirkliche Hochschätzung aller Glieder dieses Standes verbunden ist: eben so behandelten die meisten weltlichen Magnaten des Mittelalters den Priesterstand zwar mit vieler äußern Unterthänigkeit, da ganz Europa von dem festen Gewebe der Hierarchie befangen war; aber ohne Wahrheit, ohne Zustimmung des Gefühls. Das Zeitalter der Priesterherrschaft ist überall zugleich das Zeitalter der geistigen Barbarei; wo jene sich erheben kann, da wird diese nothwendig vorausgesetzt; jene verschwindet auch in demselben Verhältnisse, als diese einem bessern Nationalzustande weicht.

Die hergebrachte allgemeine Sitte der Demüthigung vor der Geistlichkeit war also nicht im Stande, die Habsucht der Reichsbeamten zu bändigen. Sehr aufgeregt ward diese begreiflich durch die vielen und vortrefflichen Ländereien, zu deren Besitze die Stifte und Klöster auf vielerlei Wegen gelangt waren: durch die Freigebigkeit verschiedener

Könige; durch die Aufwallungen schwärmerischer Religiosität vieler Grundeigenthümer; durch Zudringlichkeiten der Geistlichen; durch Vermächtnisse von Ländereibesitzern, die in den geistlichen Stand getreten waren. Unter dem Deckmantel der Amts-Autorität erlaubten sich die königlichen Statthalter zuvörderst vielerlei Erpressungen auf den Höfen der Geistlichen, besonders auf solchen, die von wohlhabenden Colonen bewirthschaftet wurden. Unzählige noch vorhandene Freiheitsbriefe, die sich die Stifter und Klöster von den Königen erwarben, um sich dagegen zu verwahren, beweisen, daß die Reichsbeamten eigenmächtig die öffentlichen Verpflichtungen auf Personen ausgedehnt hatten, die nicht darunter begriffen waren. Darauf spielten sie die Behauptung in das Publikum: wenn auf den Grundstücken, die der Staat den Stiftern und Klöstern abgetreten habe, Salzquellen und Erze entdeckt würden, so müsse die Nutzung davon als ein stillschweigend vorbehaltenes Recht des Staats betrachtet werden, da diese Ertragsgegenstände nicht in der Schenkungs-Urkunde aufgezählt wären. Grober Eigennutz bewog die Beamten zu dieser Behauptung; unter dem Vorwande des Reichs-Eigenthums griffen sie zu, und wollten die entdeckten Lager an Unternehmer auf Grundzins austhun, um dabei zu gewinnen.

Verführt durch die öftern und beifälligen Insinuationen der öffentlichen Beamten, fingen mit

Heinrich dem Vierten die Könige selbst an, in die Behauptung einzustimmen; um so mehr, da seit der Verwirrung, welche durch die Verbindung der Würde eines Römischen Kaisers mit der, eines Deutschen Königs, in den Begriffen von der letztern entstand, der Wahn ihnen zu Statten kam: Alles, was ein kaiserlicher König verfüge, sey Recht. Nun ward der Grundsatz nicht allein auf die übrigen, auf andere Weise erworbenen, Grundstücke der Geistlichen, sondern sogar, als allgemein gültig, auch auf die Ländereien der Weltlichen, ausgedehnt. Bloß gegen einige mächtige Fürsten, z. B. die Markgrafen von Meißen [1]), konnten ihn die Könige nicht durchsetzen. Viele weltliche Magnaten, und fast alle Stifter und Klöster, hatten jedoch Verbindungen und Fürsprache genug am Hofe, um sich durch königliche Freiheitsbriefe gegen solche Eingriffe zu verwahren. In sehr vielen Urkunden ist die Verwendung von weltlichen und geistlichen Großen, von Frauen und Verwandten, namentlich bemerkt.

Als Beweise dieses Herganges der Sache gelten dem Verfasser viele Stellen in den Urkunden, die sich die Reichsstände über die erlangten Salz- und Bergwerks-Privilegien ausfertigen ließen. Häufig

1) Chronicon Citizense, a, 1218, ap. Pistor. cura Struv., T. I. p. 1171: „Theodoricus, Marchio Misnensis, „insidiis imperatoris vallabatur. — Hanc molestiam „propter fodinas in Friberg passus est, quas impera„tor (Fridericus II.) libenter habuisset".

wird darin das Nutzungsrecht mit auf alle, noch zu entdeckende Mineralien bezogen [1]); den wichtigsten Wink aber enthält der nachdrückliche Befehl, daß kein Staatsbeamter sich erdreisten solle, fernere Ansprüche auf diese Ertragsgegenstände zu machen [2]).

Da es in den Zeiten, wo den Königen jede Gelegenheit willkommen war, sich vermeintliche Anhänger zu erwerben, nicht schwer hielt, einen königlichen Freiheitsbrief zu erlangen: so hielten es die mächtigen, geistlichen und weltlichen, Grundherrschaften nicht der Mühe werth, einen Grundsatz zu widerlegen, dem man auf so leichte Weise ausweichen konnte; sie ließen dem Könige die fruchtlose Ehre. Auch in die Lombardei ging dies über, wo der König zu den Magnaten in denselben Verhält-

---

1) Friderici I. dipl. a. 1189. l. c.: „argentifodinas in ducatu Tridentino, episcopatuve, quae nunc sunt, „*vel quae in posterum* argenti, cupri, ferrive, omnisque metalli, *ibidem reperirentur*".

Friderici II. dipl. a. 1218 l. c.: „omnes argentifadinas, omnesque venas metallorum et salis, quae „sunt in episcopatu, *et de caetero possunt reperiri*".

2) Henrici IV. dipl. a. 1064 l. c.: „ut nullus dux, marchio „vel comes, aut alia aliqua, major vel minor, persona, — hanc cocturam salis aut infringere, aut „ullo modo prohibere, praesumat".

Conradi III. dipl. a. 1150. l. c.: „absque ullius „personae contradictione in monte (Eresberg) fodere omne metallum".

nissen stand, wie in Deutschland. Berg= und Salz=Werke wurden zwar für Regalien erklärt [1]; aber die Prälaten, wie die weltlichen Reichsvasallen, brachten dieselben von den Königen an sich.

Friderici I. dipl. a. 1189. l. c.: „staduimus, ut „ecclesia (Tridentina) nullam prorsus inde sustineat „vexationem; nulla omnino persona, humilis vel al„ta, secularis vel ecclesiastica, in ea vim vel injuriam „ei — inferre praesumat".

1) II Feud. 56: „*argentariae*, — piscationum reditus et „*salinarum*".

Dritter Theil.

Von den öffentlichen Leistungen der Unterthanen.

Erster Abschnitt.

Natural-Leistungen.

1. Hof-Lieferungen.

So dunkel noch viele Theile der frühern bürgerlichen Verfassung von Deutschland sind, so schwierig es ist, die historischen Bruchstücke davon in ein zusammenhängendes Ganzes zu vereinigen: so führt doch eine Vergleichung vieler Stellen in den alten Gesetzen, in den Urkunden, Annalen, Chroniken, und Lebensbeschreibungen, auf folgende allgemeine Ansicht des ältesten staatsrechtlichen Zustandes.

Der Grundriß der Deutschen Staats-Verfassung hat sich nach Analogie der häuslichen und Privat-Verfassung gebildet. Die frühern Könige waren, ihrer vorzüglichsten politischen Eigenschaft nach, reiche Landeigenthümer, die, verführt durch den glücklichen Ausgang räuberischer Streifzüge an

der Spitze einer erlesenen abhängigen Mannschaft von ihren Gehöfden, dieses Geschäft im Großen zu treiben anfingen, festen Fuß in den ausgeplünderten Gegenden faßten, und durch Eroberungen und Grausamkeiten ein großes Reich zusammenbrachten. Sie und ihre Gefährten waren demnach in kurzer Zeit zu Gebietern weitläuftiger Gegenden empor gestiegen. Ohne alle bürgerliche und gesellschaftliche Kultur, ohne Ahnung von dem Daseyn einer Staatskunst, verfuhren sie als Naturalisten in der Politik; befolgten das einzige System, das ihnen bekannt war, das grundherrliche; und hielten die neuen Unterthanen gewissermaßen für ihre Hintersassen. Die Uebermacht begünstigte die Könige, ihr System der Grundherrlichkeit auf ganze Provinzen, auf ein großes Reich, auszudehnen, und sich als Herrn von dem Grunde und Boden des ganzen Staats zu betrachten. Mehrere Theile der ältesten Verfassung gewinnen an Klarheit, wenn man diese Vorstellung hinzubringt. Die barbarische Grundlage der Constitution ward blos etwas gemildert durch den politischen Einfluß verschiedener zurückgebliebnen, aufgeklärten Römer, und durch den religiösen der christlichen Obergeistlichen.

Wie nun die Guts-Unterthanen, oder die abhängigen Familien, die auf dem Grunde und Boden eines Landeigenthümers ansässig waren, für diese Erlaubniß der Nutzung eines Theils der Län-

dereyen, dem Privat-Grundherrn gewisse Abgaben, als Quoten des Ertrags, entrichten mußten, größtentheils in Naturalien, an vielen Orten auch in Gelde, wo das Gewerbe schon so weit vorgedrungen war, daß auch der gemeine Mann, der Unfreye, baares Geld in die Hände bekam [1]): eben so waren die Landes-Unterthanen den Königen, als anmaßlichen Staats-Grundherrn, außer den Geld-Leistungen, zu gewissen Natural-Abgaben von den Gütern verpflichtet, deren Eigenthum die Eroberer ihnen gelassen hatten.

Die Bewohner der Provinzen, die in den frühern Zeiten unterjocht worden waren, als die königliche Macht noch nicht so fest gegründet war, und der Stolz, eine Folge der Pracht, und der kriechenden Schmeicheley am Hoflager, die Könige noch nicht so herrschsüchtig gemacht hatte, wurden noch glimpflich genug behandelt: die Naturalien, die sie jährlich ein Mahl [2]) zu liefern verpflichtet waren, bestehend in Getreide, Vieh, andern Lebensmit-

1) Polypticus Fossatens. ap. Baluz. II. p. 1387. Registrum Prumiense, ap. Leibnitz. collectan. etymol. Ed. Eccard. P. II.
Buchonia vetus, Ed. Schannat, p. 403. 405. sequ. Tradd. Fuld. ap. Schöttgen et Kreysig. l. c. T. I. p. 46. sequ.

2) Eginhardi Annal. de gestis Ludovici pii a. 829. ap. Bouq. T. VI. p. 190.
Annal. Bertin. aa. 832. 833. 836. 837.

bensmitteln, auch Pferden [1]); und von deren Ablieferung sogar die Stifter und Klöster anfänglich nicht frey waren [2]), wiewohl sie sich weiterhin davon zu befreien wußten, führten von Alters her den unschuldigen Namen Geschenke; wiewohl dieselben eine ordentliche, allgemeine Landeslast waren. Man darf nicht glauben, weder, daß diese Natural-Abgaben immer bey Gelegenheit der allgemeinen Heerschau im Frühjahre geliefert worden, noch, daß sie zur Verpflegung der Armee bestimmt gewesen, seyen. Verschiedene gleichzeitige Geschichtschreiber gebrauchen freilich die Ausdrücke: „die herkömm-„lichen Geschenke wurden den Königen zur Zeit des „März- [3]) oder May- [4]) Feldes entrichtet."

---

1) Caroli M. Cap. V. a. 803 c. 20.
Frotharii, episcopi Tullensis, tempore Ludovici pii, epistola, ap. Bouq. VI. p. 394.

2) Pipini Capit. a. 755. ap. Baluz. I. p. 171. Ludovici pii, praeceptum de institutione episcopatus Hammaburgensis, a. 834. ap. eund. I. p. 684.
Frotharii epistola, l. c.

3) Annal. Hildenshemens. a. 750. ap. Leibnitz. script. rer. Bruns. T. I. p. 712: „in die Marcis campo, secundum „antiquam consuetudinem dona regibus a populo of-„ferebantur."
Annal. Fuld., a. 751.: „in Martis campum, qui „rex dicebatur, plaustro bobus trahentibus vectus, „atque in loco eminenti sedens, semel in anno po-„pulis visus, publica dona solemniter sibi oblata ac-„cipiebat."

4) Chronici Fredegariani continuati Pars quarta, jussu Nibelungi scripta, a. 766. ap. Bouq. T. V. p. 7.

Wenn aber die Musterung der Truppen im Frühjahre, die unter der Benennung März- oder May-Feld verstanden werden muß, die vorzüglichste und häufigste Veranlassung für die Könige war, die Provinzen zu bereisen, und alsdann die bewußten Naturalien einzufordern; so war sie doch bei weitem nicht die einzige. Viele Nachrichten sind noch vorhanden, daß die Könige der Pipinisch-Karolingischen Dynastie sich im Sommer und Herbste in mehrern Gegenden des Reichs aufgehalten haben, nicht zum Behufe einer Heerschau, sondern verschiedener andern öffentlichen und Privat-Angelegenheiten, z. B. eines Fürstenrechts, eines Reichstags, einer Familien-Aussöhnung; und daß bey dieser Gelegenheit die Bewohner der Provinz ihre jährlichen pflichtmäßigen sogenannten Geschenke abgeführt haben. So befand sich Ludwig der Fromme im August 829 zu Worms, und hielt daselbst einen Reichstag [1]); bey welcher Gelegenheit die Bewohner dieser Rheingegenden ihre Natural-Abgaben an den Hof nach Worms lieferten [2]). Ebendaselbst war er im September 836, um seinen ältesten Sohn, Lothar, zu erwarten, der sich mit ihm und den Brüdern versöhnen wollte; und empfing die jährlichen Lieferungen [3]). Die Fränkischen Anna-

---

1) Ludovici pii Capit. a. 729 ap Baluz. I. p. 663. sequ.
2) Eqinhardi Annales de gestis Ludov. pii a 829. ap. Bouq. VI. p. 190.
3) Annal. Bertin. a. 836.

len enthalten noch mehr Beyspiele, daß die Könige, sogar die Prinzen, diese Naturalien nicht bey der Musterung der Truppen, sondern zu andern Zeiten, erhalten haben, ohne Unterschied der Absicht ihrer Anwesenheit in der Provinz [1]. Keineswegs hatten also diese Natural-Abgaben eine militairische Bestimmung, und es war nicht wesentlich, daß sie zur Zeit der Truppen-Musterung geliefert wurden; sondern man erkennt in denselben die, noch lange im Mittelalter fortdauernde, Verpflichtung der Landesunterthanen zur Verpflegung des Hoflagers bei dessen Anwesenheit in der Provinz. Dies beweiset die öftere ausdrückliche Angabe, daß die sogenannten Geschenke an das Hoflager abgeliefert worden sind [2].

Bey Dreyen Deutschen Völkerschaften, den Thüringern, Alamannen, und Sachsen, führten diese Leistungen meistentheils ohne weitere Beschönigung den Namen Tribut, oder Inferenda [3]; doch bisweilen auch Geschenke [4]. Es waren dies solche Provinzen, deren Naturbeschaffenheit die Be-

---

1) Ibid. aa. 822. 833.
2) Pipini Capit. a. 755. ap. Baluz. I. p. 171.: „qualia mu-„nera *ad palatium* dare voluerint" Ftotharii episto-la, l. c.: „dona regalia, quae *ad palatium* dirigimus."
3) Ludovici pii Capit Wormatiense a. 829 c. 15. ap. eund. I. p. 669: „tributum. quod inferenda vocatur." Gesta Dagoberti regis cc. 30. 37. et Fredegarii Chronicum, c. 74.: vaccae inferendales."
4) Annal. Metens. a. 758.

hauptung der Herrschaft sehr erschwerte; denen man daher, zufrieden mit der Oberherrschaft und einem jährlichen Tribut, eine Zeitlang noch ihre besondere Verfassung nebst eigenen Stammfürsten ließ. Als endlich diese Provinzen dem Fränkischen Staatskörper völlig einverleibt waren, mußte der Tribut doch lange noch geleistet werden.

Die Thüringer waren von Ludwig dem ersten tributpflichtig gemacht [1]), aber erst im Jahre 529 völlig unterjocht [2]), worden. Derjenige Theil dieser Völkerschaft, welcher um die Flüsse Fulda, Werra, und Saale wohnte, war, nebst den benachbarten Wenden, in so fern dieselben ebenfalls den Franken unterwürfig waren, zur jährlichen Ablieferung theils einer gewissen Menge von Honig verpflichtet, dessen in diesen waldigen Gegenden viel gewonnen wurde, theils einer Zahl von leinenen Polröcken [3]), (d. i. Faltröcken, Paltae [4]), Paltenae [5]), Phaltae [6]), Phaltenae [7]), Paldones [8]), Faldones [9]), die schon im neunten Jahr-

1) Gregor. Tur. l. II. c. 27.
Chron. Moissiac. a. 491. ap. Bouq. II. p. 650.

2) Gregor. Tur. l. III. cc. 7. 8.

3) Arnolfi regis dipl. a. 889. ap. Eckhars. Comment. de rebus Franciae orieotalis etc. T. II. p. 896.

4) Breviarium Fuldense, ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 48.

5) Ibid. — et T. II p. 571.

6) Ibid. T. I. p. 47.

7) Ibid. T. I p. 48.

8) Adam. Brem. de situ Daniae, c. 227. ap. Lindenbr. l. c. p. 59.

8) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 1.

hunderte in dieser Gegend die Leinwandweberey sehr stark, wiewohl noch blos von den unfreyen Hintersassen, getrieben wurde [1]).

Die Alamannen, ebenfalls schon von dem Stifter des Frankenstaats besiegt, und zu einem Tribute genöthiget [2]), behielten ihren Stammfürsten bis zum Jahre 744, wo die Provinz völlig auf den Fuß der übrigen Fränkischen eingerichtet wurde [3]). Der Verfasser erinnert sich, bei irgend einem Annalisten gelesen zu haben, daß der Tribut der Alamannen in einigen hundert Stück Schweinen bestanden habe; sehr begreiflich, wegen der vielen Eichen- und Buchen-Waldungen in Schwaben; er kann aber jetzt die Stelle nicht wieder finden.

Die Sachsen sind die Völkerschaft, deren Unterjochung für die Fränkischen Könige am schwierigsten gewesen ist. Ziemlich früh schon hatten die herrschsüchtigen Franken die Unabhängigkeit dieses Volks angefochten; es war ihnen auch geglückt, dasselbe zu einem Tribute zu nöthigen. Lothar I. († 561.) hatte den Sachsen, an den Niederungen der Weser und Elbe, die jährliche Ablieferung von fünfhundert Kühen auferlegt, wovon sie Da-

---

1) Buchonia vetns. ed. Scbannat. p. 403. sequ.

2) Gregor. Tur. l. II. c. 30.
Chron. Moissiac. l. c.

3) Fredegarii Chronicum continutum, c. 113. ap. Bouq. II. p. 459.

gobert I. i. J. 632 frey sprach [1]). Dann verpflichtete sie Pipin wieder im Jahre 753 zu einer jährlichen Leistung von dreyhundert Pferden [2]).

Auch in Westfranken lieferten einige Völkerschaften gewisse Naturalien, die in ihrem Lande am meisten erzeugt wurden, unter dem Namen Tribut auf die königlichen Höfe; z. B. die Cenomannen hundert Kühe, die der König Dagobert einem Kloster verlieh [3]); die Albigenser Getreide und Wein, von welcher Leistung sie Ludwig der Fromme frey sprach [4]).

Habsüchtige und schwelgerische Könige begnügten sich nicht mit der herkommlichen oder gesetzlichen Masse von Naturalien, welche die Unterthanen theils unter dem Namen der Geschenke, theils unter dem, des Tributs, entrichteten; sondern sie beschwerten die Unterthanen mit ausserordentlichen Lieferungen; welcher Druck bisweilen das Volk zur Auswanderung, oder zum Aufstande und zu Mißhandlungen der öffentlichen Beamten, bewog. Als z. B. Hildrich I. i. J. 579 den Grund-Eigenthümern, ausser andern neuen Lasten, auch die auferlegte, von jedem Morgen Landes einen Eimer Wein zu geben, verließen viele aus Verzweiflung Haus

---

1) Gesta Dagoberti regis, c. 30.
Fredegarii Chron. c. 74.
2) Annal. Metens. a. 753.
3) Gesta Dagoberti regis, c. 37.
4) Vita Ludovici pii, c. 7. ap. Bouq. VI. p. 90.

und Hof, und wanderten aus. Die Linnosiner woll- ten gar in der Entrüstung den Referendarius Markus ermorden, der als Bevollmächtigter die neuen Auflagen einführen sollte; und sie würden den blutigen Entschluß ausgeführt haben, wäre der Mann nicht durch das Ansehn des Bischofs der Provinz gerettet worden. In der Wuth verbrannten sie wenigstens die Schatzrollen desselben [1]). Von unüberlegtem Finanzdrucke, zum Nachtheile der Landeskultur ausgeübt, kommen noch mehr Beispiele schon in den frühern Zeiten vor. Auch der Zehent wurde für manche Landwirthe so drückend, daß sie ihre eigenen Grundstücke unbebauet ließen, und gepachtete bearbeiteten [2]).

Es ist schon bemerkt worden, daß die, unter dem Namen entweder von Geschenken, oder von Tribut, Statt habende Verpflichtung der Landes-Unterthanen, den König und dessen Gefolge zu verpflegen, oder wenigstens zu dessen Verpflegung beizutragen, wann er sich in der Provinz aufhielt, bis tief in das Mittel-Alter gedauert hat. Daher gab der erbitterte König Heinrich IV. den Sachsen seine Befremdung darüber zu erkennen, daß sie keine Lebensmittel mehr an das Hoflager lieferten [3]).

1) Gregor. Tur. l. V. c. 39.

2) Ludovici pii Capit. Wormatiense, a. 829. c. 10. ap. Baluz. I. p. 666.

3) Lambert. Schaffnab. a. 1073.: „cur serviliter non ser- „virent, nec de redilibus suis *fiscalia* sibi *obsequia* „impenderent."

Aus Verdruß über das unwürdige Betragen des jugendlichen Königs, so wie darüber, daß er, wider die Gewohnheit der bisherigen Könige, all zu lange in einer und derselben Provinz, in Sachsen, verweilte, und dadurch beschwerlich wurde, hatten die Sachsen aufgehört, Naturalien für ihn nach Goslar abzuführen.

2. Einquartirung.

Ebenfalls eine öffentliche Last, die, aus ziemlich frühen Zeiten stammend, durch das ganze Mittelalter fortgedauert hat, und noch heutiges Tags Statt findet. Sowohl der König mit seinem Gefolge, als die königlichen Beamten, die in einer Provinz reiseten, mußten von den Gutsbesitzern auf der Durchreise beherbergt und unentgeldlich bewirthet werden. Ein Etat, genannt Tractoria [1], schrieb vor, was und wie viel einem königlichen Beamten nach Verschiedenheit seines Standes, also nach Maßgabe seines größern oder geringern Gefolges, gereicht werden sollte [2]. Von Ludwig dem Frommen sind zwey solcher Verpflegungs = Etats vorhanden. Zufolge des ersten, vom Jahre 819,

---

1) Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 16.
Ejusd. Cap. V. a. 819. c. 26.

2) Marculf, l. I. form. XI.

mußten, wenn der königliche Bevollmächtigte ein Bischof war, täglich aufgewandt werden [1]):

40 Brodte, 1 Schwein, 3 Frischlinge, 3 Hüner, 15 Eyer, 3 Tonnen Bier, 4 Scheffel Hartfutter für die Pferde.

Ein Abt, Graf, oder königlicher Ministerial, erhielt blos:

30 Brodte, 1 Schwein, 2 Frischlinge, 3 Hüner, 15 Eyer, 2 Tonnen Bier, 3 Scheffel Hartfutter.

Ein bloßer Vasall:

17 Brodte, 1 Schwein, 1 Frischling, 2 Hüner, 10 Eyer, 1 Tonne Bier, 2 Scheffel Hartfutter.

Zehn Jahre nachher erschien ein andrer Verpflegungs-Etat, in welchem keine Rücksicht auf den Rang-Unterschied der Bevollmächtigten genommen ward [2]):

40 Brodte, 1 Schwein oder ein Lamm, 2 Frischlinge, 4 Hüner, 20 Eyer, 9 Sextarien Wein, 2 Tonnen Bier, 2 Scheffel Hartfutter.

Unter vielerley Namen kommt im Mittel-Alter die Verpflichtung vor, den reisenden Landesherrn, oder dessen Beamte, aufzunehmen, und zu bewirthen; wovon sich jedoch erst die meisten Stifter und Klö-

---

3) Ludovici pii Capit. V. a. 819. c. 29.

4) Ejusd. Capit. a. 829. c. I. ap. Baluz I. p. 671.

ster, dann auch viele werdende Bürgerschaften durch Freyheitsbriefe loszumachen wußten.

Mansio, d. i. Bleibung, Aufenthalt[1]).

Statio[2]).

Accubitus, Ablager[3]).

Hospitia[4]).

Hospitalitas[5]), Hospitatio[6]).

---

1) Appendix form. Marculfi N. 44. ap. Baluz. II. p. 459. 460.
Caroli M. Capit. III. a. 803. c. 17.
Ejusd. Cap. V. a. 803. c. 16.
Ludovici Germanici dipl. a. 858. ap. Schaten. Annal. Paderborn. p. 148.
Ejusd. dipl. a. 864. ap. Hund, l. c. T. II. p. 10.
Ottonis I. dipl. a. 961. ap. Meibom, l. c. T. I. p. 745.
Ottonis II. dipl. a. 974. ap. Guden, Cod. dipl. I. p. 7.
Henrici III. dipl. a. 1039. ap. Pistor. III. p. 822.
Henrici IV. dipl. a. 1059. ibid. p. 826.

2) Caroli IV. dipl. a. 1377. ap. Pistor, l. c. T. III. p. 833.

3) Conradi III. dipl. a. 1145. ap. Cangium, v. Accubitus.

4) Henrici III. dipl. circa a. 1053. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. I. p. 434.

5) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. defens. abbat. S. Maximin. P. III. p. 40.
Philippi de Hohenfels dipl. a. 1274. ap. Guden, cod. dipl. T. II. p. 193.
Ejusd. dipl. a. 1276. ibid. p. 197.
Burchardi, Archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1311. ap. Schöttgen et Kreysig, l. c. T. II. p. 718.

6) Conradi III. dipl. a. 1145. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 778.
Conradi, comitis palatini Rheni, et ducis Sueviae, dipl. a. 1190. ap. Tolner, cod. dipl. Pal. p. 58.

Albergium, Albergarium, Arbergarium, Herbergarium [1]).

Gistum, Jus gisti, Gastung, Gastrecht, Hosung [2]).

Nacht=Seld, d. i. Nacht=Lager [3]).

Atzung, d. i. Speisung, Verpflegung.

Parata [4]), Paratura [5]), Zubereitung.

Conjectus [6]) und Conjectura [7]).

Conredium, Corredium, Corredum [8]).

---

1) Caroli M. Capit. II. a. 812. c. 2.
Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Meibom. l. c. T. III. p. 128.

2) Henrici de Helfenstein dipl. a. 1370. ap. Guden, Cod. dipl. T. I. p. 1169.

3) S des Verfassers hist. Untersuchungen über die Naturaldienste der Guts=Unterthanen ꝛc. S. 100.

4) Ludovici pii praeceptum pro Hispanis etc. c. 1. ap. Baluz. I. p 549.
Uebrigens s. die Stellen, wo Mansio vorkömmt, welches mit Parata gewöhnlich zusammen steht.

5) Lotharii dipl. a. 1130. ap. Lünig, spic. eccl. P. III. p. 790.

6) Ludovici pii Capit. V. c. 819. c. 26.
Ejusd. Capit. a. 829. c. 1. ap. Baluz. I. p. 671.

7) Gregor. Tur. l. VI. c. 45.: „in itinere nihil de fisco suo „rex dari praecepit, sed omnia de pauperum con„jecturis.

8) Ludovici VII., regis Franciae, dipl. a. 1157. ap. Cangium, v. Conredium.
Const. utriusq. Sic. l. III. tit. 20. Ed. Muzill. p. 240.

3. Militair-Verpflegung.

Die Landleute waren überdies verpflichtet, den königlichen Kriegsministerialien auf Durchzügen unentgeldlich die nöthigen Lebensmittel zu reichen; welche Leistung Annona militaris [1]), oder Fodrum, Futterung [2]), genannt wurde. Auch die Grasung gehörte dazu, d. i. die Verpflichtung, die Pferde der Kriegsmannschaft auf die Weide zu nehmen, oder Heu für dieselben her zu geben [3]).

4. Vorspann.

Der Ausdruck Veredi [4]), und Paraveredi [5]),

---

1) Vita Ludovici pii, c. 7. ap. Bouq. VI. p. 90.: „inhi„buit, a plebejis alterius *annonas militares*, quas „vulgo *fodrum* vocant, dari; — et licet hoc viri „militares aegre tulerint etc."

2) Ibid.
Otto Freising. de gestis Friderici I., l. II. c. 13.
Radevicus Frising., de rebus gestis Friderici I., l. II. c. 5.
II. Feud. 56.

3) Caroli M. Cap. a. 779. c. 17.
Ejusd. Capit. II. a. 813. c. 10.
Caroli calvi Capp. tit. 37. c. 11. „neque *caballi pastus* „de presbyteris requiratur."

4) Marculf, l. 1. form. XI.: „jubemus, ut viro — *evectio* „ministretur, hoc est, *veredos* sive *paraveredos* etc."
Ludovici pii Praeceptum pro Hispanis etc. c. 1. ap. Baluz. I p. 550.: „ad *subvectionem* eorum (missorum, „legatorum) *veredos* donent."

5) Marculf, l. c.
Ludovici pii Capit. a. 823. c. 16.: „qui legationes ad

frühzeitig in Parafredi verderbt [1]), ist offenbar das Deutsche Wort Pferd; und wenn derselbe schon in den Römischen Gesetzen vorkömmt [2]), so wird dies aus der Nachbarschaft erklärlich, in welcher die östlichen Römer mit den Gothen lebten. Auch ein späterer Griechischer Geschichtschreiber gebraucht schon dieses Germanische Wort [3]). Es wird damit im Fränkischen und nachher im Deutschen Reiche die Verpflichtung der Landleute bezeichnet, den öffentlichen Personen, die in königlichen Geschäften reiseten, vor deren Reisewagen auf gewissen Stationen Pferde vorzulegen [4]).

5. Landfrohnen.

In Kriegszeiten, die von der Mitte des achten Jahrhunderts an sehr häufig eintraten, mußten sich die Guts-Unterthanen der weltlichen, und an-

„nos directas — male recipiunt, aut *paravereda* dare „nolunt etc."

1) Lex Bajuwar. Tit. I. c. 14. §. 4.
Henrici III. dipl. circa a. 1053. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 434.: „pecora aut *palefridos* tol„lere etc."

2) Cod. Justin. l. XII. tit. 51.

3) Procop. de bello Persico, l. XI.

4) Caroli calvi Capp. tit. 36., vel edictum Pistense, c. 26.: „pagenses Franci, qui *caballos* habent, — ut nullus „per violentiam talibus Francis *caballos* tollat, ut „debitos *paraveredos* secundum antiquam consuetu„dinem nobis exsolvere non possint."

fänglich auch der geistlichen, Magnaten, verschiedenen öffentlichen Lasten unterziehn. Es waren dies insgesammt solidarische Verpflichtungen der Kreise; wie schwer fielen sie daher auf die Hintersassen der weltlichen Gutsherrn, seitdem die Stifter und Klöster für ihre Dörfer die Befreyungen nicht nur von den Land-Kriegsfrohnen, sondern auch von dem Vorspann, ausgewirkt hatten, und nun diese Leistungen auf die Dörfer der weltlichen Herrn vertheilt wurden! Wie tief unterdrückt ist überhaupt während beinahe eines Jahrtausends der Deutsche Bauernstand gewesen! Seitdem die Reichssassen zu Fürsten und Selbstherrn emporstrebten, traten sie gewaltsam auf ihre Landsassen, um einen festen Standpunkt zu haben; diese, nicht nachgiebig, strebten entgegen, und traten wieder, um sich zu halten, mit gleicher Härte auf ihre Grundsassen. So machte der Bauernstand das Fußgestelle von allen aus; er ward am tiefsten getreten. Zu den Landfrohnen, die vorzüglich im Kriege gefordert wurden, gehörten zuvörderst die Kriegsfuhren, die unter dem Namen Angarien oder Parangarien bekannt sind. So wenig nämlich ein Unterschied zwischen Veredi und Paraveredi Statt findet, eben so wenig kann ein solcher zwischen Angariae und Parangariae angenommen werden; und wenn man vorgiebt, jenes bedeute Kriegsfuhren auf der Heerstraße, dieses, auf Nebenwegen, so ist dieser Unterschied erkünstelt. Der Ausdruck selbst ist Persi-

schen Ursprungs. Es wurden damit die, von Cyrus angeordneten, Staffetten, belegt, welche von Station zu Station die Regierungsbefehle weiter beförderten [1]). Die Römer entlehnten für eine öffentliche Leistung von ähnlichem Inhalte diesen Ausdruck [2]). In den lateinisch geschriebenen Urkunden der frühern Deutschen Völkerschaften werden alle Dienstfuhren, nicht blos die landesherrlichen, sondern auch die grundherrlichen [3]), Angarien genannt. Daß es Fuhren gewesen sind, zu denen die Bauern auch die Wagen geben mußten, erhellt aus vielen ausdrücklichen Angaben; z. B. Adgariae cum carro [4]); carricaturae [5]); Paradgariae et plaustrorum praestationes [6]); vecturae curruum [7]); servitium curruum [8]). Irrig ist es aber, wenn angenommen wird, unter Servitium curruum sey die grundherrliche Leistung der Spanndienste zu ver-

---

1) Herodot VIII. 98.
Xenoph. Cyropaed. l. VIII. c. 6. §. 17.

2) Cod. Just. l. XII. tit. 51.
Dig. l. V. tit. 4. lex. 18. — l. L. tit. 5. lex. 10.

3) Lex Bajuwar. Tit. I. c. 14. §. 4.

4) Ibid.

5) Caroli calvi Capp. tit. 27. c. 14.

6) II. Feud. 56.

7) Conradi, comitis palatini Rheni, et ducis Sueviae, dipl. a. 1190. ap. Tolner, l. c. p. 58.
Philippi de Hohenfels dipl. a. 1274. ap. Guden. cod. dipl. T. II. p. 193.
Caroli IV. dipl. a. 1377. ap. Pistor. l. c. T. III. p. 833.

8) Landbuch der Mark Brandenburg, S. 21. 45. 49. 78.

stehn [1]). Vectura oder Servitium curruum bedeutet immer die Kriegsfuhren, eine noch jetzt übliche landesherrliche Leistung, vermöge welcher schon in den frühern Zeiten das Gepäck der Officiere, die Waffen und Vorräthe, fortgeschafft wurden [2]).

Zu den Land-Kriegsfrohnen gehörte überdies die Verpflichtung der unfreyen Landleute, die Landstraßen [3]), und die Brücken [4]), zum Behufe der Märsche auszubessern, desgleichen an den Schleusen zu arbeiten [5]); endlich Wachten zu Lande und zu

---

1) Des Grafen v. Herzberg Nota 4., daselbst S. 45.

2) Caroli M. Capit. II. a. 813., c. 10.: „de dispensa regis „et optimatum in carro ducenda."

3) Pipini, regis Italiae, Capit. a. 793. c. 9.
Ejusd. cap. a. eod. c. 20.
Leges Longob. l. I. tit. I. c. 26. — l. III. tit. I. c. 21.

4) Caroli M. Capit. III. a. 813. c. 37.
Ludovici pii Capit. IV. a. 819. c. 8.
Ejusd. Capit. V. a. 819. c. 17.
Ejusd. Capit. Wormat. a. 829. c. 11. ap. Baluz. I. p. 668.
Capitularium l. IV. cc. 12. 43.
Lotharii I. Capit. tit. V. c. 32. ap. Baluz. II. p. 338.: „de pontibus, vel reliquis his similibus operibus, „quae per antiquam consuetudinem *ecclesiastici homines* — *cum reliquo populo* facere debent."
Henrici II. dipl. a. 1002. ap. Schaten, Annal. Paderborn. p. 365.

5) Caroli M. Capit. III. a. 813. c. 35.

zu Schiffe zu übernehmen, wann ein feindlicher Ueberfall befürchtet werden konnte [1]).

In der Folge, als geschlossene Orte in Deutschland entstanden, kamen, als ein Theil dieser Landfrohnen, noch die sogenannten **Burgfrohnen**, opera juris oppidani [2]), hinzu; vermöge deren die geringen Landbewohner theils ebenfalls auf die Wache ziehn [3]), theils Schanzarbeiten verrichten [4]), mußten.

Frühzeitig waren die unfreyen Hintersassen der Gutsherrschaften noch zu einer Art landesherrlicher Frohnen, zu **Jagdfrohnen**, verpflichtet [5]).

6. Kriegsdienst.

Die Verpflichtung zu Kriegsdiensten war seit den frühesten Zeiten, als die Kriege durch Bundes-

---

1) Ejusd. Capit. a. 808. c. 9.: „de marcha nostra custo-„dienda, terra marique."
Ejusd. Capit. II. a. 812. c. 2.
Ejusd. Capit. III. a. 813. c. 34.
Ludovici pii Praeceptum pro Hispanis c. 1. ap. Baluz. I. p. 549.: „excubias, quod usitato vocabulo *wactas* „dicunt."

2) Sigfridi, Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1219. ap. Guden, cod. dipl. T. I. p. 459.

3) Ibid.

4) Albert. Stad. a. 1142.: „concessit episcopus, omnes co-„lonos ecclesiae ab omni — *villae vel urbis munimine* „— liberos et immunes."

5) Ludovici pii Cap. a. 821. c. 4.

Bayerische Staatsbibliothek München

heere, unter Anführung eines Stammhauptes, geführt worden waren, eine öffentliche Last, die auf den Grundstücken wesentlich haftete. Je größer mithin der Umfang der erb-eigenthümlichen Ländereyen war, die einer Familie zugehörten, desto mehr Leute mußte dieselbe davon ins Feld stellen, angeführt von dem Haupte der Familie. Dies war denn die Heermannschaft, Arimannie, der Grundherrschaft [1]. Viele Allodialbesitzer hatten allzuweitläuftige Ländereyen, als daß sie dieselben übersehen, und sämmtlich unmittelbar bewirthschaften, konnten. Vorwerke in den entferntern Theilen der Feldmark anzulegen, konnte keinem der damahligen Gutsherrn einfallen, bey dem dürftigen Zustande des Gewerbes, bey der schlechten Beschaffenheit der Landwirthschaft, und dem gänzlichen Mangel an äusserm Anreize zur ländlichen Betriebsamkeit. Um daher die Theile des grundherrlichen Gebiets, zu deren Anbau die Kräfte der Wirthschaft nicht hinreichten, wenigstens mittelbar zu nutzen, vertheilten die Besitzer großer Allodien beträchtliche Parcellen davon als nutzbares Eigenthum unter benachbarte kleinere Freygutsbesitzer; auf die, wegen häufiger, in der Famile vorgefallenen, Theilungen [2],

---

1) Marculf. lib. I. form. 18.
   Lex Salica, tit. 28. §. 1.

2) Marculf. l. II. form. 12.: „diuturna sed impia inter nos „consuetudo tenetur, ut de *terra paterna* sorores „*cum fratribus* portionem non habeant." —

oder auch wegen zu starker Vermächtnisse an die Geistlichkeit, nur ein kleines Erbe gekommen war, von dem allein sie ihre Familie nicht anständig unterhalten konnten.

Zu den Bedingungen, unter denen die Allodialbesitzer solchen Colonen die Nutzung gewisser Grundstücke abtraten, gehörte theils die Leistung gewisser landwirthschaftlichen Dienste, als einer Beihülfe zur gutsherrlichen Wirthschaft, desgleichen die Entrichtung gewisser Abgaben von dem Natural-Ertrage der eingeräumten Grundstücke; theils und vorzüglich die Uebernehmung aller, auf diesen Grundstücken seit undenklichen Zeiten wesentlich haftenden, Kriegslasten, namentlich des persönlichen Feldzuges, unter Anführung des Grundherrn. Bekanntlich war diese Verfassung schon früh dahin ausgeartet, daß die großen Landeigenthümer, besonders die Stammfürsten der einzelnen Deutschen Völkerschaften, an der Spitze ihrer Heermannschaft oder ihres militairischen Gefolges oft kleine Kriegszüge und Streiffereyen in benachbarte Provinzen unternahmen, nicht zufolge eines öffentlichen Aufgebots, also zum Behufe eines Nationalkriegs, sondern auf eigene Rech-

Appendix Marculfi, form. 49. ap. Baluz. II. p. 463.: „de res meas, quod mihi ex Alode parentum meo„rum obvenit, apud *germanos tuos*, *filios* „*meos*, minime (tu, filia) in hereditate succedere „potebas."

nung und Gefahr, aus Raubsucht und Liebhaberey am Kriegshandwerke. Die Beute, mit der sie heimkehrten, ward unter die Theilnehmer, die herrschaftlichen, schlechthin sogenannten, Leute, getheilt. Beschloß die Nation einen Krieg in Masse, so führten sie ihre abhängigen Leute auf eigene Kosten ins Feld, und die Nationalbeute ward gleichfalls getheilt.

So entwickelte sich aus diesem Alodialsystem, und der, darauf gegründeten, Militairverfassung der Landmiliz, sehr frühzeitig und unvermerkt das Lehnsystem, und die, darauf gegründete, Militairverfassung der Lehnmiliz. Erst seitdem es im Frankenstaate der Ländereyen so viele gab, deren Nutzung unter der Bedingung veräußert war, die, darauf haftenden, Kriegsdienste, zu leisten, fängt die Sache an, Aufsehn in der Geschichte zu erregen. Nicht erst in diese Zeiten kann der Ursprung des Lehnwesens gesetzt werden; in seinen Anfängen ist dasselbe weit früher vorhanden gewesen: in der Gewohnheit, von Alodialgütern Parcellen als Beneficialgüter abzuschlagen. Die Eroberung der Provinzen, die in den ersten Jahrhunderten den Frankenstaat ausmachten, war den ersten Königen, verwegenen Abentheurern, die in die Römischen Provinzen eindraugen, fast allein durch die Hülfe ihrer kriegspflichtigen Leute, also ohne Landmiliz, gelungen; eine bloße Privat-Unternehmung. Die vielen Ländereyen, die den Kö-

nigen eigenthümlich zufielen, behielten sie bey weitem nicht alle zum unmittelbaren Gebrauche. Eine beträchtliche Zahl einzelner Stücke vertheilten sie, jener alten Gewohnheit zufolge, unter ihre Leute; um so mehr, da die Nationalsitte, die Beute zu theilen, noch in Andenken war. Diese ältesten königlichen Leute oder Getreuen stiegen bald zu großem Ansehn, und gelangten ausschließlich zu allen bedeutenden Staats- und Hof-Aemtern. Wesentlich aber waren bey der Abtretung eines nutzbaren Eigenthums an dieselben die Bedingungen, theils, daß der Inhaber mit einer, der Größe des eingeräumten Grundstücks angemessenen, Zahl von Unterleuten, die Kriegsdienste übernahm, die ein Mahl, nach altherkommlichen, staatsrechtlichen Begriffen, von einem solchen Flächenraume geleistet werden mußten; theils, daß sie auch Staats- und Hof-Dienste dafür verrichteten; theils endlich, daß das Grundstück bey dem Tode des zeitigen Besitzers an den König, als Lehnherrn, zurückfiel [1]. Einen andern, ebenfalls sehr ansehnlichen, Theil der fiskalischen Ländereyen traten die Könige den Stiftern und Klöstern ab; jedoch nicht anders, als unter der

---

1) Theodorici regis dipl. a. 660. ap. Mabillon. de re dipl. l.. VI p. 471: „villa, quae post discessum ipsius „Warattune in fisco nostro fuerat revocata".

Hildeberti III. dipl. a. 694. ap. eund. l. c. p. 476: „villa, quae post discessum praedicti Pannichii ad „parte fisci nostri fuit revocata".

bewußten Bedingung. Den übrigen Theil der fiskalischen Güter behielten die Könige unmittelbar für sich, und ließen ihn auf eigene Rechnung bewirthschaften: die eigentlichen Domainen oder königlichen Villen.

Die sämmtlichen, sowohl geistlichen, als weltlichen, Inhaber fiskalischer Beneficialgüter, die bekannten Reichs- oder königlichen und Immediat-Vasallen, konnten meistentheils die, ihnen angewiesenen, Ländereyen, zu weitläuftig für die Kräfte ihrer Wirthschaft, nicht alle gehörig nutzen; sie behielten daher bloß einen Theil davon als unmittelbares herrschaftliches Land, das vom gutsherrlichen Hofe bewirthschaftet wurde; den übrigen Theil der Feldmark zerschlugen sie, nach der alten Gewohnheit der Allodialbesitzer, in Parcellen, auf denen sie freye After-Vasallen unter den gewöhnlichen Bedingungen theils der Entrichtung gewisser Quoten des jährlichen Ertrags, theils der Leistung gewisser, nach Maßgabe der Größe des eingeräumten kriegsdienstpflichtigen Grundstücks bestimmten, sowohl ökonomischen als militairischen [1]), Naturaldienste, ansetzten [2]). Bloß von den kleinen Hintersassen der

---

1) Caroli M. Cap. II. a. 812. c. 7: „ut vassi dominici, „(Reichsvasallen) qui cum imperatore domi remanse-„rint, *vassallos suos casatos* (Aftervasallen) secum „non retineant, sed cum comite, cujus pagenses sunt, „ire permittant"

2) Ejusd. Cap. III. ejusd. a. c. 5: „ut Missi diligenter in-

Stifter und Klöster nahmen die Könige anfänglich den Kriegsdienst nicht so genau; aber Hildrich fing im Jahre 578 an, auch die geringern Subvasallen der Stifter ins Feld zu entbieten, und im Falle des Ausbleibens zu einer Geldstrafe zu verurtheilen [1]. In Ansehung der Aftervasallen kam der rechtliche Begriff nicht in Vergessenheit, daß sie **Mediatvasallen des Königs** waren; da den Magnaten die fiskalischen Beneficialgüter nicht erblich abgetreten wurden, so betrachteten die Könige dieselben fortdauernd als ihr Eigenthum [2], und durften daher die Hintersassen als ihre mittelbare Guts-Unterthanen behandeln. Selbst auf ihren Domainen hatten sie einige geringere Freye als unmittelbare Guts-Unterthanen angesetzt, die keine Staats- und Hof-Dienste verrichteten, auch nicht so vieles Land inne hatten, daß sie sich Aftervasallen halten, und dieselben ins Feld führen, konnten, also den Reichsvasallen im Range nicht gleich waren; sondern die

---

„quirant et describere faciant, quid unusquisque de „beneficio habeat, vel *quot homines casatos in ipso „beneficio*".

1) Tregor Tur. l. V. c. 27.

2) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 7: „ut non solum benefi„cia episcoporum, abbatum, abbatissarum, atque „comitum, sive vassallorum nostrorum, sed etiam „nostri fisci, describantur, ut scire possimus, quan„tum *de nostro* in uniuscujusque legatione habea„mus."

bloß zum Behufe ökonomischer und militairischer [1]) Beihülfe die Nutzung eines Stücks vom Domainengrunde erhalten hatten [2])

Die Aftervasallen, die unter dem Namen vasalli casati [3]), homines casati [4]), vorkommen, scheinen mit den bekannten Colonen identisch gewesen zu seyn: persönlich = freye Landleute [5]), größtentheils Besitzer eines kleinen eigenthümlichen Grundstücks [6]). Waren sie das letztere, so galten sie als vollkommen Freye, nicht bloß persönlich, sondern auch dinglich, frey; und diese sind unter den Ingenuis zu verstehn, welche neben den Edeln, d. i.

---

1) Caroli M. Cap. de villis, c. 64.

2) Ibid. c. 52

3) Ejusd. Cap. II. a 812. c. 7.

4) Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 4.

Ejusd. Cap. III. ejusd. a. c. 5.

5) Lex. Alam. c. 23. §. 1. „*liberi* ecclesiastici, quos colo„nos vocant, sicut et coloni regis".

Pipini regis dipl. circa a. 753. ap Bouquet. T. V p. 699: „homines ecclesiae, tam *ingenuos*, quam servos".

6) Caroli M. Cap. I a. 812. c. 5: „de hominibus nostris, „et episcoporum, et abbatum, qui vel beneficia, vel „*propria*, habent".

Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 22: „coloni, qui „beneficia vel *alodes* in duobus, vel tribus, aut qua„tuor, comitatibus, habent"

Ibid. c. 30: „coloni, tam fiscales, quam et de ca„sis dei, suas *hereditates*, id est mansa, quae tenent, „vendunt".

den großen Alodialbesitzern, genannt werden [1]. Halbfrey aber, d. i. bloß persönlich frey, waren die übrigen, die kein Eigenthum hatten, sondern bloß auf herrschaftlichem Grunde und Boden saßen [2]. Diese waren deshalb geringern Standes; und wenn sich mit einem solchen die Tochter eines Mannes verheirathete, der wegen eines eigenthümlichen Grundstücks die dingliche Freyheit hatte, so war dies bey den Alamannen eine Mißheyrath, die in Ansehung der Erbschaft für die Tochter nachtheilig war [3]. Unter den Colonen der Geistlichen befanden sich auch verschiedene, die auf künstliche Weise, nämlich dadurch, in dieses Verhältniß getreten waren, daß sie ihr väterliches Erbe dem Stifte oder Kloster als Eigenthum abgetreten, aber die Nutzung desselben auf Lebenszeit sich ausbedungen, hatten [4].

Daß die kleinen Hintersassen oder die Co-

---

1) Caroli M. Cap. Sax. a. 789. c. 15.
Ejusd Cap. Sax. a. 797. c. 3.
Nithart. hist. l. IV c. 2.

2) Ludovici pii Cap. Wormatiens. a. 829. c. VI. ap. Baluz. I. p. 671: „de *liberis* hominibus, qui proprium non „habent, sed in terra dominica resident".

3) Lex. Alam c. 57.

4) Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schöttgen et Kreys. l. c. T. I. p. 15: „colonos, qui agros monasterii (Fulden- „sis) colunt, — sive absque ullo proprietatis jure „terram eorum possidentes, seu *propriae hereditatis* „*agros*, deo et sanctis ejus traditos, usu fructuario, „*ut fieri moris est*, in beneficio tenentes".

lonen der Geistlichen in der Regel kriegspflichtig gewesen sind, ergiebt sich noch aus manchen spätern Nachrichten [1]). Unter den großen Vasallen der Stifter und Klöster, denen die letztern, seitdem sie durch die immer häufiger werdenden Schenkungen viele Ländereyen erworben hatten, beträchtliche Beneficialgüter unter der bewußten Bedingung einräumten, befanden sich Grafen und andere bedeutende Männer [2]).

Die Kriegsdienste wurden also durchaus und altconstitutionsmäßig wegen des Besitzes von Grundstücken geleistet, der Inhaber mochte dieselben als Erb-Eigenthum, oder als Beneficium, besitzen. Bey dem Alodialbesitzer war diese Pflicht eine Landesleistung, bey dem Beneficialbesitzer eine Lehnleistung: über beyde erstreckte sich bey ausbrechenden Kriegen das Aufgebot oder der Heerbann. Unter der kriegerischen Regierung Karls des Großen, der sich das eitle Ziel gesetzt hatte, die erste Rolle in Europa zu spielen, und der mit seinen Heeren bald an der Nieder-Elbe, bald am Ebro, bald an der Donau,

---

1) Ludovici pii praeceptum de institut. episcopatus Hamburg. ap. Baluz. l. p. 684: „homines, qui ejus„dem cellae beneficia habere videntur, ab omni ex„peditione vel militia absolvimus".

Ejusd. dipl a. 823. ap. Eckhart. Comment. de rebus Franciae orient. T. II. p. 883.

2) Chron. Lauresh. l. c. p. 88.

Registrum Prumiense, l. c. p. 460, 461.

umherzog, wurde die Kriegsverpflichtung der Allodialbesitzer außerordentlich erweitert, und überhaupt die Militair-Cantonverfassung großen Reformen unterworfen. Von allen Grundstücken im Staate, sie mochten als Allodium oder als Beneficium benutzt werden, desgleichen von allen persönlich freyen Menschen, ließ dieser kriegerische Regent genaue Verzeichnisse aufsetzen und einsenden [1]); eine Maßregel, die sein Sohn und Nachfolger Ludwig erneuerte [2]). Ueber alle sowohl Allodial- als Beneficial-Besitzer wurden jetzt genaue Cantonrollen geführt; jeder freye Einwohner, sobald er das zwölfte Jahr zurückgelegt hatte, ward in die Militairlisten aufgenommen [3]). Die strengsten Befehle wurden erlassen, daß jeder Conscribirte im Felde erscheinen sollte [4]); die härtesten Strafen auf das Ausbleiben gesetzt [5]). Drey bis vier Hufen Landes waren der

1) Caroli M. Cap. a. 807. c. 7.
Ejusd. Cap. III. a. 812. c 5. 7.

2) Ludovici pii Cap. a. 828. c. 7. ap. Baluz. I. p. 654.
Ejusd. Cap. Wormatiens. a. 829 c. 7. ibid. p. 672: „missi „nostri diligenter inquirant, quanti liberi homi„nes in singulis comitatibus maneant, — ut vera„citer sciant illos, atque describant, qui in exer„citalem ire possunt expeditionem etc.".

3) Caroli M. Cap. I. a 802. c. 2.

4) Ejusd. Cap. I. a 802. c. 7.
Ejusd Cap. a. 807. c. 1. 2. 5. 6.
Ejusd Cap. I. a. 812. c. 1 — 7.

5) Ejusd. Cap. II a. 805. c. 19
Ejusd Cap I a. 812. c. 2. 3. 7.
Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 1.

Maßstab der Stellung und Ausrüstung eines vollen, während der ersten drey Monate des Feldzugs auf eigene Kosten unterhaltenen [1]), Mannes. Von den ärmern mußten so viele zusammen treten, daß der Gesammtbesitz derselben jenem Normal-Flächenraume gleich kam: zwey Zweyhüfner, deren einer den Feldzug mitmachte, und von dem andern entschädigt wurde; auch ein Zweyhüfner mit einem Einhüfner; drey Einhüfner, die gemeinschaftlich einen Mann stellten und unterhielten; sechs Halbhüfner ꝛc. [2]).

Diesen Militairdruck konnten die kleinen Landbesitzer unmöglich lange aushalten. Folgten sie dem Aufgebote, so wurden sie durch die häufige Abwesenheit von Hause, und durch den daraus erfolgenden Verfall ihrer Wirthschaft, oder, wenn sie persönlich nicht mitzogen, aber zur Stellung und Unterhaltung eines Mannes beytrugen, durch diese starken Ausgaben, entkräftet; — folgten sie nicht, so wurden sie durch die strenge Beytreibung der übermäßigen Strafsumme völlig zu Grunde gerichtet. Denn wenn die Unglücklichen diese Summe nicht aufzubringen vermochten, weder in Gelde, noch in Vieh und andern Sachen, so wurden sie als Knechte auf die königlichen Güter versetzt, wo sie

---

1) Caroli M. c. 8.

2) Cap. a. 807. c. 2.
Cap. I. a. 812. c. 1.

das Strafgeld abverdienen mußten [1])! Der überspannte Zustand war die unmittelbare Vorbereitung jener großen, in ihren Folgen für die bürgerliche Verfassung äußerst wichtigen, Revolution, in welcher die meisten von den kleinern Alodien ihre Natur veränderten, und aus erblichem Eigenthume auf künstliche Weise zu Beneficien wurden; wo die kleinen Landbesitzer, dem Drucke erliegend, aus Verzweiflung ihr väterliches Erbe einem geistlichen oder weltlichen Magnaten hingaben, auf dessen Verantwortung sie zu Hause blieben, weil derselbe die, auf den übergebenen Grundstücken haftenden, Kriegsdienste, nach einer neuaufkommenden Militairmethode, nämlich durch berittene Ministerialen und Vasallen, leisten ließ. Der Verfasser hat diese merkwürdige Veränderung in der Deutschen Verfassung an einem andern Orte zu entwickeln gesucht [2]).

Am Schlusse noch einige Worte über den persönlichen Kriegsdienst der Geistlichen. Die frühern sowohl kirchlichen als politischen Gesetze untersagten denselben schlechterdings alle Waffenführung, alle Theilnahme am Blutvergießen [3]). Gleichwohl gingen viele mit ins Feld, besonders Bischöfe, und

---

1) Cap. II. a. 812. c. 1. 2.

2) Historische Untersuchungen über die Naturaldienste der Guts-Unterthanen rc. S. 46. ff.

3) Carolomanui principis Cap. a. 742. c. 2.
Pipini Cap. a. 744. c. 3.
Caroli M. Cap. a. 769. c. 2.

führten ihre Leute selbst an. Die Layen nahmen daran einen Anstoß; sie reichten einst bey Karln dem Großen eine Bittschrift ein, worin sie um die Abstellung dieser Unanständigkeiten baten [1]). Karl erließ daher im J. 803 eine Verordnung, worin er allen Geistlichen das Tragen der Waffen und die Theilnahme an Feldzügen wiederholentlich untersagte [2]). Da aber eine gewisse Ehre für den Grundherrn darin bestand, die Leute, die er zu stellen hatte, selbst ins Feld zu führen, so beschwerten sich die Geistlichen über diesen Befehl. Sie befürchteten sogar von dem bekannten, alt-constitutionsmäßigen Satze: wer ansehnliche Ländereyen besitzt, führt Leute zu Felde, die gar nicht unwahrscheinliche, nach einiger Zeit wirklich eintretende, negative Inversion: wer keine Leute zu Felde führt, kann keine ansehnliche Ländereyen besitzen. Karl suchte sie darüber zu beruhigen, und stellte jenen Befehl vielmehr als eine Vergünstigung für die Geistlichkeit vor, als eine Befreyung von der Kriegslast [3]). Je mehr aber, bey dem

---

1) Petitio populi ad Imperatorem, ap. Baluz. I. p. 405. seqq.

2) Ibid. p. 409.

3) Caroli M. praeceptum l. c. p. 410: „audivimus, quos„dam nos suspectos habere, propterea quod *conces„simus* episcopis et sacerdotibus, ac reliquis dei ser„vis, ut in hostes — non irent, — nec ad pugnam „properarent, nec arma ferrent, — — *quod hono-*

Verfalle der Deutschen Regierung, die Begriffe von Schicklichkeit und Anstand verwilderten, desto häufiger waren die Verstoße gegen jenes Gesetz. Viele Prälaten zogen persönlich an der Spitze ihrer Leute zu Felde; obgleich die Anführung der kriegspflichtigen Stifts- und Kloster-Unterthanen zu den Obliegenheiten der Kirchenvoigte gehörte, die dafür ein Lehngut inne hatten [1]). Diese einreißende Gewohnheit ergriffen nicht selten die weltlichen Magnaten, äußerst lüstern nach den herrlichen Besitzungen der Stifter und Klöster, unwissenden Königen den persönlichen Kriegsdienst der Geistlichen als Pflicht derselben vorzuspiegeln, und, in Fällen der Unfähigkeit mancher Prälaten, an die Stelle derselben in dieser Hinsicht gesetzt zu werden, und eben dadurch zu dem Besitze gewisser Güter zu gelangen. So ließ sich unter andern der charakterlose Heinrich der

---

„*res sacerdotum et res ecclesiarum auferre vel mi-*
„*nuere eis voluissemus*".

1) Lotharii dipl. a. 1136. ap. Lünig, spicil. eccl. P. III. p. 791: „*secundum antiquam constitutionem* confir-„mamus, ut abbates nullam expeditionem, nullum „exercitum, nulla arma — nobis vel missis nostris „exhibeant, sed *Advocatus*, qui, a nobis et ab ipso „abbate, *beneficium propter hoc ipsum* habet, ex-„solvat etc.".

Ejusd. dipl. a. 1137. ibid. p. 192: „Advocatum a „nostra manu accipiat, qui nobis exercitum et expe-„ditionem, et quae ad ipsam pertinent, *pro debito* „*sui beneficii* faciat, abbate — super hoc quies-„cente".

Zweite, der immer diejenigen begünstigte, in deren Hände er fiel, bald die Geistlichen, bald die Weltlichen gegen das Ende seines Lebens zu der Ungerechtigkeit verleiten, der Abtey St. Maximin sehr beträchtliche Ländereyen zu entreißen, und dieselben gewissen weltlichen Großen als Lehne zu übergeben. In der ersten darüber aufgesetzten, in Heinrichs Namen abgefaßten, Urkunde, wird die Erpressung beschönigt, und sie vorgestellt, als wenn der Abt dem Könige die Ländereyen als Lehne übergeben, und dieser sie wieder als Afterlehne ausgethan, hätte [1]. Aber nach dem Tode des beschränkten, aus Schwäche ungerechten, Mannes, ward die Sache in mehrern Urkunden der Wahrheit gemäß vorgestellt [2]. So hatte

1) Henrici II. dipl. a. 1023. ap. Zylles. defens. Abbat. S. Maximin. P. III. p. 30: „quasdam curtes et territo„ria, villas et possessiones, ab abbate in beneficium „accepimus, et his fidelibus nostris: Ezzoni videli„cet, Palatino comiti, et Henrico duci, nec non „Ottoni comiti, ea conditione beneficiavimus, ut, „*quia abbas, jam senio confectus, commode nobis „domi militiaeque servire non poterat*, ipsi et here„des, qui haec beneficia habent, pro eodem abbate „suisque successoribus curiam regalem petant, et in „expeditionem eant; abbas vero suique successores a „curia regia, et ab omni expeditione, omnino sint „liberi".

2) Conradi II. dipl. a. 1026. ibid. p. 33: „Praedecessor „noster, Henricus, ex praefata abbatia curtes ali„quas et possessiones quam plurimas progrediens „*abstulit* etc.".

hatte der wilde Sinn vieler Prälaten, zufolge dessen sie nicht bloß auf der Jagd umherschwärmten, sondern sogar mit zu Felde gingen, also jene Verordnungen Karls des Großen und anderer Regenten, aus den Augen setzten, bisweilen die nachtheiligsten Folgen für die Besitzungen des Standes, dessen entartete Mitglieder sie waren. Doch gab es noch mehrere Abteyen, in denen der Geist friedlicher und moralischer war. Daselbst hielten die Aebte auf die bewußten Verordnungen, als auf Vergünstigungen, und ließen sich dieselben durch besondere Freyheitsbriefe bestätigen, z. B. Corvey [1], Stablo und Malmedy ꝛc. [2].

Henrici III. dipl. a. 1044. ibid. p. 35: „quia sub „Henrico imperatore ea bona illis *ablata sunt*, unde „ad militiam irent etc.".

Henrici IV. dipl. a. 1066. ibid. p. 44.

1) Ludovici regis dipl. a. 900. ap. Schaten, annal. Paderborn. p. 237: „rectores ipsius monasterii in expeditionem cum suis hominibus ire non cogantur, sicut „a nostris progenitoribus *olim eis concessum fuisse* „*constat*".

2) Lotharii diplomata, aa. 1136. 1137. l. c.

Zweiter Abschnitt.

Geld-Leistungen.

Erstes Hauptstück.

Untersuchungen über die Benennungs-Arten der meisten öffentlichen Geldleistungen des Mittelalters.

Die Geschichte des Steuerwesens im Mittelalter, an sich selbst schon einer der schwierigsten Theile der Geschichte dieses großen Zeitraums, wird dadurch noch schwankender und verworrener, daß man gewöhnlich dafür hält: unter gewissen Ausdrücken z. B. unter Bede, Tallie, Zins, seyen immer gewisse bestimmte Abgaben zu verstehen. Von dieser Vorstellung eingenommen, muß man oft in Verlegenheit gerathen, wenn man Benennungen, die man gewissen Auflagen ausschließlich zueignet, auch von andern öffentlichen Lasten gebraucht findet, bey denen eine ganz andere Natur unverkennbar ist. Eine historische Ausführung über das Steuerwesen des Mittelalters, die den Kenner nur einiger Maßen befriedigen soll, muß daher nothwendig mit einer kritischen Vorrichtung anfangen, in welcher über jeden einzelnen

von den vorzüglichsten, für die Geldleistungen gebräuchlichen, Ausdrücken, Untersuchungen angestellt werden. Und wenn daraus das Resultat hervorgeht:

daß man unter keiner Benennungsart immer eine und dieselbe Abgabe verstanden, sondern die meisten ohne strenge Unterscheidung, und vermischt, gebraucht hat:

so ergiebt sich von selbst für den Verfasser einer Steuergeschichte jener Jahrhunderte das Gesetz:

in der Classifikation der Geld-Abgaben alle zufällige und Kunst-Ausdrücke zu vermeiden, und blos solche Benennungen zu gebrauchen, die von dem Wesen und dem Gegenstande der Auflage hergenommen sind.

A.

Eigentliche Abgaben.

I.

Bitten.

1) Summarische Geschichte des Bedewesens im Mittelalter.

Die Geschichte der öffentlichen sogenannten Bitten in den frühern Jahrhunderten, die Entwickelung, wie dieselben von der unschuldigsten und einfachsten Sache sehr bald zu den größten Mißbräuchen und Bedrückungen ausarteten, ist ein wichtiger

Beytrag zur Charakteristik des bewußten, in vielen Hinsichten so merkwürdigen, Zeitraums.

a) Gegebene Bedegüter. — Wenn Jemand einem Andern etwas unentgeldlich, zu unbestimmtem Gebrauche auf unbestimmte Zeit, also ohne Abschließung eines schriftlichen Vertrags, überließ: so gebrauchten die Römer bekanntlich für diese Handlung den Ausdruck *Precarium*. Die Geistlichen in den ersten Jahrhunderten des Fränkischen Staats, eingedenk ihres Berufs, der sich mit den zerstreueten Geschäften der Selbstbewirthschaftung weitläuftiger Ländereyen nicht vertrug, gaben den größten Theil ihrer Grundstücke in kurze Zeitpacht; oder eigentlich, sie überließen benachbarten Landleuten die Nutzung der meisten ihrer Grundstücke, in kleinen Parcellen, auf unbestimmte, aber immer sehr kurze, Zeit, häufig bloß auf Ein Jahr; gegen die Ablieferung einer Quote des Ertrags. Für diese Handlung entlehnten sie, einiger Aehnlichkeit wegen, den Ausdruck *Precarium*. Aber je länger, desto mehr, ging dabey das ursprüngliche Wesen des Römischen *Precarium* verloren; es kam die Gewohnheit auf, einen förmlichen Contrakt abzuschließen, in welchem besonders die Zeit der Nutzung bestimmt wurde [1]. Her-

---

1) Caroli M. Cap. VIII. a. 803. ap. Baluz. I. p. 411.

kommlich ward dieselbe auf fünf Jahre angesetzt [1]).

b) Uebertragene Bedegüter. — An diese Zeitverpachtungen der eigenthümlichen Güter der Geistlichkeit schloß sich sehr früh das berüchtigte große Traditionswesen an. In Ländereyen bestand der vorzüglichste, und großentheils der einzige, Reichthum der Deutschen in den Jahrhunderten, als die, in ihren Folgen für die bürgerliche Verfassung und für die Landeskultur von Deutschland so wichtige, Gewohnheit herrschte: sein väterliches Erbe einem Stifte oder Kloster als völliges Eigenthum, doch unter der Bedingung, abzutreten, die Nutzung desselben Zeitlebens zu behalten.

Viele von den Landbesitzern, die auf diese Weise ihr Eigenthum verschleuderten, sorgten dabey wenigstens für ihre Kinder, und machten auch für diese noch die Nutzung des übergebenen Grundstücks auf deren Lebenszeit zur Bedingung [2]). Tausende von Beyspielen sol-

---

1) Caroli calvi Capp. tit. VII. c. 22.

2) Marculf, l. II. form. 5. 6. etc.
Lex. Alam. c. I. §. 1.
Lex. Bajuwar. tit. I. c. 1. §. 1.
Chartae Alamannicae, saec. VIII. et IX. ap. Goldast, scriptt. rer. Alam. T. II. P. I. N. 59 — 64. p. 61 — 63.

cher Veräußerungen eigenthümlicher Grundstücke sind in den Urkunden der mittlern Jahrhunderte enthalten; noch im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte kommen sie in den meisten Gegenden von Deutschland häufig vor [1]. Blos aus der sonderbaren Mischung von Rohheit und falscher Religiosität, dem eigenthümlichen Gepräge des Mittelalters, ist diese auffallende Erscheinung zu erklären. Aufwallungen einer verkehrten Frömmigkeit hatten allerdings einen beträchtlichen Antheil; eben so oft aber wußten die Geistlichen durch Ueberredungen und Zudringlichkeiten das theure Eigenthum der kleinen Grundbesitzer an sich zu bringen; und nicht minder häufig gelangten sie dadurch zum Besitze, daß sie den Landleuten, welche von dem Stifte oder Kloster ein Grundstück in Pacht zu erhalten wünschten (gegebene Bedegüter), die Bedingung machten, ein gewisses Stück eigen-

---

Traditio Frisingens. a. 816. ap. Meichelbeck, hist. Frising. T. I. P. II. N. 336. p. 179.
Tradd Fuld. Ed. Schannat.
Ludovici regis dipl. a. 879, ap. Schöttgen et Kreysig, l. c. T. I. p. 15: „coloni, sive absque ullo pro-„prietatis jure terram eorum possidentes, seu „*propriae hereditatis agros*, *deo et sanctis ejus* „*traditos*, usufructuario, *ut fieri mos est*, in „beneficio tenentes".

1) Ap. Guden. Cod. dipl. T. II. p. 39. 58. 194. etc.

thümlichen Landes abzutreten, das ihnen dann ebenfalls zur Nutzung überlassen bleiben, nach ihrem Tode aber dem Stifte oder Kloster anheim fallen, sollte [1]. Endlich wurden auch viele kleine Landeigenthümer durch die Noth dahin gebracht, ihr Grundstück zu übergeben, um gegen die Gewaltthätigkeiten habsüchtiger Staatsbeamten und zugreifender, mächtiger, Nachbarn gesichert zu seyn; da sie dadurch in ein Verhältniß zu der Geistlichkeit traten, mit welchem die nachdrückliche Mundschaft derselben verbunden war. Die Fälle waren selten, daß die Landbesitzer, die ihr Eigenthum hingaben, die auf Lebenszeit ausbedungene Nutzung unentgeldlich genossen; meistentheils leisteten sie, aus bisherigen Eigenthümern zu bloßen Pächtern des väterlichen Erbes geworden, dem Stifte oder Kloster, als idealem Verpächter, einen jährlichen Canon, der in den frühern Zeiten gewöhnlich in Naturalien bestimmt wurde, z. B. in Getreide, Vieh, ꝛc. in den spätern mehrentheils in Gelde. Erkünstelt führten nun diese übertragenen Ländereyen, weil sie den bisherigen Eigenthümern in Pacht gelassen wurden, ebenfalls den Namen Bedegüter. Sehr begreiflich konn=

---

1) Marculf. II. form. 39.
Caroli M. Cap. VIII. a. 803. ap. Bal. I. p. 411.

ten Schenkungen an die Geistlichen nur mit solchen Grundstücken vorgenommen werden, die ein freyes und unbedingtes Eigenthum des Veräußerers waren; daher entstand der Ausdruck: bedefähiges Land, terra precaria [1]). Frühzeitig kamen auch gewisse Rechtsgewohnheiten in Beziehung auf die übertragenen Bedegüter auf; der Inbegriff derselben hieß Bederecht, jus precarium [2]).

c) Erzwungene Bedegüter. — Da es ein Mahl herkommlich war, unter Bede (precarium) eine Pachtung geistlicher Güter zu verstehn, so beliebte es auch den Königen und Staatsbeamten, den Ausdruck für die Leistungen beizubehalten, denen die Stifter und Klöster seit der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts unterworfen wurden. So wenig sich übrigens jenes Zeitalter mit dem unsrigen vergleichen läßt, so finden sich darin doch einige Seitenstücke zu gewissen Finanzverfügungen in mehrern der heutigen Europäischen Staaten. Der Majordomus Karl Martell hatte zuerst den Einfall, einen Theil der geistlichen Güter in Beschlag zu nehmen, unter Zeitpächter zu ver=

1) Adelberti, Archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1131. ap. Guden, T. I. p. 97.

2) Einhardi et Immae dipl. a. 819. in Chron. Lauresh. ap. Freher, l. c. p. 65.

theilen, die Einkünfte davon in die Kriegskassen zu ziehn, und den Eigenthümern bloß eine kleine Summe von jedem Pachthofe abzugeben [1]). Bey anhaltendem Frieden wurde den Geistlichen bisweilen die völlige Nutzung wieder eingeräumt. Karlmann ergriff in Kriegszeiten dieselbe Maßregel. Die Summe, die er den Stiftern und Klöstern jährlich abgab, bestand in einem Solidus, oder zwölf Denaren, von jedem Hofe; dabey verordnete er, die Geistlichkeit nicht ganz zu entkräften [2]). Der König Pipin, der alle Ursache hatte, der vornehmen Geistlichkeit sich gefällig zu bezei-

---

1) Literae episcoporum quorund. a. 858. ap. Baluz. II. p. 738.

2) Carlomanni principis Cap. II. a. 743. c. 2: „statuimus „propter imminentia bella, ut *sub precario et censu* „aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium „exercitus nostri aliquanto tempore retineamus, ea „conditione, ut annis singulis de unaquaque casata „solidus, id est, duodecim denarii, ad ecclesiam vel „monasterium reddantur, eo modo, ut, si moriatur „ille, cui pecunia (i. e. possessio) *commodata fuit*, „ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et ite- „rum, si necessitas cogat, aut princeps jubeat, pre- „carium renovetur, et rescribatur novum. Et om- „nino observetur, ut ecclesiae vel monasteria pe- „nuriam et paupertatem non patiantur, quorum „pecunia in precario praestita sit. Sed si paupertas „cogat, ecclesiae vel domui dei reddatur integra „*possessio*".

gen, konnte sich zwar nicht entschließen, auf diese ergiebigen Finanzquellen Verzicht zu thun; er machte es aber den Pächtern der abgenöthigten geistlichen Güter zur Pflicht, dieselben in gutem Stande zu erhalten, und den Zehent davon an die Geistlichkeit abzutragen; auch ließ er den Eigenthümern den angegebenen Canon unverkürzt verabfolgen [1]. Karl der Große hingegen, viel dreister und eigenmächtiger, und in beständige Kriege verwickelt, zu denen er viel Geld nöthig hatte, setzte nicht nur den Canon oder Zins sehr herab, nämlich auf einen Solidus von je 50 Höfen, einen halben von je 30, und einen Tremiß von je 20; sondern erstreckte diese Finanz-Einrichtung auch über alle geistliche Stiftungen, die bis dahin noch verschont geblieben waren [2]. Ausdrücklich werden bisweilen diejenigen Landwirthe erwähnt, welche königliche Beneficien von Gütern der Geistlichen inne hatten [3].

1) Pipini Cap. a. 756. c. 4.

2) Caroli M. Cap. a. 779. c. 13: „precariae, ubi modo „sunt, *renoventur*, et ubi non, *scribantur*. Et sit „discretio inter precarias, *de verbo nostro factas*, et „inter eas, quas (ecclesiae) spontanea voluntate „faciunt".

3) Ejusd. Cap. V. a. 806. c. 19: „*qui beneficia regalia de* „*rebus ecclesiasticis* — habere videntur".

d) Bede-Pfründen. — Auf je mehr Leistungen der Ausdruck Bitte übergetragen wurde, desto uneigentlicher ward er, desto mehr eine Spötterey auf das Bitten. Die Stifter und Klöster, meistentheils mit vielen, und nicht mit den schlechtesten, Ländereyen, versehn, wurden von den Königen und deren Rathgebern noch auf andere Weise in Anspruch genommen. Sie mußten es sich gefallen lassen, daß ihnen jeder König wenigstens Ein Mahl während seiner Regierung einen unbrauchbar gewordenen Dienstmann zur Verpflegung auf Lebenszeit zuschickte. So entstand das Recht der sogenannten ersten Bitte, das schon im vierzehnten Jahrhunderte von den Königen für eins ihrer uralten Rechte ausgegeben wird [1].

e) Bedegelder. — Die geistlichen Stiftungen fanden es in der Folge am vortheilhaftesten, auf dem größern Theile ihrer Grundstücke Colonen oder freye Pachtbauern auf deren Lebenszeit, wohl gar erblich, gegen einen Canon in Naturalien oder in Gelde, anzusetzen; wovon dieselben schlechthin tributarii oder censuales hießen [2]. Der Landeskultur kam diese

---

1) Alberti regis dipl. a. 1306. ap. Guden, cod. dipl. T. I. p. 989.
Wenceslai regis dipl. a. 1376. ap. Tolner, cod. dipl. Pal. p. 98.

2) Adalberti, Archiepisc. Mogunt, dipl. a. 1124. ap. Gu-

Nutzungsmethode ausserordentlich zu Statten; denn von den Ländereyen, welche die Stifter und Klöster durch Schenkungen oder auf andere Weise an sich gebracht hatten, bestand ein beträchtlicher Theil aus Gegenden, die nicht bebauet wurden; also für den Staat ein todtes Capital waren. Die Geistlichen aber, damahls die einzigen, die von einiger ländlichen Indüstrie beseelt waren, besetzten solche Ländereyen mit Colonen, unter der Bedingung, dieselben anzubauen [1]. Dadurch entgingen sie überdies jenen Kriegsbedrückungen, die unter dem Namen der erzwungenen Bedegüter angeführt worden sind. Aber die Könige und öffentlichen Beamten, deren Lüsternheit nach den Besitzungen des geistlichen Standes dadurch nicht gedämpft wurde, erholten sich nun an den Pachtbauern, und nöthigten dieselben, ausser den grundherrlichen Abgaben, auch eine landesherrliche Geldleistung von ihren Grundstücken

---

den, cod. dipl. 1. p. 66. (perperam 62.): „pertinen„tia in familia, in *tributariis*, in ministerialibus etc."

1) Ludov. regis dipl. a. 879. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 15.: „Coloni, qui agros monasterii (Fuldensis) colunt." Adalberonis, Archiep. Hammaburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog, script. rer. Germ. sept. p. 153.: „melius et utilius aestimantes, colonos in ibi locari, „et ex eorum labore fructum nobis provenire, quam „incultam et paene inutilem eam permanere."

zu übernehmen. Ein Mahl an den Namen Bede gewöhnt, wohl auch, um die Erpressung zu bemänteln, führte man die neue Auflage ebenfalls unter diesem Namen auf. Viele Beyspiele aus den meisten Gegenden Deutschlands sind Belege, daß wenigstens seit dem elften Jahrhunderte eine landesherrliche Grundsteuer der Stifts- und Kloster-Pachtbauern unter dem Namen Bede bestanden hat, größtentheils eigenmächtig von den gierigen Staatsbeamten auferlegt [1]). Man verschonte sogar die halbfreyen Hintersassen nicht, die im alten Sachsen unter dem Namen Malmannen vorkommen [2]); auch ihnen ward eine Grund-Abgabe als sogenannte Bede aufgebürdet [3]). Selbst

---

1) Henrici lll. dipl. a. 1054. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. l. p. 434.
Ejusd. dipl. a. 1056. ap. Zylles. defensio abbat. S. Maximin. P. lll. p. 40.
Albert. Stad. a. 1142.
Friderici ll. dipl. a. 1216. ap. Meibom, scriptt. rer. Germ. T. ll. p. 377.
Philippi, dynastae de Hohenfels, dipl. a. 1263. ap. Guden, cod. dipl. T. l. p. 699.
Burchardi, Archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1311. ap. Schöttgen et Kreys. T. ll. p. 718.

2) Ottonis l. dipl. a. 961. ap. Meibom, l. c. T. l. p. 745.
Conradi ll. dipl. a. 1031. ap. Pistor. cura Struv. T. lll. p. 826.
Henrici lll. dipl. a. 1039., ibid. p. 822.
Henrici lV. dipl. a. 1059, ibid. p. 826.

3) Burchardi, Archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1311. ap. Schöttgen et Kreys. T. ll. p. 718.

demjenigen, der mit der sonderbaren, Lateinisch seyn sollenden, Urkundensprache des Mittelalters bekannt ist, muß es auffallen, diese letztern Mali-homines genannt zu finden [1]). Von den Bauern der geistlichen Grundherrschaften machte man den Uebergang zu denen, der weltlichen, und endlich zu den Bewohnern der geschlossenen Orte. Die Könige, bey ihrer unsteten Lebensart, und bei der mangelhaften Staatsverfassung, erfuhren die meisten Bedrückungen nicht, denen die Unterthanen von Seiten der öffentlichen Beamten ausgesetzt waren; und wenn sie von einigen unterrichtet wurden, und Verordnungen dagegen erließen, so vermochten sie denselben keinen Nachdruck zu geben. Die Beamten setzten ihre Schatzungen fort; und die entstehenden Landesherrn behielten die Ein Mahl eingeführten Abgaben, namentlich die, unter dem Namen der Bede herkommliche, Grundabgabe, etatsmäßig bey, sowohl in Ansehung der Landleute [2]), die ausser der

---

Dietheri, Archiepisc. Mogunt., et Philippi de Rieneck, dipl. a. 1479. ap Guden, cod. dipl. T. V. p. 459.

1) Ibid (Burchardi dipl.)

2) Conradi, comitis palatini Rheni, et ducis Sueviae, dipl. a. 1190. ap Freher, Origg. Pal. P. l. p. 108.: „*an-„nua precaria*, universitati dictarum villarum nostra-„rum (Diepach et Mannenbach prope Ratisbonam) *ab „antiquo imposita*."
Philippi de Hohenfels dipl. a. 1274. ap. Guden,

Geldleistung, hier und da auch noch eine Korn-Bede übernehmen mußten [1]), — als der Bürger, z. B. derer zu Magdeburg [2]), zu Wien [3]), zu Heidelberg [4]), zu Marburg [5]), der Bürger in den Städten der Mark Brandenburg [6]) ꝛc.

In der letztern Provinz, wie in einigen andern von Niederdeutschland, führte die Grund-Abgabe der Bürgerschaften den Namen Orbede. Es kann allerdings scheinen, daß dieser Ausdruck so viel als ursprüngliche Bede bedeute; so hat ihn auch schon im vierzehnten Jahrhunderte der Finanzbeamte erklärt, der das Landbuch der Mark Brandenburg

---

cod. dipl. T. II. p. 193.: „Precariae consuetae (dua-„rum villarum prope Mogunt.) quae *Jarbede* di-„cuntur."

Ejusd. dipl. a. 1276. ibid. p. 197:

Johannis, Ottonis, et Conradi, Marchionum Brand., dipl. a. 1281. ap Gerken, diplomataria vet. Marchiae Brand. T. I. p. 16. 17.: „*petitionem* sive *praecariam* „exactoriam — *villici et rustici* etc. — dederunt."

Landbuch der Mark Brandenburg, S. 21., und in vielen folgenden Stellen.

1) Landbuch der Mark Brandenburg, S. 53. 54. 57. 60. 63.

2) Friderici II. dipl. a. 1216. ap. Meibom. l. c. T. II. p. 377.

3) Ejusd. dipl. a. 1237. ap. Lambec., Comment. de biblioth. caesarea Vindobon. l. II. Ed. 1669. p. 80.

4) Senatus Heidelbergens. dipl. a. 1289. ap. Freher, Origg. Pal. P. II. p. 94.

5) Hassiae principium dipl. a. 1334. ap. Guden. III. 285.

6) Marchionum Brand. dipl. a. 1281. l. c. p. 17.

zusammengetragen hat [1]). Dem Verfasser ist es jedoch wahrscheinlicher, daß Orbede verderbt sey aus Ar-Bede, und dieses zusammengezogen aus Areal-Bede. Area nämlich ward im Mittelalter jeder freye Platz genannt, der nicht zum Ackerbau, noch zur Hutung, sondern auf andere Weise, benutzt wurde, z. B. zur Anlage von Kirchengebäuden [2]), Salzwerken [3]), Wassermühlen [4]). Bemerkenswerth ist eine Stelle, in welcher zwey solcher Plätze in der Stadt Mainz erwähnt werden [5]); daraus, so wie aus den Angaben: area cum uno jugere; — area cum tribus jugeribus [6]), ergiebt sich, daß unter Area nicht eigentlich ländliche Grundstücke, d. i. Acker- und Weide-Land, verstanden worden sind. Vorzugsweise hießen so die Grundstücke der Bürger in und bey den Städten; der Umfang, der die Wohngebäude und Ställe, das

1) p. 31.: „pro Orbeta, id est pro exactione originali." — 99.: „Precaria vel orbeta originalis."

2) Cambium inter Popponem episc. et Hadamarum abbatem, in Tradd. Fuld. l. III. N. 43. ap. Pistor. l. c. T III. p 654.

3) Arnulfi dipl. a. 898. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. p. 147.

4) Hassiae principum dipl. a. 1334. ap. Guden. cod. dipl. T. III. p. 286.: „aream, molendino congruentem."

5) Tradd. Fuld. ap. Schannat. p. 40. N. 81. „in Mogontia „civitate duas ariales."

6) Hassiae principum dipl. a. 1334. l. c.

das Waarenlager, den Hofraum [1]), und das Gartenland, befaßte. Die Geld-Abgaben nun, die von einem solchen Grunde und Boden theils an den Grundherrn bezahlt werden mußten, so lange sich die Bürgerschaften noch nicht frey gekauft, noch nicht den Flächenraum, worauf die Stadt erbauet stand, eigenthümlich an sich gebracht, also die Stadt noch nicht zur Immediatstadt erhoben, hatten; theils an den Landesherrn, wenn derselbe nicht Eine Person mit dem Grundherrn war; hießen davon Areal-Prästationen. In dem alten Lübischen Rechte kömmt die merkwürdige Stelle vor: „quicumque habet *aream* to Wichbelderechte, „unde annuatim datur *Census*"; wozu ein alter Glossator die Anmerkung gesetzt hat; „*de censu* „*areae*, vulgo *Orbeda*, praestanda a possessore „annuatim advocato civitatis [2])." Hier werden Areal-Zins und Areal-Bede für identisch erklärt; da es nun offenbar eine ursprünglich grundherrliche Geldleistung war, die nachher, zur Zeit des Glossators, als die Bürgerschaft durch Loskaufung selbst Grundherrschaft geworden war, an die Kämmereykasse bezahlt wurde: so folgt, daß hier, wie so oft, auch die grundherrliche Grund-Abgabe

---

1) Tradd. Fuld. ap. Schannat. l. c.: „duas ariales id est „*Hovestati.*"

2) Justitia Lubecensis, ab Henrico leone — civitati Lubecae a. 1158. data etc. tit.: „de censu dando." Ap. de Westphalen, monum. inedit. T. III. p. 631.

Bede genannt worden ist. In der Mark Brandenburg aber wurden die beyden Grund-Abgaben der damahligen Mediatstädte, die landesherrliche, und die grundherrliche, wenn gleich der Landesherr meistentheils zugleich Grundherr war, dadurch genau unterschieden, daß jene Or-*Bede* (precaria arearum), diese Or-*Zins*, (census arearum) genannt wurde; z. B. Potsdam bezahlte 3 Mark Orbede, und 14 Solidos Areal-Zins [1]); Bötzow 10 Mark Orbede, und 5 Talente Brandenburger Denaren Areal-Zins ꝛc. [2]).

f) Vermischte Beden. — Das Wesen und die ursprüngliche Beschaffenheit der Beden gerieth endlich so in Vergessenheit, daß die Benennungs-Art auf jede — vertragsmäßige und erpreßte, landesherrliche, lehnherrliche, und grundherrliche, Leistung überging. Wenn z. B. Jemand ein Grundstück auf Erbzins austhat, oder es verpfändete, und sich einen Canon vorbehielt, so gebrauchte man nicht selten von der bedungenen Abgabe den bewußten Ausdruck [3]). Wenn der Lehnherr seinen Vasallen entweder eine ordentliche jährliche Geldleistung, neben

---

1) Landbuch der Mark Brandenburg, S. 24.

2) Daselbst, S. 26.

3) Henrici, comitis palatini Rheni et ducis Saxon., dipl. a. 1197. ap. Freher, Origg. Pal. P. I. p. 112.: „petitio annonae et denariorum."

dem Naturalkriegsdienste, im Lehnvertrage zur Bedingung gemacht hatte, oder denselben eine ausserordentliche Zahlung zum Behufe der Ausstattung einer Tochter, oder einer Reise an das königliche Hoflager, abnöthigte: so bediente man sich derselben Benennung [1]. Auch die Abgabe der Hintersassen an ihre Grundherrschaft hieß im Mittelalter in mehrern Gegenden Bede [2]. Sogar auf die Erpressungen, welche die öffentlichen Beamten, namentlich die Vögte und Grafen, gegen die Landleute wagten, und die bald herkommlich wurden, scheuete man sich nicht, den Namen überzutragen. Daher die häufigen und scharfen, aber gleichwohl vergeblichen, Befehle schon der frühern Könige, das Volk nicht mit zudringlichen Beden zu plagen [3]; die Verbote in so vielen, besonders der Geistlichkeit ertheilten, Freyheitsbriefen, die Unterthanen derselben mit Beden zu beschweren [4]; die Versprechen mancher

1) Marchionum Brand. dipl. a. 1281. l. c. p. 16. 26.

2) Consuetudines provinciae montis fortis a. 1212. c. 24. ap Martene et Dur. thesaurus anecd. T. I. p. 834.

3) Caroli calvi Capp. tit. 27. c. 14. a. 858, ap Baluz. II. p. 116.: „Judices — neque per dolos, aut per mala „ingenia, sive *inconvenientes precationes*, colonos „condemnent."

4) Henrici III. dipl. a. 1054. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 434.

Landesherrn, keine Beden mehr zu erpressen [1]; die unzweydeutigen Benennungen Nothbede [2], und Gewaltbede [3], so wie der Ausdruck Bedetage (jornales precatorii) in der Getreide- und Heu-Erndte [4], für Diensttage, die den Landleuten von den Grundherrschaften außer den gewöhnlichen waren aufgebürdet worden.

2. Begriff der, unter dem Namen der Beden vorkommenden, Abgaben, als Resultat dieser kurzen Geschichte.

So verschieden die öffentlichen und Privat-Abgaben, Leistungen und Erpressungen, sind, die unter den Ausdrücken Bede, Precaria, precatio, petitio, demanda, im Mittelalter vorkommen; so ha-

---

Ejued. dipl. a. 1056. ap. Zylles. defens. abbat. Max. P. III. p. 40.

Lotharii III. dipl. a. 1131. ap. Lünig, spicil. eccl. T. III. p. 790.

Burchardi, Archiepisc. Magd., dipl. a. 1311. ap. Schöttgen et Kreys. T. II. p. 718.

1) Marchionum Brand. dipl. a. 1281. l. c. p. 26

2) Philippi de Hohenfels dipl. a. 1274. ap. Guden, Cod. dipl. T. II. p. 193.

3) Dietheri, Archiepisc. Mogunt., et Philippi de Rieneck, dipl. a. 1479. ap. eund. T. V. p. 459.

4) Registrum Prumiense, ap. Leibnitz, collect. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 525.

ben sie doch, dem angestellten kritischen Versuche zufolge, sämmtlich die Eigenschaft mit einander gemein:

> es war eine, wegen des Besitzes von Grundstücken geforderte, Leistung; eine Grund-Abgabe.

Dieses Merkmahl kann allerdings als Regel, als der ursprüngliche und Unterscheidungs-Charakter der Leistung, angesehn werden; aber auch nur in der angegebenen Ausdehnung; ja bisweilen sogar mit Ueberschreitung derselben, daß nämlich einige Leistungen ebenfalls Bede genannt wurden, die nicht mehr auf den Besitz unbeweglicher Güter gegründet waren. Irrig hat Karl Heinrich Lang, in seinem historischen Werke über die Deutsche Steuerverfassung, der Bede die engen Grenzen einer blos lehnherrlichen Abgabe angewiesen [1]). Dieser Vorstellung des Wesens der Bede widersprechen durchaus die angeführten Beispiele, daß auch die landesherrliche Grund-Abgabe sowohl der Bürger, als der Bauern, die beide ihre Ländereyen nicht nach Lehnrechte besaßen, den Namen Bede geführt hat. Dazu kömmt daß sogar die Juden-Schutzgelder, die die Könige zogen, häufig Bede genannt worden sind [2]); wo noch viel weniger an Lehnverhältnisse gedacht werden kann.

---

1) S. 57. 109.

2) Ottonis IV. dipl. a. 1212. ap. Guden. l. c. T. I. p. 419.:

II.

Kerben.

Nicht völlig so oft, wie der Ausdruck Bede aber ebenfalls sehr häufig, und in mehrfacher Bedeutung, kömmt die Benennung Kerbe in den Urkunden des Mittelalters vor; nämlich immer lateinisch ausgedrückt, entweder durch Incisio, Incisura, Tallia; oder durch Cisa und Accisa. Der Name ist von dem Umstande hergenommen, daß die Steuer-Einnehmer, die sich meistentheils nicht auf die Feder verstanden, am wenigsten sich damit bey den Umgängen zum Behufe der Einforderung öffentlicher Abgaben befassen konnten, die Zahlungen der Contribuenten auf Kerbstöcken anmerkten; wie sich noch jetzt unsere Schäfer solche Stöcke halten, und wie die Gärtner oft ihre Nummern in die Stäbchen einkerben, die sie neben die Blumen stecken. Die Kerbstöcke vertraten zugleich die Stelle der Belege, Quittungen, Controllen, Schuldscheine. Ein Stock ward der Länge nach in zwey gleiche Theile gespaltet, wovon der eine dem Leistungsberechtigten, der andere dem Leistungspflichtigen, gehörte; indem nun jedes Mahl, bei Ableistung einer Pflicht, beide Hälften aneinander gepaßt, und

---

„petitiones ad *Judaeos* in civitate Moguntina, et Er-„furt, et in aliis civitatibus. etc."

Philippi Augusti, regis Franciae, dipl. a. 1202. ap. Cang. v. demandae: „si nos fecerimus demandam vel „talliam in Christianis vel *Judaeis* etc."

auf beiden zugleich die Kerbe, als Beweis der Ableistung, eingeschnitten wurde, besaß der Leistungspflichtige in seinem Kerbholze zugleich sein Quittungsbuch. Dasselbe Verfahren ward bei der Administration der landesherrlichen Güter beobachtet, seitdem die Fürsten und deren Räthe sich genauer um die Domainen-Einkünfte zu bekümmern und die Kameral-Beamten zu einer sorgfältigern Rechnungsführung zu verpflichten, anfingen. Auf zweyen aneinander gefugten Kerbstöcken wurden von dem Administrator die vorzüglichsten Einkünfte und Ausgaben durch Einschnitte bemerkt, wodurch in aller Kürze eine Copie der Rechnung für den Kammermeister entstand. Seit Jahrhunderten an die Benennungen Kerbe und Stock gewöhnt, gebrauchte man dieselben noch lange Zeit fort, als die Rechnungen schriftlich geführt, und eben so die Quittungen, Schuldscheine ꝛc. ausgestellt wurden. Controllen und Abschriften von Rechnungen wurden oft noch so beigenannt, z. B. in der Pfalz noch gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts:" „zwey „gleichlautende Kerffzettel, den einen dem „Kammermeister, den andern dem verrechnenden „Amtmann [1])." Eben so führen die Staatsschuldscheine in England noch jetzt den altherkommlichen Namen Stocks.

---

1) Churfürstlicher Pfalz/Landts/Ordnung. Heidelberg 1582., tit. 13. Fol. 69. a.

Hauptsache in der Ausführung über die, unter dem Namen der Kerben oder Einschnitte so häufig vorkommenden, öffentlichen Abgaben des Mittelalters, ist die Untersuchung über das Wesen derselben, über den Gegenstand, auf welchem sie gehaftet haben.

1. Incisio, Incisura, Tallia.

Aus der Zusammenstellung blos einiger wenigen urkundlichen Stellen ergiebt sich sogleich folgender Satz für die Steuergeschichte der mittlern Jahrhunderte:

> ursprünglich war die, unter den Namen *Incisio*, *Incisura*, *Tallia*, vorkommende, Leistung, mit Bede einerley, also ebenfalls eine Grund-Abgabe.

Die Summe vieler Stellen setzt diesen anfänglichen Begriff der Einschnitte oder Tallien ausser Zweifel. Aus der großen Zahl der Belege nur folgende wenige als Beispiele:

1) Nullus advocatorum per *incisiones*, *aut petitiones* homines gravare — praesumat [1]).

2) Advocatus non *precarias vel incisuras* facere debet [2]).

3) Exactiones et *tallias*, *quas quidam pre-*

---

1) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. l. c. P. III. p. 40.

2) Lotharii dipl. a. 1137. ap. Lünig. spicil. eccl. P. III. p. 792.

carias vel petitiones nuncupant, — penitus interdicimus [1]).

4) Regales *talliae*, *petitiones* aut exactiones [2]).

5) *Taliam seu precariam* in cives facere [3]).

6) *Talliis* vel exactionibus vel *petitionibus* [4]).

Wenn der Beweis geführt werden kann, theils, daß die Bede in der Regel und ursprünglich eine Grund-Abgabe, theils, daß die Tallie anfänglich mit derselben identisch, gewesen ist; so ist mittelbar auch bewiesen, daß der letztern Leistung ebenfalls ursprünglich der Besitz eines unbeweglichen Eigenthums zum Grunde gelegen hat. Ausserdem aber erhellt dieses auch unmittelbar aus verschiedenen urkundlichen Stellen; und zwar insbesondere:

Ländliche Grund-Abgabe.

1) „Salvis censu et aliis reditibus *vinearum*, „domorum, et aliarum rerum, et justitiis. *Haec* „*enim tallia* pro omni alia tallia, sive quaestu, „sive *demanda*, est instituta etc [5]).“

---

1) Conradi III dipl. a. 1145. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 778.

2) Friderici II dipl. a. 1216 ap. Meibom. l. c. T. II. p. 377.

3) Ejusd. dipl. a. 1237. ap. Lambec. Comment. de biblioth. caesarea Vindobon. l. II. Ed. 1669. p. 80.

4) Burchardi. archiepisc. Magdeburg., dipl. a. 1311. ap. Schöttgen et Kreys l. c. T. II. p. 718.

5) Consuetudines provinciae Montis fortis, a. 1212. c. 24. ap. Martene et Dur. thesaurus etc. T. I. p. 834.

„2) *Colonus*, qui ab omni *tallia* seu collecta „— liber sit et immunis [1]."

3) „Exactiones et *tallias* indebitas *de bonis* „et redditibus ecclesiarum exigunt et extor- „quent [2]."

Städtische Grund-Abgabe.

1) Die Bürger zu Wien befreiete im Jahre 1237 Friedrich II. von der Kerbe oder Bede [3].

2) Die Stadt Magdeburg ward 1216 von demselben Könige von der Leistung der königlichen Kerbe oder Bede freygesprochen [4].

3) Der Domprobst, der Dom-Dechant, und die Canonici zu Hamburg, wurden von dem dortigen Senat i. J. 1337 von der Kerbe befreiet, die auf ihren Curien oder Wohnungen, nebst deren Zugehörungen, haftete [5].

Wenn aber, aus diesen und vielen andern Beispielen zu schließen, unter Kerbleistungen unverkennbar die Grund-Abgaben verstanden worden sind; so war dies jedoch blos ursprünglich und vorzugs-

---

1) Sigfridi, archiepisc. Mogunt., dipl. a. 1219. ap. Guden, cod. dipl. T. I. p. 459.

2) Caroli IV. dipl. a. 1377. ap. Pistor. cura Struv. T. III. p. 832. 833.

3) Friderici II. dipl. a. 1237. ap. Lambec. Comment. de bibl. caesar. Vindobon. l. II. Ed. 1669. p. 80.

4) Ejusd. dipl. a. 1216. ap. Meibom. l. c. T. II. p. 377.

5) Tabulae compositionis inter Capitulum et Senatum Hamburgensem, a. 1337. ap. Lambec. rer. Hamburg. l. II. p. 82.

weise. Das Mittelalter nahm es mit wenigen Ausdrücken ganz genau; willkührlich gebrauchte man bey Gegenständen von einiger Aehnlichkeit die Benennungen durcheinander. Von dem Namen Tallie finden sich einige Beispiele, daß auch die Abgiften von Erbschaften [1]), desgleichen das Kopfgeld [2]), damit belegt worden sind. Es ward auch in der Folge der Ausdruck Tallia oder Incisio von den Consumtions-Abgaben gebraucht [3]), ja an dieser Leistung ist er endlich unter der Modification: *Accise*, ausschließlich haften geblieben.

2. Cise, Accise.

Es dürfte nicht all zu gewagt seyn, wenn der

1) Consuetudines provinciae Montis fortis, c. 3. l. c. p. 831.: „nullus clericus tallietur occasione hereditatis."

2) Ibid. c. 6 p. 832.
Philippi, regis Franciae, dipl. circa a. 1297. ap. Mart. et Dur. thesaurus etc. T. 1. p. 1284.: „clericos „— ad contribuendum in *taliis personalibus* — nullatenus compellatis"

3) Ruperti, comitis palatini Rheni et electoris, dipl. a. 1386, ap Tolner, l. c. p. 126.: „bona, de quibus „(magistri et scholares Heidelbergenses) sustentari „debebant, absque quocunque pedagio, thelonio, „impositionibus, *talliis*, gabellis, et aliis exactionibus quibuscunque, ad oppidum nostrum Heidelberg, et per omnes fines, districtus, et terras nobis „subjectas, deducere in accessu et recessu libere poterunt. — Scholares in Bursa manentes, de *provisionibus suis*, si superfuerint eis, unum vel duo „plaustra vini singulis annis *possint vendere sine impositionibus, talliis*, vel solutionibus quibuscunque supradictis."

Verfasser diese beiden Benennungs-Arten einer bekannten indirecten Auflage nicht, wie es gewöhnlich geschieht, von den Assisen oder Sitzungen der Französischen Stände ableitet, in denen die Auflage beschlossen worden sey; sondern wenn er annimmt:

Cise ist das verderbte Incisie, und Accise zusammengezogen von Adcisio.

Daß Cise mit Tallia identisch, also von Incisio abzuleiten, sey, dazu ist unter andern das Französische Wort Ciseaux ein Beleg. Anstatt nun anzunehmen, Cise sey abgekürzt von Assise, glaubt der Verfasser vielmehr umgekehrt behaupten zu dürfen, jenes, (aus Incisio verderbt), sey früher üblich gewesen, als dieses; und Accise, (von Ad und incisio), sey so viel als eine Vermehrung der *Cise*, ein später hinzu gekommener Zusatz zur Cise, in deren früherer und eigentlicher Bedeutung, der zufolge unter Incisio oder Tallia die Grund-Abgabe verstanden wurde. Der Ursprung der, so erklärten, Accise, ist nicht schwerer aufzufinden. Die Abgabe von dem Grunde und Boden, als von Getreidefeldern, Wiesen, Weinbergen, führte neben dem Namen der Bede, auch den, der Kerbleistung. Als nun in der Folge ausser dieser Abgabe von dem Grunde und Boden, auch noch eine von dem Ertrage desselben, d. i. von den Produkten, gefordert wurde, wenn dieselben entweder roh verkauft, oder zum Genusse zubereitet, wurden; nannte man die neue Leistung zwar auch noch Incisio, ver-

derbt Cisia, aber mit dem Beisatze *Ad*, um anzudeuten, daß dieselbe noch über der alten und gewöhnlichen gegeben werde; also gleichsam — Ueber-Kerbe.

Den ersten und vorzüglichsten Grund für diesen Ursprung des Worts Accise findet der Verfasser darin, daß nicht selten dasselbe mit der berüchtigten sogenannten Mala Tolta oder Mala Touta in Frankreich, den Niederlanden, Lüttich rc., als identisch gebraucht wird [1]. Tolta oder Touta ist bekanntlich das verderbte Tallia. Da nun

Tallie, in seiner frühern Bedeutung, die Grund-Abgabe bezeichnet; da ferner Cise mit Tallie identisch, also eben desselben Inhalts, ist; da endlich

Accise mit Mala Tolta gleichbedeutend ist: so verhält es sich mit der Accise oder Mala Tolta, im Gegensatze von Cise oder Tolta, (Tallia), wie mit dem bekannten Ausdrucke Un-Geld, im Gegensatze von Geld: dieses, eine frühere Leistung;

---

1) Hocsemius, in Henrico, episc. Leod., c. 5. ap. Cangium, v. Assisa.: „cum Leodienses *assisiam* seu *malatoutam* super venalibus posuissent."

Comitis Flandriae dipl. a. 1230., in Joannis Rogerii hist. mon. S Remens, ap eund. v. Tolta: „super *Assisia quadam* apud Duacum, quae vocatur „*Malatolta.*"

Philippi pulchri dipl. a. 1309. ap. eund. v. ead: „*assisiam* seu coustumam. quae in illo loco et locis „circum vicinis *Malatolta* vulgariter nuncupatur."

jenes, eine spätere, eine Vermehrung der frühern. Mala Tolta wäre demnach zu übersetzen durch Un-Kerbe, identisch mit Ueber-Kerbe.

Nicht unbedeutend als Beleg zu der versuchten Ableitung des Ausdrucks Accise ist ferner der Umstand, daß dieses Wort in den frühern Zeiten, und überhaupt in den meisten Stellen, nicht Accisa geschrieben wird, (welches noch eher auf die Abstammung von Assisa führen könnte) sondern *Accisia* oder *Assisia* [1]), worin Incisio noch ziemlich kenntlich ist. Es kommen noch einige andere Fälle vor, daß die Sylbe Ad vor den Namen einer Leistung, oder eines, damit zusammenhängenden, rechtlichen Verhältnisses, gesetzt worden ist, z. B. Arrende, von Ad und Rente, *Accensa* [2]), von Ad und Census, mit welcher Benennung die Zeitpachtungen belegt wurden; ja selbst *Attallia* [3]), von Ad und Tallia ganz identisch mit *Ac-cisa.*

---

1) S. die eben angeführten Stellen ferner:
Magnum Chronicon Belgicum. a. 1283. ap. Pistor. cura Struv. T. III. p. 294.: „*assisia* rerum venalium."
Voppii hist. Aquis gran. l. III. p. 19. 20.: „telonium sive *assisia* de vino."
Constitutt. utriusq. Sic. l. 1. tit. 67. Ed. Muzill. p. 91.: „contemptas *assisiarum* poenas."

2) Monasterii Stabulensis Charta a. 1344. ap. Guden, l. c. T. II. p. 1087.: „curiam nostram de Rema[illegible], cum „suis appendiciis, — ad Firmam seu *Accens[illegible]m*, usque ad certum temporis spacium — dandum et locandum."

3) du Cange, v. Tallia.

Daß unter Accise von jeher die Consumtions-Abgabe verstanden worden ist, erhellt aus verschiedenen historischen Angaben; z. B. in Lüttich wurde im Jahre 1283 eine Accise auf die zum Verkaufe eingehenden Lebensmittel gelegt, — worüber die Geistlichkeit so aufgebracht ward, daß sie die Stadt verließ, und dieselbe in den Kirchenbann that [1]); ebendaselbst machte man ein anderes Mahl denselben Versuch, aber mit Bewilligung des Bischofs, weil dessen Eigennutz dabey im Spiele war, und daher mit besserm Erfolge [2]); in Aachen war die Wein-Accise eine bekannte Leistung [3]).

In Frankreich der Sache und dem Namen nach entstanden, ward die Auflage zuerst in den benachbarten Niederlanden, in Lüttich, und den Niederrheinlanden, nachgeahmt, darauf allmählig in den meisten Deutschen Territorien eingeführt.

III.

Hülfen.

Einer dritten, häufig vorkommenden, Hauptbenennungsart der öffentlichen Geldleistungen, liegt der Begriff: Unterstützung, Hülfe, Stärkung, zum Grunde; der also ebenfalls nicht im ge-

---

1) Magnum Chronicon Belgicum, a. 1283., l. c.

2) Hocsemius, l. c.

3) Voppius, l. c.

ringsten auf die Natur der Abgabe schließen läßt, weder auf den Gegenstand, worauf sie haftete, noch auf die Bestimmung derselben. Der Deutsche, dafür gebrauchte, Ausdruck Steuer, ist unter uns von allen Arten der Benennung landesherrlicher Abgaben der herrschende geworden; und die lateinischen Namen Subsidium, Adjutorium, Adjumentum, Adjuvo, haben sich in den meisten Europäischen Staaten bis jetzt erhalten, besonders in denjenigen, deren Nationalsprache entweder eine bloße Modification der Römischen ist, oder wenigstens großentheils aus nationalgeformten Römischen Ausdrücken besteht.

1. Subsidium, Adjutorium, Adjumentum, Adjuvo.

Die Namen Subsidium [1]), noch jetzt in England gebräuchlich, und Adjutorium, ebenfalls schon in frühern Zeiten gewöhnlich [2]), sind allzu bekannt, als

1) Henrici VI. dipl. a. 1193. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 251.
Johannis, episcopi Misnens., dipl. a. 1354. ap. Schöttgen et Kreys. l. c. T. II. p. 244.: „*subsidia karitativa*, cum a clero *petuntur*."

2) Carlomanni principis Capit. a. 743. c. 2. ap. Baluz. I. p. 149
Const. utriusq. Siciliae, l. III. tit. 20. 21. Ed Muzill., p. 238 — 242.: „Praelati ecclesiarum, comites,

als daß eine weitere Ausführung darüber nicht entbehrlich seyn sollte. Von dem letztern blos die Bemerkung, daß damit vielerley nicht blos landes- und lehnherrliche, sondern selbst grundherrliche, Leistungen bezeichnet wurden; namentlich die Geldhülfen, wenn der Grundherr aus der Gefangenschaft losgekauft werden sollte, ferner wenn derselbe einen Sohn oder Bruder zum Ritter schlagen ließ, eine Tochter oder Schwester ausstattete, ein Lehngrundstück ankaufte, den Landesherrn und dessen Gefolge, oder auch dessen Bevollmächtigte, auf der Durchreise bewirthete. War ein Stift oder Kloster Grundherrschaft, so kam noch hinzu, wenn der Prälat eingeführt wurde, wenn derselbe auf ein Concilium reisete, wenn er persönlich zu Felde ging, und wenn er vom Könige auf Commission geschickt wurde [1]).

Adjumentum, in Italien verderbt Adhoamentum, hieß daselbst das Kriegsgeld, das an der Stelle des persönlichen Kriegsdienstes gegeben wurde [2]).

„Barones, et milites, in necessitatibus suis pro suae „voluntatis arbitrio ab hominibus suis *adjutoria* exi„gunt et *extorquent*."

1) Ibid.

2) Andreas de Isernia, ap. Muzill. l. c. p. 167. col. 2. N. 50. 60.

Adjuvo hat von allen, im Mittelalter üblichen, Benennungen öffentlicher Geldleistungen, die meisten und sonderbarsten Verunstaltungen erlitten; auch sind die Auflagen, die damit bezeichnet worden sind, unter sich wesentlich verschieden.

a. Adoube.

b. Adoba.

c. Adoha. Davon wieder:

aa. Dohana.

bb. Dogana.

cc. Douane.

d. Aide.

In den frühern Gestalten des Worts, wo der Anfangsbuchstab A beybehalten ist, bezeichnet dasselbe, wie Adhoamentum, ein Kriegsgeld, das an die Stelle des Naturalkriegsdienstes getreten ist; wie z. B. Adoha noch jetzt im Neapolitanischen [1]); in den spätern Gestalten aber, wo dieses A verschwunden ist, bezeichnet das Wort bekanntlich den Zoll, namentlich schon im Mittelalter Dohana [2]).

2) Steuer.

Dieses Wort ist eine Modifikation des Altgermanischen Stjor, Stor, Stur, d. i. stark, groß;

---

1) Bartels Briefe über Kalabrien, Th. I. zweite Ausg. S. 438.

2) Const. utriusq. Sic. l. 1. tit. 40. l. c. p. 67. — tit. 62. p. 87. — tit. 63. p. 89. — l. III. tit. 25. p. 250.

demnach ist Steura [1]), Steora [2]), Stiura [3]), Stura [4]), so viel als Stärkung, Unterstützung. Verschiedene Abgaben werden schon früh so genannt.

a) Die ländliche Grund-Abgabe. — Bede, meistentheils der Name derselben, und Steuer, werden ausdrücklich als gleichbedeutend neben einander genannt, wobey sich aus dem Zusammenhange ergiebt, daß die ländliche Grund-Abgabe zu verstehn ist [5]).

b) Der Naturaltribut, den die Bewohner mancher entlegenen Provinz an das königliche Hoflager ablieferten [6]).

---

1) Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 15.

2) Arnolfi regis dipl. a. 889. ap. Eckhart. comment. de rebus Franciae orientalis etc. T. II. p. 896.

3) Poponis, abbatis monast. Altahensis inferioris, dipl. circa a. 1212. ap. Gewold. ad. Hund. Metrop. Salisb. T. II. p. 21.

4) Martini IV. dipl. a. 1282. ap. Guden. l. c. T. II. p. 222.

5) Ibid.: „curtem, terras, vineas, et alia bona - ab omni „collecta, et pedagogio, seu exactione, *stura sive* „*precaria* vulgariter appellatis, — exemit.

6) Arnolfi regis dipl. a. 889. l. c.: „decimam tributi, quam „de partibus Orientalium Francorum vel de Sclavis „ad fiscum dominicum annuatim persolvere solebant, „quae secundum illorum linguam *Steora* vel Ostar-„stuopha vocatur, ut de illo *tributo* sive redita pars „decima — persolveretur".

c) Eine Auflage auf das Nutz- und Zug-Vieh [1]).

d) Eine Auflage des Magistrats zu Regensburg, zur Unterhaltung der Stadtmauer [2]).

e) Die gewöhnlichen Kriegsgelder [3]).

IV.

Zins.

Der gewöhnlichen Vorstellung nach soll dieser Name ausschließlich der herrschaftlichen Grund-Abgabe eigen gemacht seyn. Es erhellt aber aus vielen Beyspielen, daß man es nicht genauer, als mit den übrigen genommen hat; daß sie mehrern andern, und zwar dem Landesherrn geleisteten, Abgaben, beygelegt worden ist; namentlich folgenden.

a. Dem Kopfgelde. In verschiedenen Verordnungen der Fränkischen Könige aus der Pipinisch-Karolingischen Familie kommen die Stellen vor: „*census regalis de propria persona homi-*

---

1) Annales Hainrici, monachi Rebdorf., a. 1344. ap. Freher, scriptt. rer. Germ. T. I. p. 435.

2) Ibid. a. 1296. p. 411.

3) Henrici VI. dipl. a. 1193. ap. Hund. Metrop. Salis. T. I. p. 251: „cum regio subsidio sive supplemento, seu „*Steura*, quod in vulgari *Kunigsteur* dicitur".

Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Goldast. Const imp. T. I. p. 292: „ut, si dominus imperii ab ipsis (No„rimbergensibus) *steuram* exigit, non particulatim, „sed in communi, quilibet pro posse suo, persol„vere debeat".

„*nis* [1]); — „Franci, qui *censum de suo capi*-
„*te* — ad partem regiam debent" [2]).

b. Dem Zoll. Unter andern die Stellen: „Teloneus ut *census* non exigatur etc. [3]) telonei „in media via, ubi nec aqua, nec palus, nec „aliquid tale fuerit, unde juste *census* exigi „possit" [4]). — Ferner: „de eodem ponte ma„jorem *censum* exigere" [5]). — Endlich: *Censum* „telonii persolvere" [6]).

c. Den Gerichtsgefällen. Theils von Strafgeldern insbesondere wird das Wort Zins gebraucht, z. B. „undecunque *census* aliquid ad „fiscum pervenerit, sive in frido, sive in qua„licunque banno" [7]); theils von Jurisdictions-Gebühren überhaupt; z. B. „justitia ac *census*, „qui Saxonice *Mal* vocatur" [8]). Mal nämlich ist so viel als Gericht, Mallus; wovon die oben erwähnten Malmannen, d. i. Gerichtsmannen,

---

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 20.
Ejusd. Cap. III. ejusd. a. c. 22.
Ejusd. Cap. IV. ejusd. a. c. 14.

2) Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 28. 34.

3) Caroli M. Cap. III. a. 803. Append. c. I. ap. Baluz. I. p. 395.

4) Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 4.

5) Ejusd. Cap. a. 821. c. 3.

6) Ottonis I. dipl. a. 956. Leibnitz. scriptt. rer. Bruns. T. II. p. 374.

7) Caroli M. Cap. Sax. a. 789. c. 16.

8) Ottonis I. dipl. a. 958. ap. Meibom. l. c. T. I. p. 742.

oder unfreyen, der Ortsgerichtsbarkeit unterworfenen, Hintersassen, den Namen führten. —

d. Den ~~friedlichen~~ Erpressungen, mit Tribut identisch; z. B. „Nordmanni, Frisiam irruentes, *censu* prout libuit exacto, ad Dorestatum pervenerunt, et *tributa* similiter exegerunt" [1]).

V.

Tribut.

Eben so wenig aber war Tribut der eigenthümliche Name weder der feindlichen Erpressungen, noch der Leistungen eroberter Provinzen. Es kommen unter demselben auch folgende Abgaben vor.

a. Die Grund-Abgabe, sowohl die landesherrliche, als die grundherrliche; z. B. „Childebertus rex omne *tributum* tam ecclesiis, quam monasteriis, — larga pietate concessit" [2]). Omne *tributum* de monasteriis, villis, et vineis etc." [3]). Servi ecclesiae *tributa* sua legitime reddant [4]). Mansi *tributales* [5]). — Ro-

1) Annal. Bertin. de gestis Ludov. pii, a. 837.

2) Gregor. Tur. l. X. c. 7.

3) Ludovici IV. dipl a. 902. ap. Lünig, spic. eccl. Fortsetzung des ersten Theils, p. 196.

4) Lex. Alam. c. 22.

5) Arnonis, episcop. Salisburg., tempore Caroli M., annotat. ap. Hund, Metrop. Sal. T. I. p. 26. 27. 29.

„mani *tributarii* [1]). — Pertinentia in familia, „in *Tributariis*, in ministerialibus etc." [2]).

b. Der Zoll; z. B. „*tributum* seu telo„nium [3]); — *tributa et telonei* in media „via [4]); — de teloneo fori, sive in tributo sa„lis, sive aliarum rerum etc." [5]).

c. Das Weggeld; z. B. „*tributum*, quod „transituras vocant" [6]).

VI.

Vermischte Benennungen.

Häufig werden die öffentlichen Leistungen bloß im Allgemeinen, ohne genauere Bestimmung, angegeben; und entweder schlechthin genannt Recht (jus) und Gerechtigkeit (justitia) [7]), oder Dienst

---

1) Arnonis, episcop. Salisburg., etc. p. 29.

2) Adelberti, archiep. Mogunt., dipl. a. 1124. ap. Guden, l. c. T. I. p. 66. (perperam 62).

3) Caroli M. traditio de Westera, ap. Schöttgen et Kreys. l. c. T. I. p. 5.

4) Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 4.

5) Friderici I. dipl. a. 1158. ap. Hund. l. c. T. I. p. 78.

6) Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 16.

7) Ludovici regis dipl. a. 879. ap. Schöttgen et Kreys. l. c. T. I p. 15: „ut omnem *justitiam*, quae nobis legi„time ab eis debetur, persolvant".

Henrici II. dipl. a. 1003. ap. Lindenbrog, scriptt. rer. Germ. septent. p. 136: „ut nemo eos aliquam „*justitiam* cogat facere".

(servitium) [1]; oder auch Gesetz, Gewohnheit, Collecte 2c.

B.

Gerichtsgefälle.

I.

Bann.

Der Grundbegriff dieses Worts ist ohne Zweifel: Befehl oder Gesetz [2]); und bannen (ban-

---

1) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. l. c. P. III. p. 40: „quod ipse ad *servitium* debuit fratrum, plenissime „*persolvat*".

Chron. Lauresh. l. c. p. 91: „servitium centum „marcarum".

Philippi de Hohenfels dipl. a. 1263. ap. Guden. l. c. T. I. p. 698: „bona, quae jus advocati et *servitia* „solvere consueverunt".

Insrumentum locationis, a. 1286, ap Hund. l. c. T. III. p. 27: „si tale *servitium duorum modiorum* per„solvere neglexerint".

2) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 8: „bannum vel praecep„tum imperatoris".

Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 28: „quod si *contra* „*bannum nostrum* fecerint".

Ditmar. Mers. l. VI. ap Leibnitz. l. c. T. I. p. 377: „interdicta est omnibus per *bannum regalem* a pala„tino comite fuga".

Vita S. Godehardi, episc. Hildensh., c. 3. a. 1022; ap. eund. T. I. p. 489: „omnem pontificialis officii „provisionem *banni sui interpositione* prohibuit".

nire) heißt daher ursprünglich befehlen [1]). Daraus haben sich alle spätere Bedeutungen entwickelt; deren Classifikation der Verfasser auf folgende Weise versucht.

1) Aufruf zur Beobachtung gewisser Befehle, — Aufgebot; z. B. Heerbann [2]). In der zweyten Bedeutung heißt bannen demnach entbieten, z. B. ins Feld [3]), vor Gericht [4]).

2) Handhabung der Gesetze, — Gerichtsbarkeit.

a. Bann an sich selbst; und zwar

aa. Bann überhaupt; kömmt sehr oft in der Bedeutung als Gerichtsbarkeit vor; z. B. „wir haben unsern „königlichen Bann eingeräumt, „zur Schlichtung der Händel ꝛc. [5]);

---

1) Childeberti regis decretio circa a. 595. c. 8. ap. Baluz. I. 19.

Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 32. 39: „iterum *ban-* „*nimus* firmiter, ut nemo faciat etc.".

2) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 7: „hostile bannum".

3) Lex Ripuar. Tit. 67. c. 2: „si quis post fidem factum „sacramenti *in hostem bannitus* fuerit".

4) Caroli M. Cap. III a 803. c. 20: „ut nullus *ad placi-* „*tum banniatur* etc."

Ejusd. Cap, IV. a 803. c. 33: „si quis ad *mallum ban-* „*nitus* fuerit etc.".

5) Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Leibnitz. Scriptt. rer. Bruns. T. II. p. 376.

„— Die Voigte sollen **unter** un„serm **Banne** zur Beobachtung der „Gesetze anhalten [1]); wenn der Klo„stervoigt einen zweiten oder Vice„Voigt sich zugeordnet wünscht, so „soll dieser den **Bann** aus unserer „Hand erhalten [2]); — wir verleihen „dem Stifte die Gerechtsame der **Ci„vilgerichtsbarkeit und des „landesherrlichen Banns**" [3]). — Otto der Dritte verlieh dem Stifte Halberstadt für die gleichnamige Stadt, und für Osterwick, die Zoll = Markt- und Münz = Gerechtigkeit, nebst dem **königlichen Bann** [4]). In Kriminalsachen hieß bekanntlich die Gerichtsbarkeit insbesondere **Blutbann**.

bb. **Burgbann** insbesondere, d. i. Gerichtsbarkeit in geschlossenen Orten [5]).

---

1) Henrici II. dipl. a. 1003. ap. Lindebrog. l. c. p. 136.

2) Lotharii dipl. a. 1137. ap. Lünig. spic. eccl. P. III. p. 792.
Conradi III. dipl. a. 1138. ibid. p. 794.

3) Friderici I. dipl. a. 1179. ap. eund. P. II. p. 1090.

4) Chron. Halberst. circa a. 995. ap. Leibnitz., l. c. T. II. p. 118

5) Ottonis II. dipl. a. 980. ap. Leibnitz. l. c. T. II. p. 376: „urbalem bannum, quem vulgariter *Burgban* vo„cant".

b. Bann=Meile, d. i. Umfang, innerhalb dessen alle Grundstücke der Gerichtsbarkeit einer Corporation unterworfen sind, z. B. eines Klosters [1]), einer Stadt [2]).

c. Bann=Pfennig, d. i. Gerichtsgebühren, Sportuln [3]).

3) Bestrafung der Uebertretung von Gesetzen.

a. Durch Auferlegung gewisser Geldbußen.

aa. In Polizey= und Kriminal=Sachen. In dieser Bedeutung ist Bann schon frühzeitig, und unverändert in allen Jahrhunderten des Mittel=Alters, ge=

Friderici I. dipl. a. 1152. ap. Mart. et Dur. ampl. coll. T. II. p. 615: „ut justitiam, quae appellatur „*Burchban*, nemo sibi usurpare praesumat".

Caroli IV. dipl. a. 1356. ap. Lünig, spicil. eccl. Fortsetzung des ersten Theils, p. 490.

1) Lotharii dipl. a. 1136. ap. eund. l. c. T. III. p. 791: „terminos *banni leugae* — confirmamus, et banni nostri interpositione munimus".

Conradi III. dipl. a. 1138, ibid. p. 794.

2) Caroli IV. dipl. a. 1356. l. c. „jus habendi *Bannleucam*, quae dicitur *Bannmeile*, circum circa civitatem".

3) Ottonis II. dipl. a. 983. ap. Guden. l. c. T. I. p. 13: „banno sub territorio ejusdem civitatis, et in locis „contiguis," (Bannmeile — „de hinc eo banno, quod „vulgariter *Bannpennick* dicitur, — ceterisque utili-„tatibus etc.".

Friderici I. dipl. a. 1182. ap. Tolner, Cod. dipl. Pal. p. 56: „liberos statuimus a solutione nummo-„rum, quos vulgo *Bann-Pfenning*, — appellarunt".

braucht worden [1]). Unter andern wird in zahllosen Freyheitsbriefen eine gewisse Bannsumme auf die Verletzung des Privilegii gesetzt.

bb. In Fällen der Militair-Untreue. Dies ist der berüchtigte Heerbann, von welcher drückenden Geldleistung unten gehandelt werden soll.

b. Durch Ausschließung von gewissen Rechten.

aa. Kirchenbann.

bb. Reichsbann.

II.

F r i e d e.

Die ursprüngliche Bedeutung dieses Ausdrucks in rechtlicher Hinsicht war ebenfalls: Gesetz, oder auch Inbegriff gewisser Gesetze; z. B. Got-

---

1) Gregor. Tur. hist Franc. l. V. c. 27. a. 578: „Chilpe„ricus rex de pauperibus et junioribus ecclesiae vel „Basilicae *bannos* jussit exigi, pro eo, quod in exer„citu non ambulassent".

Caroli M Cap. Sax. a. 789. c. 31: „de minoribus „causis *comitis bannum in solidis duodecim* constitui„mus".

Ejusd. Cap. Sax. a. 797. c. 9.

Conrad. Ursperg. Chronicon. (Ed. 1540) p. 299: „*ban*„*num*, id est, *poenam pecuniariam*, constituit".

Adalberonis, Archiep. Hammaburg., dipl. a. 1143. ap. Lindenbrog. l. c. p. 153: „*colonibannum pro* „*quolibet suo commisso* redimant".

tesfriede, Königsfriede, Landfriede, Kirchenfriede, Burgfriede, Hausfriede. Daraus entwickelte sich bald die zweyte Bedeutung: Geldbuße für die Uebertretung gewisser Kriminal-Gesetze.

Nach dem ältesten, mangelhaften Zustande der Polizey- und Militair-Verfassung war der Staat nicht vermögend, zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums nachdrückliche Anstalten zu treffen; die Sorge dafür lag größtentheils den Familien selbst, und den einzelnen Körperschaften, ob. Daher war auch in den ältesten Zeiten die Bestrafung eines Verbrechers nicht Sache des Staats, sondern bloß der beleidigten Familie, mit der sich der Verbrecher abzufinden hatte. Die alte Composition oder Satisfaction ist bekannt genug [1]). Der Deutsche Name, sowohl der, auf solche Weise entstandenen, Familienfeindschaft selbst, als der Beylegung derselben durch eine, der Familie von dem Thäter geleistete, Vergütigung, war Fehde (faida, faidum). Dies erhellt aus verschiedenen alten Verordnungen, z. B. in der Ueberschrift einer von denselben stehn die Worte: „si quis propter *faidam* „fugit," und der Ausführung: „si qui propter „*vindictam* fugiunt" [2]); — in der Ueberschrift einer andern: „qui propter *inimicitias* fugit," und in der Ausführung: „si qui propter *faidam*

1) Tacit. Germ. c. 21.

2) Pipini Cap. a. 752. c. 6. ap. Baluz. I. p. 166.

„fugiunt [1]). Als die bürgerliche Gesellschaft einige Festigkeit erlangt hatte, war es Gesetz, daß die beleidigte Familie nicht mehr das Gefühl der Rache an dem Thäter auslassen durfte, sondern die, in den Gesetzen bestimmte, Summe der Genugthuung annehmen mußte; dagegen durfte sich auch der Thäter nicht weigern, die Sühne zu bezahlen; widrigenfalls ward einer wie der andere von der Regierung mit scharfer Strafe belegt [2]). Nicht allein bey Mordthaten mußte der Verbrecher für die beleidigte Familie die bestimmte Genugthuung aufbringen; auch bey einigen andern Verbrechen, durch welche einer Familie, einer Corporation, einer Gemeinde, eine Beleidigung oder ein Schaden war zugefügt worden, mußte er sich zu einem, durch Gesetze bestimmten, Ersatze desselben verstehn; z. B. wenn

---

1) Pipini Cap. a. 757. c. 18.

2) Caroli M. Cap. a. 779. c. 22: „si quis *pro faida pretium recipere* non vult, tunc ad nos sit transmissus, „et nos eum dirigemus, *ubi damnum minimum possit* „*facere*. Simili modo et qui *pro faida pretium sol-* „*vere* noluerit".

Conf. ejusd. Cap. I. a. 802. c. 32.

Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 13: „si quis aliqua necessitate cogente homicidium commisit, comes et „*compositionem* solvere, et *faidam* per sacramen„tum pacificare, faciat. Quod si una pars consentire „noluerit, id est, aut ille, qui homicidium commi„sit, aut is, qui compositionem suscipere debet, fa„ciat illum comes — ad praesentiam nostram venire, „ut eum ad tempus — in exilium mittamus".

Jemand geraubt hatte, mußte er, außer der Zurückgabe des Entwandten, den Beraubten durch eine Zahlung besänftigen [1]); wenn ein Grundherr einen entlaufenen, in eine Kirche oder ein Kloster geflüchteten, Leibeigenen, gewaltsam herausgezogen hatte, mußte er der beleidigten Geistlichkeit eine Sühne bezahlen [2]); wenn Küstenbewohner entboten wurden, Schiffen, die sich in Gefahr befanden, zu Hülfe zu eilen, aber nicht Folge leisteten, so mußten sie als Schaden=Ersatz eine Strafsumme an die Verunglückten entrichten [3]). Seitdem diese Familien=Genugthuung in Gelde geleistet wurde, führte dieselbe auch den bekannten Namen Wärgeld. Da nämlich ein Kriminalfall, besonders ein Todtschlag, in den frühern Zeiten größtentheils eine bloße Privatsache war, die unter den beyden Familien, der, des Erschlagenen, und der, des Thäters, abgethan wurde, so mußte die letztere, um gegen die Rache der erstern gesichert zu seyn, solidarisch für die Summe der Composition haften. Von dem Umstande nun, daß dieses Geld durch Verbürgung und Gewährleistung (Warantie, Guarantie,

---

1) Chlotarii II. decretio circa a. 595. c. 12. ap. Baluz. I, p. 21.
Lex. Alam. c. 34.

2) Lex Alam c. 3. §. 3.
Lex Bajuwar. Tit. I. c. 7. §. 4.

3) Caroli M. Cap. II. a. 802. c. 15.

wovon warantizare [1]), warantizatio [2]), gesichert war, hieß es Wärgeld. Nicht selten stellte die beleidigte Familie dem Todtschläger eine förmliche Quitung darüber aus, daß er ihr durch eine Zahlung genug gethan, und nun keine Nachstellungen mehr von ihr zu befürchten habe [3]).

Durchaus Privatsache war jedoch kein Verbrechen; frühzeitig schon nahm die unmittelbare Herrschaft des Beleidigten, als Polizeybehörde, Notiz davon. Auch dieser mußte eine gesetzliche Summe gezahlt werden, die den eigenthümlichen Namen Frieden führte. War es eine Mediat-Herrschaft, so hieß die Strafsumme insbesondere der herrschaftliche Friede (fredum dominicum) [4]); stand aber der Beleidigte unmittelbar unter dem Könige, so erhielt der Fiscus die Strafsumme [5]). Im

---

1) Godefridi de Eppenstein dipl. a. 1275. ap. Guden. T. II. p. 195.

2) Ejusd. dipl. a. 1275. ap. eund. T. I. p. 758.

3) Marculf. T. II. form. 18.

4) Caroli M. Cap. III. a. 813. c. 16. seqq. Conf. Lex. Bajuwar. Tit. XII. c. 3. §. 1. 6.

5) Gregor. Tur. de miraculis S. Martini l. IV. c. 26. a. 591. ap. Bouquet. l. c. T. II. p. 470: „compositionem „*fisco debitam*, quam *fredum* vocant".
Lex Bajuwar. Tit. VIII. c. 13. §. 2: „*in fisco pro fredo* duodecim solidis sit culsiabilis".
Caroli M. Cap. Sax. a. 789. c. 16: „undecunque census „aliquid *ad fiscum* pervenerit, sive in *frido*, sive in „qualicunque banno".

Im erstern Falle, wenn der Beleidigte zunächst unter einer Mediat-Herrschaft stand, die den Frieden erhielt, mußte bisweilen überdies eine fiscalische Straffumme entrichtet werden; so daß alsdann der Verbrecher zu einer dreyfachen Sühne verpflichtet war: an die Familie, an die Mediat-Herrschaft, und an den Landesherrn. Doch hieß die landesherrliche Straffumme in diesem Falle der Bann. Wenn z. B. ein Priester in der Kirche gemißhandelt und verwundet wurde, so mußte an diesen das Wärgeld, an die Geistlichkeit der Friede, und an den König der Bann, bezahlt werden [1]. Häufig werden das Fehde- oder Wär-Geld, und der fiscalische Friede, neben einander in den Gesetzen bestimmt [2]. Alten Verordnungen zufolge, sollte der Richter nicht eher den Frieden, oder die Staats-Genugthuung, beytreiben, als bis die Privat-Genugthuung berichtigt sey [3]. Auch der Friede aber mußte, wie das Fehde-Geld, von den Verwandten des Verbrechers verbürgt werden [4]; welches in der Folge zu manchen Bedrückungen von Seiten der Grafen und anderer richterlichen Personen Anlaß gab. Viele Stifter und Klöster verschafften sich in ihren Freyheitsbriefen unter andern

1) Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 2.

2) Chlotharii II. decretio circa a. 595. l. c. C. 9. 12.
Lex Alam. l. c.
Lex Bajuwar. l. c.

3) Lex Ripuar. c. 89.

4) Lex Bajuwar. Tit. II. c. 15. §. 3.

das Recht, daß keine ihrer Leute als Bürgen (fidejussores) festgenommen werden sollten. In einigen Verletzungsfällen verlangte der Fiskus keinen Frieden, namentlich wenn Jemand durch das Vieh eines andern umkam, wiewohl das Wärgeld doch bezahlt werden mußte [1].

Zweites Hauptstück.

Classifikation der vorzüglichsten öffentlichen Geldleistungen des Mittelalters.

I.

Grund-Abgaben.

Da die herkommlichen Namen der Geldleistungen keinen Aufschluß über das Wesen und den Gegenstand derselben geben, und überdies allzu abwechselnd und gleichbedeutend gebraucht werden: so ist es am besten, sich aller Kunstnamen zu enthalten, und bloß solche Benennungen zu gebrauchen, die entweder von dem Gegenstande der Auflage unmittelbar hergenommen, oder doch nur von Einer Bedeutung, sind.

Am natürlichsten ist es, zuvörderst von den Abgaben zu handeln, die auf den Grundstücken hafteten, und zwar in den frühern Jahrhunderten aus-

1) Lex Ripuar. c. 46. §. 1.

schließlich auf ländlichen. In vielen landesherrlichen Verordnungen wird die Genauigkeit in der Hebung der Grund-Abgaben, und die Sorgfalt für die Erhaltung der Integrität der steuerpflichtigen Güter, wiederholentlich eingeschärft, ohne Unterschied des geistlichen oder weltlichen Standes der Besitzer [1]). Bloß die fiskalischen Ländereyen waren begreiflich von der Abgabe befreyt, sowohl die unmittelbaren königlichen Villen, als die, den geistlichen und weltlichen verliehenen, Staats-Beneficialgüter. Alle übrige Grundstücke, die ein erbliches Eigenthum von Privatpersonen waren, sie mochten unmittelbar von dem Eigenthümer bewirthschaftet werden, oder als Privat-Beneficialgüter ausgethan seyn, ja selbst diejenigen davon, die der Eigenthümer für gut befunden hatte, durch Abtretung an ein königliches Domainen-Amt unter der Bedingung des Nießbrauchs für sich und seine männlichen Nachkommen, auf künstliche Weise zum Staats-Beneficialgute zu machen [2]), — waren in der Regel der Abgabe unterworfen. Manche Stifter und Klöster erhielten in Ansehung einiger von den vielen über-

1) Caroli M Cap. II. a. 805. c. 20.
Ejusd. Cap. III. a. 805. c. 22.
Ejusd Cap. IV. a. 805. c. 14.
Ejusd. Cap. III. a. 812. c. 10.
Ludovici pii Cap. II. 819. c. 3.
Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 30. tit. 37. c. 8.

2) Ludovici pii Cap. IV. a. 819. c. 4.

tragenen Bedegütern die ausdrückliche Befreyung von der Grund-Abgabe [1]); so daß auf diese Weise solche übertragene Privat-Beneficialgüter in Ansehung der Steuerfreyheit den gegebenen Staats-Beneficialgütern gleichgestellt wurden.

A.

Von den Stifts- und Kloster-Gütern.

1. Ordentliche.

a) Unmittelbare.

Von allen Ländereyen, welche die Geistlichkeit nach Allodialrechte besaß, mußte sie ohne Unterschied der Art des Erwerbes und der Nutzung gewisse Grund-Abgaben entrichten; unter andern also von denen, die sie auf eigene Rechnung und zum eigenen Gebrauche bewirthschaften ließ. Schon in den früheſten Zeiten war dies eine Verpflichtung der Stifter und Klöster; daraus abzunehmen, daß es als etwas Besonderes bemerkt wird, wie der König Hildebert im Jahre 590 diese Leistung der gesamm-

---

1) Ludovici c. 2: „nisi forte talem firmitatem de parte „dominica habeat, per quam *ipsum tributum sibi* „*per donatum* possit ostendere".

ten Geistlichkeit einer Fränkischen Stadt erlassen habe [1].

Auch aus den vielen Befreyungen von der Grund-Abgabe, die sich die Geistlichen allmählig zu verschaffen wußten, ergiebt sich, daß diese Leistung derselben allgemein gewesen sey [2]. Selbst die Summe der jährlichen Grund-Abgabe ist von manchen Klöstern bekannt geblieben; z. B. das Kloster Lorsch zahlte seit alten Zeiten 100 Mark an die königliche Schatzkammer, wovon es sich i. J. 1147 loskaufte [3]. Von Grundstücken, die den Geistlichen geschenkt wurden, mußten diese unverweigerlich die, darauf haftenden, Abgaben, tragen; ja es waren eigentlich solche Schenkungen verboten, wegen der Verwirrungen, die oft im Militair- und Finanz-Wesen daraus entstanden [4].

b. Mittelbare.

Wenn die Stifter und Klöster auf gewissen Ländereyen Colonen angesetzt, und diesen das nutz-

---

1) Gregor. Tur. l. 10. c. 1.

2) Ludovici IV. dipl. a. 902. ap. Lünig, spic. eccl. Partis primae Continuatio, p. 196.: „tributum — de *mo-* „*nasteriis*, et *villis*, et *vineis* etc."

3) Chron. Lauresh. l. c. p. 91.: „servitium centum mar- „carum, quod regiae camerae singulis annis — jure „antiquo inferebatur etc."

4) Caroli M. Cap. III. a. 812. c. 11.
Ludovici pii Cap. IV. a. 819. c. 2.
Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 28.

bare Eigenthum davon überlassen, hatten, so war es entweder denselben zur Bedingung gemacht, unter andern öffentlichen Lasten auch die landesherrlichen Grund-Abgaben zu leisten [1]); oder, wenn die Eigenthümer dieselbe unmittelbar bestritten, ward häufig den Colonen von den gewaltthätigen Staatsbeamten noch überdies eine Grund-Abgabe unter dem Namen entweder der Bede, oder der Kerbe, abgenöthigt; wovon oben verschiedene Beyspiele angeführt worden sind. Diejenigen Stifter und Klöster, denen es glückte, sich für ihre Ländereyen die Steuerfreyheit auszuwirken, konnten alsdann viel höher an die Colonen verpachten.

4. Ausserordentliche.

a. In Kriegszeiten.

Wie die Geistlichkeit im Fränkischen Staate, seit dem Majordomus Karl Martell, in Ansehung ihrer Güter noch ausserordentlich in Anspruch genommen wurde, und einen Theil davon der Regierung zur Vertheilung unter Zeitpächter überlassen mußte, ist bereits in der historischen Uebersicht des Bedewesens ausgeführt worden. S. 120.

---

1) Ludovici regis. dipl. a. 879. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 15.: „colonos, qui agnos monasterii (Fuldensis) „colunt, et *ad regiam curiam censum persolvere de-„bent.*“

b. Bey Stuhl-Erledigungen.

Noch eine Gelegenheit, den Stiftern und Klöstern beyzukommen, und an dem Ertrage ihrer vortrefflichen Besitzungen Theil zu nehmen, war der Todtesfall des Bischofs oder Abtes; desto öfter eintretend, je mehr es Gewohnheit war, blos ältere Männer zu diesen Stellen zu wählen. Künstlich mit dem Rechte des Lehnherrn in Verbindung gebracht, bey Erledigung eines Beneficialgutes die Einkünfte desselben zu genießen, ward schon von den frühern Deutschen Königen über die unmittelbaren Reichs-Stifter und Abteyen das **Recht der Annaten** ausgeübt, vermöge dessen sie ein Jahr lang die sämmtlichen Einkünfte des Prälaten in Beschlag nahmen, selbst wenn die Stelle wieder besetzt war [1].

---

1) Arnold. Lubecens. Chron. Slav. l. 3. c. 17. a. 1185.: „mortuis episcopis confiscantur ecclesiae — ablatis om-„nibus mobilibus et stipendiis praesentis anni etc."

Ottonis IV. dipl. a. 1209. ap. Meibom., l. c. T. III. p. 127.: „cum ex *antiqua et antiquata consuetudine* „omnium episcoporum decedentium, qui de jurisdic-„tione sunt imperii, in quibuscunque redditibus re-„liquiae fisco credere debeant imperiali etc."

Friderici II. aurea bulla. a. 1213. c. 4. ap. Goldast. const. imp. T. l. p. 290.: „abusum. quem in occu-„pandis bonis decedentium praelatorum, aut etiam „ecclesiarum vacantium, nostri consueverunt ante-„cessores committere."

Ejusd. dipl. a. 1216. ap. Meibom. T. II. p. 377.: „*veterem illam consuetudinem*, quam antecessores „nostri, Romanorum imperatores et reges, in cathe-

Da auch in Frankreich, im Anfange des zwölften Jahrhunderts, diese Anmaßung der Landesherrn vorkömmt [2]), so ist dieselbe vielleicht schon unter den Fränkischen Königen aufgekommen.

B A.

Von den Gütern der weltlichen Freysassen.

Wenn die geistlichen Landeigenthümer in den frühern Jahrhunderten, ehe die vielen Befreyungen bewilligt wurden, dem Staate zu einer Grund=Abgabe verpflichtet waren, so läßt sich erwarten, daß es die weltlichen, größern und kleinern, Freybesitzer, noch viel mehr gewesen seyn werden. Vielen von den kleinern ward sowohl diese Leistung, als die Verpflichtung zu Kriegsdiensten, so drückend, daß sie sich von einem Eigenthume losmachten, auf wel=

„drales exercuerunt ecclesias et abbatias, quae manu „regia porriguntur, quod videlicet decedentibus epis- „copis et praelatis earum, non tam reliquias rerum „mobilium eorumdem consuerant occupare, et con- „vertere in usus proprios occupatas, quam etiam *red- „ditus et proventus per totius anni curriculum* ita „prorsus auferre, ut non possint solvi debita dece- „dentis, nec succedenti praelato necessaria mini- „strari."

2) Henrici, comitis Blesensis, dipl. circa a. 1107. ap. Mart. et Dur. coll. ampl. T. I. p. 662.: „exactio, quam „talliam vocant, quae defunctis episcopis vel dece- „dentibus fieri solet in servientes episcopi vel rusti- „cos."

chem so beschwerliche Lasten hafteten. Sie übergaben ihr Grundstück einem benachbarten Stifte oder Kloster, auch wohl einem Grafen, mit der Bedingung für die neuen Eigenthümer, die öffentlichen Lasten davon zu übernehmen, und ihnen und ihren Kindern die Nutzung zu lassen. Blos um den allzudrückenden öffentlichen Leistungen zu entgehn, traten sie also aus dem Zustande der Eigenthümer in den, der lebenslangen Pächter. Je mehr aber die kleinern Freisassen zu diesem Mittel der Verzweifelung griffen, desto zerrütteter wurden die Steuer-Anlagen; da die neuen Eigenthümer der übertragenen Bedegüter unter allerley Ausflüchten die Abgaben vorenthielten, und gegen sie die Execution schwieriger war. Es erschienen daher die schon angegebenen königlichen Verordnungen, in welchen die Traditionen an die Geistlichkeit, oder sonst an Jemand, verboten, oder wenigstens die neuen Eigenthümer zur pünktlichen Abführung der Grund-Abgaben verpflichtet, wurden. Schon aus dem Ausdrucke in denselben: „wenn Jemand Ländereyen, auf „denen Abgaben haften, der Geistlichkeit über-„geben hat etc.", ist zu schließen, daß den Freysassen diese dingliche Landespflicht oblag. Die kleinern unter denselben, denen es gelungen war, ihre Selbstständigkeit mitten unter den Stürmen zu behaupten, unter welchen sich die Ministerialen- und Vasallen-Verfassung, und weiterhin, als Folge, das Territorialsystem, bildeten, mußten fortdauernd dem

Landesherrn eine Grund-Abgabe unter dem Namen Precaria, Tallia, Terragium etc., bezahlen [1]). Nicht selten war die ländliche Grund-Abgabe eine Aversionalsumme, die der Gemeinde jeder Dorfschaft solidarisch auferlegt war [2]).

C.

Von den Grundstücken der Bürgerschaften, seit dem zwölften Jahrhunderte.

Eine Ausführung über die Abgaben von dem Grunde und Boden, welche die Bewohner geschlossener Orte dem Landesherrn unter dem Namen Bede oder Tallie leisten mußten, könnte nur aus Wiederholungen bestehn; da die Hauptsachen schon

---

1) Conradi, Comitis Palatini Rheni, dipl. a. 1190. ap. Freher origg. Pal. P 1. p. 108.

Philippi de Hohenfels dipl. a. 1263. ap. Guden, l. c. T. I p. 699: „si ecclesia aliqua bona proprietaria „alicui colono locavit, idem colonus racione portio„nis sue *precariam* nullam dabit, nisi ei jure here„ditario sit locata; salvo nobis, si alias *bona* habeat, „*de quibus et persona sua nobis obnoxius sit ser„vire.*"

Ejusd. dipl. a. 1274. ap. eund. T. II. p. 193: „bo„na, *jure hereditario* ad ipsos de voluta, absolvi„mus; — precariis consuetis, que *Jarbede* bicuntur, „reservantes."

Ejusd. dipl. a. 1276. ibid. p. 197.

2) Conradi, comitis palatini Rheni, dipl. a. 1190. l. c.: „contributio annuae praecariae, *universitati* dicta„rum villarum nostrarum ab antiquo impositae."

oben, bei Gelegenheit der allgemeinen Untersuchungen über Beden und Tallien, vorgekommen sind. Daher begnügt sich der Verfasser mit der bloßen Anführung der Abgabe, um in der Classification keine Lücke zu lassen.

II.

Kopfgeld, nebst Juden-Schutzgeldern.

Das Seitenstück der Grund-Abgabe war in den frühern Jahrhunderten das Kopfgeld: wer kein Grundstück besaß, mußte dem Staate von seiner Person eine Abgabe entrichten [2]). Auf den Leibeigenen haftete eine solche Personensteuer seit frühen Zeiten [1]), die der Eigenthümer bezahlen mußte. Man darf aber nicht annehmen, daß blos die Leibeigenen der Abgabe unterworfen gewesen seyen; aus einigen öffentlichen Verordnungen ist deutlich zu sehen, daß auch Freye dazu verpflichtet waren, die über ihre Person verfügen, unter andern sich also in die Dienstbarkeit der Geistlichen begeben, konn-

---

2) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 20.: „census regalis, un-„decumque legitime exiebat, volumus, ut inde sol-„vatur, siue *de propria persona hominis*, sive de „rebus."

Ejusd. Cap. IV. r. 805. c. 14.

1) Gregor. Tur. hist. Franc. l. V. c. 29. a. 579.: „functio-„nes infligebantur multae, tam de terris, quam de „*mancipiis*."

ten [1]). In Frankreich kömmt das Kopfgeld noch im dreyzehnten Jahrhunderte vor [2]), und in der Lombarden im zwölften [3]).

Auch die Juden mußten an die kayserliche Kammer eine persönliche Abgabe leisten [4]), wovon sie lange den bekannten Namen der Kammerknechte des Kaisers geführt haben; bis auch dieser Zweig des Einkommens für die Deutschen Könige verloren ging, und an die Landesherrn kam [5]).

III.

Gerichtsgefälle.

Von den Zügen, die das Gemälde des bürgerlichen und sittlichen Zustandes eines Zeitalters ausmachen, ist die Beschaffenheit der Rechtspflege, der bürgerlichen, wie der peinlichen, ein sehr bedeutender. Wie barbarisch erscheinen demnach die Jahr=

---

1) Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 28.: „ut illi Franci, qui „censum *de suo capite* — ad partem regiam debent, „sine nostra licentia ad casam dei, vel ad alterius cu-„juscunque servitium, se non tradnnt etc."
Ibid. c. 34.

2) Philippi, regis Francorum, dipl. circa a. 1297. ap. Mart. et Dur. thesaurus, T. I. p. 1284.: „in *talliis* „*personalibus* universitatum et locorum."

3) Radevic. l. II. c. 5.: „*de suis propriis capitibus* census „annui redditionem."

4) Ottonis IV. dipl. a. 1212. ap. Guden, l. c. T. I. p. 419.

5) Landbuch der Mark Brandenburg, S. 16.

hunderte, die der gegenwärtige historische Versuch umfaßt, wenn man die traurigen Umstände erwägt, unter denen die Gesetze, noch dazu mangelhaft dem Inhalte nach, gehandhabt, wurden: die vielen Erpressungen, denen die Jurisdictionspflichtigen von Seiten der Grafen, Klostervögte, und andrer richterlichen Personen, ausgesetzt waren; die Bestechlichkeit der Richter, abzunehmen aus so vielen, wiewohl fruchtlosen, landesherrlichen Verboten; die starke Summe der rechtmäßigen Gerichtsgefälle, mit denen unsere Sporteln, Stempel- und Kanzley-Gebühren, gar nicht zu vergleichen sind! Ueberhaupt waren die meisten Sätze, nach denen die Zahlungen der Unterthanen an die Regierung bestimmt waren, verhältnißmäßig bei weitem höher, als in unsern Staaten; vorzüglich die Zollsätze, die Strafgelder, und die Gerichtssporteln. Mit welchen Unkosten die Führung eines Rechtshandels verknüpft gewesen seyn muß, verräth unter andern die Anfrage, die ein ungenannter Staatsbeamter an Karln den Großen that: „ob der Graf, nebst den „Schöffen, oder dem Kanzler, für die Aufnahme „einer Klage einen Solidus nehmen dürfen? [1])" Ein Solidus war in Sachsen der mittlere Werth von zwanzig Berliner Scheffeln Roggen [2])! Wie übertrieben war die Sportel-Taxe nach dem

---

1) Caroli M. Cap. VI a. 803. c. 2.
2) Ejusd. Cap. Sax. a. 797. c. 11.

Bayerschen Rechte: von jeder streitigen Sache erhielt der Richter den neunten Theil des Werthes derselben; also von drey Solidis einen Tremiß, (welches der dritte Theil eines Solidus war [1]), von sechs Solidis zwey Tremissen, von neun Solidis drey Tremissen oder einen Solidus [2]) Als die Stifter und Klöster von der Gerichtsbarkeit der Grafen befreyet wurden, und ihre eigenen Justitiarien, unter dem Namen der Vice-Dome und Vögte erhielten, traten dieselben in Ansehung der Gerichtsgebühren wo nicht ganz, doch in einigem Grade, an die Stelle der Grafen, und wetteiferten mit diesen in der Erfindung von Titeln neuer Sporteln, und in der grausamen Beitreibung derselben. Einen Theil der Gerichtsgefälle erhielt nun der Prälat, als Gerichtsherr; einer, und zwar häufig der dritte [3]), war dem Vogte ausgemacht, und führte davon den oft vorkommenden Namen Vogtgebühren, Jus advocati [4]).

Nicht weniger drückend und roh war die Handhabung des peinlichen Rechts: die Geldstrafen, allein hieher gehörig, waren übermäßig hoch angesetzt; und die fehlerhafte Einrichtung, daß die Richter einen Theil davon zu hoffen hatten, veranlaßte diese

---

1) Lex Alam. tit. VI. c. 3.
2) Lex Bajuwar Tit, II. c. 16.
3) Lotharii dipl. a. 1137. ap. Lünig. spic. eccl. P. III. p. 792.
4) Philippi de Hohenfels, dipl. a. 1263. ap. Guden, l. c. T. I. p. 698.

zur Härte und Grausamkeit, machte sie nur allzu geneigt, die Angeklagten schuldig zu finden, verführte sie also zur gewissenlosen Zulassung von Zeugen. Auf kleinere Vergehungen waren häufig zwölf Solidi gesetzt [1]; auf größere gewöhnlich sechszig; die letztere Summe z. B. auf den Frevel, wenn ein Gutsherr einen entlaufenen Gutshörigen gewaltsam aus einer Kirche herausholte [2], oder wenn Jemand einen Priester ermordete [3]; auf die Unverschämtheit, wenn Jemand einen Diebstahl am königlichen Hoflager beging [4]; ferner auf die Befehdungen [5]; auf die Verabsäumung des Kriegsdienstes bei erfolgtem Aufgebote [6]; auf falsche Maße und Gewichte [7]. Welche übermäßige Strafsumme, auf diese größern Verbrechen gesetzt: der Werth von funfzig Berliner Winspeln Roggen!

Nach Bayerschem Rechte gehörte dem Richter von jeder fiscalischen Composition oder Bannsumme der neunte Theil [8]; nach einer Verordnung Karls des Großen erhielt der Graf von den Kriminalfäl-

1) Lex Bajuwar. Tit. VIII. c. 13. §. 2. — Tit. XII. c. 2. §. 1. 2.
Caroli M. Cap Sax. a. 789 c. 31.
2) Lex Alam. c. 3. §. 3.
3) Lex Bajuwar. tit. 1. c. 10. §. 5.
4) Lex Alam. c. 31. §. 1.
5) Caroli M. Cap. Sax. a. 789. c. 31.
6) Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 1.
7) Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 20.
8) Lex Bajuwar. tit. II. c. 16.

len, wo er selbst die Untersuchung geführt hatte, den dritten Theil der fiscalischen Straffumme [1]). Auch von dem Strafgelde für das eigenmächtige Ausbleiben von der Armee ward ihm sein Drittheil verabfolgt [2]).

IV.

Kriegsgelder.

Es gehörte zu den Geschäften der königlichen Bevollmächtigten, die zu gewissen Zeiten die Provinzen bereiseten, diese Kriegs-Strafgelder, die meistentheils Heribannus, bisweilen aber auch Conjectus [3]), genannt wurden, und die schon im sechsten Jahrhunderte vorkommen [4]), zu heben, und den Kreisgrafen ihre Tantièmen abzugeben [5]). Wie die Verpflichtung zu Militairdiensten während der kriegerischen Regierung Karls des Großen ausserordentlich erweitert ward, eben so wurden auch die Sätze der Geldstrafen für die Verabsäumung eines angesagten Feldzuges übermäßig erhöht. Wie schon bemerkt worden ist, waren 60 Solidi das Maximum der Strafe; einer genauern Verordnung zufolge eigent-

1) Caroli M. Cap. a. 793. c. 5.
2) Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 2.
3) Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 7.
4) Gregor Tur. l. V. c. 27.
5) Caroli M. Cap. II. a. 812. c. 2.

eigentlich 66 Sol., nämlich der Werth von drey Pfunden Silber, in Gelde oder Sachen entrichtet [1]); da nun aus einem Pfunde Silber 22 Sol. geschlagen wurden [2]), so stieg das Maximum der Strafe zu 66 Sol. Wessen Vermögen in baarem Gelde oder in Sachen sich auf sechs Pfund Silber belief, (= 132 Sol. = ungefähr 110 Berliner Winspeln Roggen) mußte diesen höchsten Satz von drey Pfunden, also die Hälfte seines Vermögens, bezahlen; wer nur drey Pfund an Gelde oder Geldes-Werthe besaß, war zu 30 Sol. Strafe verurtheilt, also ebenfalls beinah zur Hälfte seines Vermögens; der Aermere, im Besitze von zwey Pfunden, mußte 10 Sol., und der Eigenthümer von einem Pfunde, 5 Sol., bezahlen [3]). Durch den Zusatz in der Verordnung, daß man bey der Auspfändung die Frauen und Kinder ihrer Kleidungen nicht berauben sollte [4]), meinte sich der harte Gesetzgeber das Ansehn eines milden Regenten beyzulegen.

Veranlaßt sowohl durch diesen allzu großen Cantondruck, als durch die häufigen Feldzüge in sehr entfernten Gegenden, wozu eine beträchtliche Zahl berittener Leute am willkommensten war, bil-

1) Ejusd. Cap. II. a. 805. c. 19.
2) Pipini Cap. a. 755. c. 27.
Ejusd. Cap. Metense. a. 756. c. 7.
3) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 19.
4) Ibid.

dete sich seit der kriegerischen Periode Karls des Großen eine neue Militairverfassung: die Lehnreiterey kam in Gebrauch. Die größern Land-Besitzer, die geistlichen und weltlichen Magnaten, sollten von je zwölf Hufen einen gerüsteten Reiter stellen [1]. Sie waren es, in deren Mundschaft die meisten der kleinen Grund-Eigenthümer durch Uebertragung ihres Erbes, durch Verwandlung ihres Allodial-Grundstücks in eine Beneficial-Stelle, sich auf künstliche Weise begeben hatten, um dadurch einem Militair-Zwange zu entgehn, der sie auf jeden Fall zu Grunde richten mußte: entweder durch die fast alljährliche lange Abwesenheit im Felde, und die kostbare eigene Unterhaltung während der ersten drey Monate [2]; oder durch die Auspfändung bey der Execution der Strafe für die Unfolgsamkeit. Nun mußten aber die neuen Mundherrn die Kriegsdienste bestreiten, die auf den zusammengebrachten Ländereyen hafteten. Sie vollzogen diese dingliche Verpflichtung dadurch, daß sie ihre Haus- und Hof-Dienerschaft bewaffneten, beritten machten, und zu Felde schickten, oder selbst dahin führten. Da sie ihr Contingent in Reiterey stellten, so durfte dasselbe bey weitem nicht so stark an der Zahl seyn,

---

1) Ibid. c. 6.
Ejusd. Cap. III. a. 805. c. 8.
Ejusd. Cap. IV. ejusd. a. c. 7.

2) Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 8.

als es hätte seyn müssen, wenn es in Fußgängern gestellt worden wäre. Wenn die Ministerialen nicht zureichten, um die verhältnißmäßige Zahl aufzubringen, so nahmen die Magnaten noch besonders für das Kriegswesen einige Freye auf immer in Dienst, gegen die Nutzung gewisser Pensionsgüter; die also bloße Vasallen waren, ohne zugleich Ministerialen zu seyn. Je weiter sich diese neue Kriegsmethode verbreitete, desto mehr blieb eben damit der geringe Landmann aus dem Felde zu Hause, und überließ die Kriegsführung den Ministerialen und Vasallen des hohen Adels; desto mehr aber versank auch, seit dieser denkwürdigen Revolution in der bürgerlichen Verfassung, die niedere Volksklasse unter dem wachsenden Hochmuthe und Despotismus der aufstrebenden Militair-Caste. Ganz frey von allen Kriegsleistungen blieben die unterdrückten Mitglieder des zahlreichen Standes der Unfreyen gleichwohl nicht. In Nothfällen wurden sie als Landmiliz entboten, wann die ordentlichen Truppen nicht zureichten; doch glückte es verschiedenen Prälaten, für ihre Stifts- und Kloster-Sassen auch die Befreyung von dem Landsturme, der häufig noch Heerbann genannt wurde, von den Königen auszuwirken; z. B. den Bischöfen von Halberstadt um das Jahr 997 [1]), denen von Minden seit dem Jahre

1) Chron. Halberst. ap. Leibnitz l. c. T. II. p. 118.

1009 [1]); und manche Bischöfe befreyeten in der Folge ihre Stifts-Colonen selbst von dieser Landesleistung, z. B. der Erzbischof Albert von Bremen im Jahre 1142 [2]). Verschiedene Abteyen und andere geistliche Stiftungen wünschten für ihre Unterthanen wenigstens die Befreyung von der persönlichen Theilnahme an dem allgemeinen Land-Aufgebote, der gemilderten Fortsetzung des Heerbanns. Sie zahlten dafür an die Kriegskasse des Königs eine Geldhülfe, unter dem Namen Steuer, Subsidium, Supplementum; welche aber manchen Abteyen, die sich besondrer Fürsprache zu erfreuen hatten, auch wieder erlassen wurde [3]). Daß viele Ortschaften sowohl der geistlichen als weltlichen Magnaten sich allmählig zu geschlossenen Orten, zu Burgen und endlich zu Städten, und die Bewohner zu besondern Corporationen, bildeten, machte in der Verpflichtung der letztern zu Diensten bey

---

1) Henrici II. dipl. a. 1009. ap. Pistor. l. c. T. III. p. 820.
Conradi II dipl. a. 1031. ibid. p. 826.
Henrici III. dipl. a. 1039 ibid. p. 822.
Henrici IV dipl. a. 1059. ibid. p. 827.

2) Albert. Stad. a. 1142.

3) Ludovici regis dipl. a. 879 ap. Schöttgen et Kreys. l. c. T. I. p. 15.: „Nemo *steuram* ab eis (colonis monasterii Fuldensis), aut aliquod debitum ad nos pertinens, exigat."
Henrici VI. dipl. a. 1193. ap. Gewold. ad. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 251.: „cum *servitio regis, subsidio*, sive *supplemento*, seu *steura*, quod in vulgari *Kunigsteur* dicitur etc."

der Landmiliz keine Aenderung. Um aber ihr Gewerbe ungestört fortsetzen zu können, erlangten die meisten Bürgerschaften ohne Schwierigkeiten die Erlaubniß zur Verwandlung ihrer Naturalkriegsdienste in eine Geldleistung, die manchen Städten, z. B. Nürrnberg, aus besondrer Begünstigung, von den Königen als Aversionalsumme auferlegt wurde [1]. Nicht wenige kleinere Prälaten, frey von der wilden Neigung, selbst zu Felde zu ziehn, also darnach trachtend, auch ihre Ministerialen zu Hause zu behalten, erwarben sich ausser der Erneuerung des alten Vorrechts, persönlich von den Feldzügen befreyet zu seyn, sogar die Erlaubniß, keine Dienstmannen mehr als Contingent zu den regelmäßigen Truppen zu stellen, sondern dafür den Klostervogt allein sorgen zu lassen, und zwar ohne alle, an die Stelle gesetzte, Geldhülfen; z. B. Stablo und Malmedy [2].

---

1) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. Goldast. Constitt. imperial. T. I. p. 292: „ut, si dominus Imperator ab ipsis „*steuram* exigit, non particulatim, sed *in communi*, „quilibet pro posse suo persolvere debeat."

2) Conradi III. dipl. a. 1140. ap. Lünig, spicil. eccl. P. III. p. 796: „Advocatus expeditionem et arma pro summa et debito sui beneficii nobis, successoribusque „nostris, procuret, Abbate et *ministerialibus*, *et* „*tota familia*, *atque omnibus ejusdem ecclesiae pos-* „*sessionibus* super hoc liberis, et *nullum* nobis, vel „Advocato, *supplementum* praestantibus."

V.

Zoll und Geleit.

A.

Uebersicht des ältern Deutschen Handels, in Beziehung auf das Zollwesen.

Um den Vorwürfen der Unvollständigkeit und oberflächlichen Bearbeitung zuvorzukommen, erklärt der Verfasser ausdrücklich, daß er hier keine Ausführung beabsichtet, die eine summarische Geschichte des Deutschen Handels heißen könne; daß er also weder die ersten, außerhald Deutschlands liegenden, Anfänge des Großhandels aufsuchen, noch die allmählige Verbreitung des Verkehrs im Innern, und die Gegenstände, Methoden, und Bedingungen des Handels, erschöpfen will; sondern bloß in Beziehung auf das Zollwesen eine gedrängte Uebersicht der Wege und Gegenstände des ältern Handels, und der Waarenpreise, versuchen wird; um die Leser in den Stand zu setzen, im Allgemeinen sowohl auf die Gegenden Deutschlands, in welchen vom achten bis zum dreyzehnten Jahrhunderte die meisten Zölle entstehn mußten, als auf die Ergiebigkeit derselben, zu schließen; wie auch die Absicht des Werks nichts weiter erwarten läßt.

1) Aelteste Mittelpunkte des Verkehrs.

a. Königliche Pfalzen.

Die gewisse Aussicht auf Umtausch und Absatz der Waaren an einem Orte, wo, auf irgend eine Veranlassung, ein starker Zusammenfluß von Menschen aus allen Ständen und von allen Gegenden Statt fand, war nicht die einzige Ursache, daß sich der Waarenzug dahin gewöhnte; in den gesetzlosen Zeiten des Mittel-Alters waren solche Orte zugleich diejenigen, an welchen allein es die Handelsleute wagen konnten, mit ihren Waaren öffentlich auszustehn, da die Grundherrschaften durch eine beträchtliche Zahl bewaffneter Ministerialen einige Sicherheitspolizey handhaben ließen; welchen Schutz freylich die Kaufleute durch hohe Abgaben bezahlen mußten.

Zu den Orten, die sich, wegen der Vereinigung beyder Umstände, zu Stapelplätzen bildeten, gehörten zuvörderst die größern Domainengüter, mit herrschaftlichen Wohngebäuden versehn; wo sich der König mit seinem zahlreichen Gefolge bisweilen aufhielt. Schon dadurch, und noch mehr durch den Zusammenfluß vieler Staatsbeamten der Provinz, vieler Prälaten, fremden Gesandten ꝛc., durch die Anwesenheit des Hofes herbeygezogen, entstand für die Kaufleute die beste Gelegenheit zum Absatze. Ueberdies herrschte schon früh auf den Domainen-

Aemtern ein gewisser Luxus: die Wirthschafsbeamten und Ministerialen der obern Klasse lernten durch die öftere Gegenwart sowohl des Hofes, als der fremden Kaufleute, manche Genüsse, Kleidungsstücke und Geräthschaften, kennen, an die sie sich bald gewöhnten.

Seit Karln dem Großen geschieht theils überhaupt der Märkte auf königlichen Pfalzgütern Erwähnung [1]), theils werden einige Domainen insbesondere als Markt- und Stapel-Plätze angegeben, z. B. Westera [2]), Regenspurg [3]). Die Verordnung, daß das Gesinde der königlichen Güter nicht auf den Märkten herumlaufen, sondern fleißig arbeiten, sollte [4]), kann daher füglich auf die Domainen-Märkte bezogen werden.

In der Folge kommen mehrere königliche Pfalzen als Handelsplätze vor, z. B. Duisburg [5]),

---

1) Caroli M. Cap. a. 808. c. 8. ap. Baluz. I. 463: „de mer„cato palatii nostri".

Ejusd. Cap de villis, c. 62: „unusquisque judex nobis „notum faciat, quid de mercatis habuerit".

Ejusd. Cap. de ministerialibus palatinis, c 2. ap. Baluz. I. p. 342: „mansiones omnium negotiatorum, sive in mercato etc.".

Hincmar. opusc. 35: „Helmigarius, mercati palatii to„lonearius".

2) Caroli M. dipl. ap. Schöttgen et Kreys. I. 5.

3) Ejusd. Cap. II. a. 805. c. 7.

4) Ejusd. Cap. de villis. c. 54.

5) Henrici IV, dipl. a. 1065. ap. Lindenbrog. l. c. p. 180.

Sinzich [1]), Frankfurt a. M., Tysenfurt [2]), verschiedene in Bayern [3]), auch Erwitte in Westphalen [4]). Mehrere davon waren zugleich der Sitz eines Bischofs, bey denen also die angeführten Umstände, vermöge deren sich ein Ort zum Handelsplatze eignete, doppelt vorhanden waren; z. B. Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Regenspurg.

b. Bischöfliche Pfalzen.

Die meisten von den Orten, wo sich ein bischöfliches Palatium befand, sind im Mittelalter zu bedeutenden Handelsplätzen gestiegen; besonders sind daselbst großen Theis Messen und berühmte Jahrmärkte entstanden. Die Haushaltung des Bischofs, und die zahlreiche Dienerschaft desselben; die vielen Fremden, die sich in geistlichen Angelegenheiten persönlich an ihn wandten; die Canonici, unter denen allmählig ein gewisses Wohlleben einriß, und die Gewöhnung an mancherley Bedürfnisse überhand nahm, besonders seitdem sich, wegen des steigenden Reichthums der Stifter, immer mehr geschäftlose Mitglieder vornehmer und mächtiger Familien zu

1) Ejusd dipl. a. eod. ibid.
2) Ejusd. dipl. a. 1067. ap. Hund. l. c. T. l. p. 245.
3) Ejusd. dipl. a. 1062. ap. eund. T. I. p 103
4) Conradi II. dipl. a. 1027. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 471.

diesen einträglichen Stellen drängten; endlich die vielen reichen und vornehmen jungen Leute in den, mit den Domstiftern verbundenen, Lehr-Anstalten: lauter Personen und Umstände, die eine starke Nachfrage nach ausländischen Waaren erwarten ließen, also den Handelsmann anlockten.

Beyspiele von bischöflichen Städten, die frühzeitig, und wenigstens schon vor dem Ablaufe des zehnten Jahrhunderts, in merkantilischer Hinsicht wichtig wurden, sind, außer den bereits angeführten, noch folgende:

Hamburg, sehr zeitig ein bedeutender Handelsplatz wegen der bequemen Läge für den Waarenzug bey dem Verkehr zwischen den Normannen und Frisen.

Cölln, von jeher wichtig für den Rheinhandel [1]).

Augsburg, einer der ersten großen Handelsplätze in Oberdeutschland [2]).

Passau, spielte schon im neunten Jahrhun-

---

1) Conradi II. dipl. a. 1033. ap. Schaten. Annal. Paderborn. p. 492: „talem pacem, talemque justitiam, qualem „illi detinent, qui — *Coloniae* — negotium exer-„cent".

2) Conradi II. dipl. a. 1030. ap. Lünig. Reichs-Archiv. part. spec. Contin. IV. Th. I., Absatz X, p. 403: „talem bannum, qualem componeret, ac si merca-„tum Ratisponae aut *Augustae* inquietaret".

derte, neben Regenspurg, eine wichtige Rolle bey dem Donau-Handel [1]).

Freisingen, seit 996 [2]).

Magdeburg, seit 965 [3]).

Halberstadt, seit 995 [4]).

Trier, für den Handel auf der Mosel [5]).

Bremen, seit 966 [6]).

Verden, seit 985 [7]).

Lüttich, seit 994 [8]).

c. Abteyen.

Ein bedeutendes Kloster mit einem Prälaten war für die umliegende Gegend der Mittelpunkt nicht bloß in Religionssachen, sondern bald auch in merkantilischen Angelegenheiten. Die meisten waren zum Andenken eines Heiligen oder Martyrers gestiftet, der häufig daselbst begraben war, und dessen

---

1) Arnulfi dipl. a. 898 ap. Lünig. spic. eccl. P. II. p. 758. Ottonis. III. dipl. a. 999. ap. Hund. l. c. T. I. p. 242.
2) Ejusd. dipl. a. 996 ap. eund. T. I. p. 94.
3) Ottonis I. dipl a. 965. ap. Meibom. l. c. T. I. p. 749.
4) Chron. Halberstad. circa a. 995. ap. Leibnitz l. c. T. II. p. 118.
5) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. l. c. P. III. p. 41: „mercato Moguntiae, *Coloniae* et *Treviris*".
6) Ottonis I. dipl. a. 966. ap. Lindenbrog. l. c. p. 131. Henrici II. dipl a. 1003. ap. eund. p. 135.
7) Chron. episc. Verdens. a. 985. ap. Leibnitz. II. 215.
8) Ottonis III. dipl. a. 994. ap. Lünig. spic. eccl. P. II. p. 490.

Jahresfest mit großen Feyerlichkeiten begangen wurde. Viele Gläubige, zum Theil aus den entferntesten Gegenden, kamen auf Veranlassung eines solchen Religions- und Volks-Festes zusammen: eine bequeme Gelegenheit theils für die Krämer, ihre Waaren abzusetzen, theils für die Großhändler, sich zum Behufe des Waaren-Umtausches zu treffen [1]); woher es kömmt, daß noch jetzt viele Messen nach gewissen Heiligen benannt werden. Selbst mehrere Pilger benutzten schon lange vor den Kreuzzügen ihre Wahlfahrten zu Handels-Spekulationen; ob dies gleich verboten war [2]). Ein anderes Mittel, den Ruf eines Klosters zu verbreiten, viele Besuche zu veranlassen, und eben damit die Handelsleute herbey zu ziehn, war die Aufbewahrung heilbringender Reliquien. Und war ein Kloster nicht so glücklich, weder den Leichnam eines religiösen Hel-

---

1) Pipini dipl. a. 753. ap Bouq. T. V. p. 699: „omnes ne„cuciantes — — *ad festivitate sancti Dionysii mar*„*tyris* — in ipso mercato etc.".

Annal Corbejens a. 950, ap. Leibnitz 11. 300: „domus „mercatoria structa, pro commoditate et securitate „mercatorum, *in festo sancti Viti* adventantium".

Conradi II. dipl. a. 1038 ap. Lindenbrog. l. c. p. 137: „his diebus, quibus annualis mercatus inibi celebrari, „et confluentia populi maxime solet fieri, videlicet in „*festivitate sancti Viti martyris*".

2) Caroli M. epist. ad Offam, regem Merciorum, ap. Baluz. I. p. 273.

Capitularium l. VII. c. 62.

den, noch gewisse Reliquien, zu besitzen; so ward doch an festlichen Tagen feyerliches Hochamt von dem Prälaten gehalten, und dadurch wenigstens der Zug des Volks nach dem Kloster geleitet. Am zahlreichsten und üppigsten war die Versammlung bey der Feyer der Christnacht; daher kommen die vielen, zum Theil sehr bedeutenden, Christmärkte. Ueberhaupt ist die Gewohnheit davon herzuleiten, daß die Märkte in den frühern Zeiten an Sonntagen gehalten wurden; eine unschickliche und anstößige Gewohnheit, die schon Karl der Große abzustellen befahl [1]; wenigstens nicht weiter verbreitet wissen wollte [2].

Zu den Abteyen, auf deren Gebiete sich am frühesten ein beträchtlicher Verkehr bildete, so daß die Prälaten darauf geführt wurden, denselben zu benutzen, und sich von den Königen ein Markt- Münz- und Zoll-Privilegium, zu erwerben, gehören besonders: Corvey [3], Herford [4], Werden [5],

---

1) Caroli M. Cap. l. a. 809. c. 18.

2) Ejusd Cap. ll a 809 c. 8.

3) Ludovici pii dipl. a. 833. ap. Schaten, Annal. Paderborn. p. 92.

Annal. Corbejens. a. 833. ap. Leibnitz. ll. 296.

4) Ottonis ll. dipl. a. 974. Lünig. spic. eccl. P. lll. Cap. VII. „von Aebtissinnen", p. 124.

5) Ejusd. dipl. a. eod. ibid. cap. VI. „von ungefürsteten „Aebten, p. 695.

Gandersheim [1]), Quedlinburg [2]), Thorn [3]), St. Maximin [4]), Lorsch [5]).

d. Haupt-Villen einiger Dynasten.

Auch die vorzüglichsten Villen großer Ländereybesitzer, die aber zugleich königliche Beamte waren, boten den Kaufleuten Gelegenheit zum Waaren-Vertriebe dar, sowohl an die vielen wohlhabenden Ministerialen, als an die herrschaftliche Familie selbst, die sich oft daselbst aufhielt, und bey ihren Gelagen vielen Aufwand trieb. Beyspiele solcher reichsfreyherrlichen Villen sind unter andern: Bardewick, eine bekannte erbeigenthümliche Villa der Familie der Herzoge von Sachsen; Sulza, in Thüringen, an der Ilm, eigenthümliche Villa eines Pfalzgrafen von Sachsen, Friedrich [6]); München, zu den Welfschen Allodialgütern gehörend [7]).

---

1) Ottonis III. dipl. a. 990. ap. Leuckfeld, antiq. Gandersh. p. 108. 109.

2) Ejusd. dipl. a. 993. ap. Lünig l. c. Cap. VII. p. 190.

3) Henrici II. dipl. a. 1007. ibid. p. 354.

4) Henrici III. dipl. a. 1056. ap. Zylles. defens. abbat. S. Max. P. III. p. 41.

5) Chron. Lauresh. circa a. 1064. l. c. p. 79.

6) Henrici IV dipl. a. 1064 ap. Lünig, Reichs-Archiv, part. spec. Cont. II. Abtheil. IV. supplement. p 761.

7) Friderici I. dipl. a. 1158. ap. Hund. l. c. T. I. p. 77. 78.

2) Aelteste Richtung des Waarenzugs.

Zwey große Handelsstraßen bildeten sich bey dem Erwachen des vaterländischen Verkehrs längs durch Deutschland, zwischen den nördlichen und südlichen Gegenden desselben; auf denen theils die Produkte des Europäischen Nordens bis in das südliche Deutschland, theils die Levantischen und Indischen Waaren bis in das nördiiche, geführt wurden; und die zugleich von den ältesten Deutschen Kaufleuten zum Zwischenhandel mit nördlichen Produkten in das südliche Europa, und umgekehrt, benutzt wurden. Dazu kam noch eine dritte, die aber bloß den nordwestlichen Theil Deutschlands berührte.

a. Oestlicher Waarenzug.

Eine von den beyden Hauptstraßen des Handels lief im östlichen Deutschland, **zwischen Bardewick und Lorch**.

Bardewick war bis in das zwölfte Jahrhundert der vorzüglichste Stapelplatz für die Nordischen Waaren, die von den Normannen und Slaven dahin geliefert wurden. — Lorch, unweit der Ens und Donau im Oestreichischen, war in den frühern Zeiten, bis zu Anfange des neunten Jahrhunderts, der äußerste Platz für den Importenhandel mit Indischen und Levantischen Waaren. Der Hauptstapel derselben für Europa war Constantinopel; von da wurden diese Waaren von den Griechen an die Ava-

ren abgesetzt, die seit der zweyten Hälfte des sechsten Jahrhunderts an der Mittel-Donau herrschten; und von diesen nach Lorch geführt, wo sich die Deutschen Handelsleute theils als Einkäufer derselben, theils als Verkäufer Deutscher und Nordischer Waaren, einfanden.

Von Lorch nahm der Waarenzug seine Richtung zunächst nach Regenspurg: von da nach dem benachbarten Kalmünz (Brennberg, Breemberg, Brianberg) im Pfalz-Neuburgschen, am Zusammenflusse der Vils und Naab; dann weiter, nach Forchheim, einer Reichsdomaine im Bambergschen; die nächste Handelsstation von da, war das, weiter nördlich liegende, Scheßlitz, ebenfalls im Bambergschen, (Scheßla [1]), Ceslic [2]); von da bestand ein starker Absatz der Indischen und Levantischen Waaren nach Erfurt; dieser Platz vertrieb wieder einen großen Theil der bewußten Waaren nach Magdeburg; und dieses stand in unmittelbarer Handelsverbindung mit Bardewick. Eben so ging umgekehrt, über dieselben Handels-Stationen, der Zug der Nordischen Waaren aus dem nordwestlichen Deutschland in das südliche [3]).

b. Mitt-

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 7.
2) Capitularium l. VI. c. 273.
3) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 7.
Ejusd. Cap. III. a. 805. c. 9.

b. Mittlerer Waarenzug.

Die zweyte große Handelstraße bildete sich mitten durch das Reich, **Venedig und Nieder-Deutschland.**

Wenn Constantinopel für Europa der Haupt-Stapelplatz der Indischen und Levantischen Handelsartikel war, so blieb es dieses doch nicht sonderlich lange, auch war es seit der zweyten Hälfte des achten Jahrhunderts nicht der einzige Stapel. Es fand an Venedig eine gefährliche Nebenbuhlerinn, die der Kaiserstadt bald den Rang abgewann. Die Venetianer knüpften mit den Griechen schon früh einigen Verkehr an, und empfingen von denselben die orientalischen Waaren, die sie in den benachbarten Gegenden Italiens absetzten. Venetianische Kaufleute spielten unter andern zu Ravenna eine gewisse Rolle [1]). Vorzüglich machten sie den Handelsgeist in den Städten der Lombardey rege, wo sie bald den stärksten Absatz ihrer Handelsartikel fanden, anfänglich besonders in Pavia [2]).

Als die Herrschaft der Avaren an der Mittel-Donau seit dem Ende des achten Jahrhunderts völ-

---

1) Hadriani Papae epist. ad Carolum M. ap. Bouquet, T. V p. 588.

2) Monachus San-Gallensis, de rebus bellicis Caroli M., l. II. c. 27; ap. eund. T. V. p. 133: „qui modo de „*Papia* venissent, *ad quam* nuper Venetici de trans-„marinis partibus omnes Orientalium divitias advec-„tassent".

lig aufhörte, so daß der Name dieses Volks aus der Geschichte verschwand, kam auch der bisherige orientalische Importenhandel an der Donau herauf, in Verfall. Nun erweiterten die Venetianer ihre Wirksamkeit außerordentlich; fingen an, mit den Griechen und Arabern die größten Geschäfte zu treiben; und versorgten die Europäischen Märkte eine Zeitlang fast allein mit morgenländischen Waaren, bis Amalfi, Genua, und einige andere Küsten-Städte Italiens, ihnen nachzueifern anfingen. Die Lombardischen Städte spielten bey dem auflebenden Italienischen Handel zwar eine untergeordnete, aber gleichwohl eine sehr wichtige, Rolle. Sie fanden ihre Abnehmer jenseit der Gebirge, im benachbarten Helvetien, und in den Gegenden des Bodensees und Ober-Rheins. Der Waarenzug nahm seine Richtung diesen Strom hinab, und veranlaßte im Rheinischen Deutschland die Entstehung vieler Handelsplätze, die mehr oder minder an dem weitern Vertriebe der orientalischen Waaren in die benachbarten östlichen und westlichen Provinzen Theil nahmen. In Ober-Deutschland gehörte Straßburg zu den ersten und wichtigsten Städten, die den Rheinhandel ergriffen; bis in die Niederlande erstreckten sich schon zu Anfange des neunten Jahrhunderts die Geschäfte, die auf Rechnung der Kaufleute dieser Stadt getrieben wurden [1]). Am Mittel-Rhein

1) Ludovici pii dipl. a. 831. ap. Bouq. T. VI. p. 572.

theilte sich die Handelsstraße zwischen Venedig und Nieder-Deutschland in zwey Arme.

In das nordwestliche Deutschland, also in das heutige Rheinische Westphalen und in die Rheinischen Niederlande, erstreckte sich der eine Arm der großen Handelsstraße: auf dem Strome hinab gingen bis an den Grenz-Stapelplatz Wyck de Duurstede, wo der Rheinhandel in den nordwestlichen Küstenhandel eingriff, von welchem nachher die Rede seyn wird. Denselben Weg nahmen auch die Nordischen, nach Oberdeutschland bestimmten, Produkte.

In das nördliche Deutschland, besonders in die Gegenden der Elbe und Saale, lief der andere Arm des mittlern Handelswegs. Frankfurt am Main scheint hier die Haupt-Vermittlerinn gewesen zu seyn; so daß die Waaren von da aus durch Hessen, und über den Harz bis an die Elbe, namentlich nach Magdeburg, befördert worden sind. Den Entwurf dieses Handelswegs rechtfertigt wenigstens folgende urkundliche Stelle. Der Herzog Ludolf von Sachsen, Großvater des verdienstvollen Königs Heinrichs I, hatte die Abtey Gandersheim gestiftet. Ludwig der Jüngere, Sohn Ludwigs des Deutschen, und Schwiegersohn Ludolfs, begünstigte (in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts) diese Abtey mit verschiedenen

Vorrechten, unter andern mit der Erlaubniß, einen Zoll von den Waaren zu nehmen,

> die, bey Gandersheim vorbey, vom Rhein her, an die Elbe und Saale geführt würden [1]).

Eine merkantilische Mittel=Instanz zwischen Gandersheim und Magdeburg war schon zu Karls des Großen Zeit **Halberstadt** (Halagestadt [2]), Alagastadt [3]), Halarstadt) [4]).

c. **Westlicher Waarenzug.**

Aus der Vergleichung mehrerer unverdächtigen historischen Angaben geht hervor, daß wenigstens seit dem siebenten Jahrhunderte im damahligen nordwestlichen Deutschland, also in dem heutigen Niedersachsen und den gesammten Niederlanden, ja noch weiter, bis in das nordwestliche Frankreich, ein ansehnlicher Küstenhandel über die Watten geführt worden ist, namentlich **zwischen Schleswig und den Mündungen der Seine.**

Schleswig hatte schon in den Zeiten der Karolingischen Dynastie einen lebhaften Verkehr; Normännische und Sächsische Kaufleute handelten von da aus, meistentheils zu Schiffe, in die heutigen Ba=

---

1) Ottonis I. dipl. a. 956. Leibnitz, l. c. T. II. p. 374.

2) Caroli M. Cap. III. a. 805. c. 9.

3) Capitularium l. IV. c. 273.

4) Capitularium l. III. c. 7.

tavischen Provinzen. Der wichtigste Stapelplatz für dieselben war Wyck de Duurstede [1]); deshalb so bedeutend, weil hier der Rheinische Handel mit dem Nordischen in Verbindung trat. Die Dänen, Sachsen, und Friesen versahen sich hier mit Levantischen und Indischen Waaren, und lieferten ihre Debit-Artikel hierher, zur Versendung nach Oberdeutschland. Die Sachsen und Friesen befleißigten sich frühzeitig des Zwischenhandels; sie führten nicht bloß ihre einheimischen Natur- und Kunst-Produkte aus, sondern vertrieben auch viele aufgekaufte sowohl den Rhein herab gekommene, als über Schleswig eingeführte, Waaren, weiter nach Westen. In dem Waarenzuge dahin spielten Briel, damahls Witlam [2]), und Sluis (Sclusae, Clusium) [3]), die vorzüglichsten Handelsrollen. Bis in das nordwestliche Frankreich, die Seine herauf, reiseten die Sachsen und Friesen; sie bezogen unter andern die Märkte zu Paris und St. Denis, und nahmen

---

1) Vita S. Ansgarii per Rembertum, c. 21. ap. Langebeck, scriptt. rer. Dan. med. aevi, T. I. p. 470. — c. 29. p. 483.

Ludovici pii dipl. a. 828. ap. Bouq. T VI. p. 649.

Ejusd. dipl. a. 831. ap. eund. T. VI. p. 572.

2) Annal. Fuld. a. 836.

Herrmann Contract. a. 836.

Siegbert Gemblac. a. 836.

3) Ludovici pii diplomata aa. 828 et 831. l. l. cc.

dortige Produkte, z. B. Wein, als Rückfrachten mit [4]).

3) Weitere Verbreitung des Verkehrs.

a. In Nieder-Deutschland.

In den nördlichen Provinzen von Deutschland ward die Erweiterung des Verkehrs durch alle drey merkantilische Linien veranlaßt, die die Grundzüge des ältern Deutschen Handels ausmachen. Lübeck ist der erste und wichtigste von den Plätzen, die dem Nordischen Handel ihren Ursprung und Reichthum verdanken. Wie Constantinopel durch die Nebenbuhlerinn Venedig besiegt wurde, so Bardewick durch das emporstrebende Lübeck [2]). Die Gewaltthätigkeiten Heinrichs des Löwen gegen Lübeck im J. 1151 [3]) vermochten so wenig, den glücklichen Fortgang des Gewerbes daselbst zu hemmen, da die Lage sehr günstig war, daß dieser Magnat Alles anwandte, den Hafen und die Burg durch Unterhandlungen von dem Grafen Adolf von Holstein an sich zu bringen [4]). Die frühen Versuche in der

---

1) Pipini regis dipl. a. 753. ap. Bouq. T. V. p. 699: „omnes telloneos infra pago Parisiaco, de illa festivitate „sancti Dionysii, — *de omnes necutiantes, tam Saxones, quam Frisiones etc.*".

2) Helmold. Chron. Slav. l. c. c. 57.

3) Ibid. c. 76.
Anonymi Chron. Slav. c. 24. ap. Lindenbrog. p. 198.

4) Helmold. c. 85.

Schiffahrt, zu denen die Lübecker, wie die Bremer, durch ihre Lage ermuntert wurden, machten dieselben dreist genug, schon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts, bey Gelegenheit des dritten Kreuzzuges, Transportschiffahrten in das Mittelländische Meer zu unternehmen. Auch Hamburg, dessen schon bey Gelegenheit des Verkehrs zwischen Schleswig und den Niederlanden, um die Mitte des neunzehnten Jahrhunders, gedacht wird [1]), desgleichen Stade [2]), benutzten ihre Lage immer mehr zur Erweiterung der Geschäfte. An den Ufern der Elbe herauf erwachte der Handelsgeist; namentlich in vielen Plätzen der heutigen Altmark [3]), die daher auch in der Folge zu den wichtigern Mitgliedern der Hansa gehörten. Magdeburg trieb zu Otto's I. Zeit schon erheblichen Handel zu Schiffe [4]); und Halle, an einem Elbflusse gelegen, ward das merkantilische Band zwischen Thüringen und der Nieder-Elbe. Auch an der Weser blühte der Handel auf, am meisten geweckt durch den Verkehr aus dem Norden in die Niederlande. Bremen war ein lebhafter Handelsplatz [5]); nicht wenige andere Orte an der Weser

---

1) Vita S. Ansgarii, l. c. p. 470.

2) Conradi II. dipl. a. 1058. ap. Lindenbrog. l. c. p. 137.

3) Alberti, ducis Sax., dipl. a. 1248. ap. Lenz, Marg-Graeflich Brandenb. Urkunden, p. 46. 47.

4) Ottonis I. dipl. a. 965. ap. Meibom. T. I. p. 749.

5) Ottonis I. dipl. a. 966. ap. Lindenbrog. p. 131.
Henrici II. dipl. a. 1003. ap. eund. p. 135.
Adam Brem. hist. eccl. c. 183. ap. eund. p. 49.

herauf nahmen Theil an dem erwachenden Gewerbe; auch Braunschweig und Goslar fingen an, sich zu heben. Endlich verschiedene Westphälische, Nieder-Rheinische, und Niederländische Orte, als Meppen [1]), Staveren, Tiel, Aachen, Dortmund, Soest.

b. In Ober-Deutschland.

Eben so früh, als in Nieder-Deutschland, wo nicht früher, lebten auch in Ober-Deutschland Verkehr und städtische Betriebsamkeit auf, veranlaßt durch den wichtigen, an der Donau und dem Rhein geführten, Europäisch-Orientalischen Handel. Zu Anfange des zehnten Jahrhunderts war in den Provinzen zu beyden Seiten der Ober-Donau in Bayern, Oestreich, Böhmen und Mähren, schon ein beträchtlicher Umsatz im Gange [2]). Auf der Donau herunter wurden Salz und Lebensmittel aus Bayern nach Oestreich geführt, und an die Böhmischen und Mährischen Wenden abgesetzt [3]); die dagegen Pferde und Leibeigene verkauften [4]). Die Böhmischen kamen zu Lande mit Frachtwagen an die Donau [5]); die Mährischen zu Schiffe die March herunter [6]).

---

1) Ottonis l. dipl. a. 946. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 228.
Annal. Corbejens. a. 946. ap. Leibnitz II. p. 300.

2) Ludovici IV. leges portoriae, a. 901. ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 210.

3) Ibid. §. 2. 3. 7. 4) Ibid. §. 3. 6. 5) §. 3. 6. 6) §. 7.

Auch auf der andern Seite der Donau, von Ober-Oestreich herab, kamen Handelsleute an das Ufer, und nahmen Theil an dem Gewerbe; unter andern bestand ein Waarentransport auf dem Traunflusse [1]). Denselben Gang zu beyden Seiten der Donau, an deren Nebenflüssen aufwärts, besonders an der Iser, nahm auch der Binnenhandel in Bayern. Zwischen München und dem Freisingischen Marktplatze Veringen erhob sich eine Handels-Eifersucht; bey welcher der Herzog Heinrich der Löwe, zwar mit allem Eifer auf den Wohlstand seiner erblichen Provinzen bedacht, insbesondere dem Merkantilsystem ergeben, dabey aber gewaltsam in seinen Maßregeln, eben so eigenmächtig verfuhr [2]), als vormahls in der Behandlung Lübecks.

Auch in vielen Plätzen von Franken erwachte der Handelsgeist; die Lage zwischen dem Schauplatze des Donau- und Rhein-Handels, der frühe Waarenzug durch diese Provinz über Forchheim und Scheßlitz nach Thüringen, endlich der Main-Fluß, mußten zur thätigen Theilnahme ermuntern. Würzburg, Bamberg, Nürrnberg, und der benachbarte, damahls Bambergsche, Flecken Fürth, waren bald sehr ansehnliche Plätze [3]).

---

1) Ludovici IV. etc. §. 4.

2) Friderici I. dipl. a. 1158. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 77. 78.

3) Henrici IV. dipl. a. 1062. ap. Fabrum, Staatskanzley, T. 31. S. 136.

4) Exporten.

Die Deutschen gehörten zu den frühesten Europäischen Handels-Nationen, daher war ihr Handel größtentheils aktiv, sowohl der Exporten- als Importen-Handel; und die benachbarten Nationen, etwa blos die Venetianer und Lombarden ausgenommen, spielten eine untergeordnete Handelsrolle. Der Exportenhandel war größtentheils nach dem Norden und Osten gerichtet; und da man bey weitem nicht so viel von da einführte, als dahin absetzte: so war die Balance in dem Handel mit den Norrmannen und Slaven vortheilhaft für Deutschland. Durch den Ueberschuß, auf diese Weise gewonnen, ward das Deficit ausgeglichen, das in dem Handel mit dem Süden entstehn mußte, in welchem die Summe der Einfuhr die, der Ausfuhr, weit übertraf.

Die vorzüglichsten, schon früh erwähnten, Exporten, waren folgende, meistentheils nach dem Norden und Osten gehende.

Getreide. Ein stark gesuchter Ausfuhr-Artikel; so daß nicht selten diese Frucht von Aufkäufern noch auf dem Halme in Beschlag genommen wurde [1]). In schlechten Jahren ward die Ausfuhr verboten [2]).

---

1) Caroli M Cap. l. a. 809. c. 37.

2) Ejusd. Cap. lll. a. 805. c. 6.

Salz. Das meiste aus Bayern [1]); dann aus Lüneburg. Hier verfuhr Heinrich der Löwe, neidisch über den Fortgang der Salinen zu Oldesloh im Holsteinschen an der Trave, ebenfalls sehr despotisch: er ließ sie zerstören [2]).

Bier. Schon seit dem siebenten und achten Jahrhunderte kömmt dieses Getränk in Deutschland vor [3]). Ob es schon damahls mit Hopfen vermischt gewesen sey, ist zweifelhaft; so viel aber erhellt aus mehrern urkundlichen Stellen, daß wenigstens seit dem achten Jahrhunderte Hopfengärten im Frankenstaate, insbesondere in Deutschland, vorhanden gewesen sind; z. B. im heutigen nördlichen Frankreich [4]), in der Gegend von Corvey [5]), in Bayern [6]). In der Folge ist das Deutsche Bier aller Wahrscheinlichkeit nach Hopfenbier gewesen; denn es stand in dem Rufe, daß es sich lange halte; und ward deshalb in großer Menge auswärts verschifft,

---

1) Ludovici IV. leges portoriae, l. c.

2) Helmold. Chron. Slav. l. 76.

3) Lex Alam. c. 22.
Chartae Alam. ap. Goldast. scriptt. rer. Alam. T. II. P. I. N. 42. 59. 61.

4) Pipini regis dipl. a. 768. ap. Bouq. V. p. 707.

5) Adalardi Statuta abbat. Corbej. P. I. c. 7. a. 822. in Act. S. S. Ord. Benedict. T. 5.

6) Instrumentum commutationis inter Annonem, episc. Frising. († 875), et Cotascalcum comitem; ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. P. II. p. 359.

vorzüglich aus Niederdeutschland, unter andern aus den Städten der Altmark, die auch rohen Hopfen ausführten [1]), über Lübeck und Hamburg nach Schweden, und vermuthlich auch nach England; da in diesem Lande noch im funfzehnten Jahrhunderte, unter Heinrichs VI. Regierung, zu den einheimischen Bieren kein Hopfen genommen werden durfte, weil der Anbau desselben, als eines schädlichen Gewächses, streng verboten war [2]).

Waffen. Der frühe Bergbau in Deutschland führte auf die Bearbeitung der Metalle, insbesondere auf die Verfertigung von Waffen; bekanntlich gehörten die Deutschen Waffenschmiede zu den ältesten in Europa. In frühern Zeiten, besonders unter Karln dem Großen, war der Verkauf der Waffen außerhalb Landes, also in der Regel an Reichsfeinde, verboten [3]); doch ist aus der öftern Erneuerung dieses Verbots [4]) zu schließen, daß die Ausfuhr nicht unterblieben seyn muß. Namentlich kömmt zuerst eine Waffenschmiede in Thüringen

1) Alberti, ducis Sax., dipl. a. 1248. ap. Lenz. l. c.

2) Archaeologia, or miscellaneous Tracts, relating to antiquity, published by the society of antiq. of London. T III. N. 21

3) Caroli M. Cap. a. 779. c. 20.

4) Ejusd. Cap. II a. 805. c. 7.
Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 10.
Caroli calvi Capp. tit. 36. c. 25.

vor, zu Hayn, an der Nesse, zwischen Gotha und Eisenach [1]).

Leinwand. Der Flachsbau und die Leinwandweberey ist ursprünglich in dem Wendischen Deutschland, und zwar insbesondere in der nördlichen Hälfte desselben, einheimisch; in den Gegenden zwischen der Ober-Elbe und dem rechten Ufer der Saale, dann jenseit der Mittel-Elbe, bis an die Ostsee. Sehr früh geschieht dieses Indüstriezweiges in den bezeichneten Gegenden Erwähnung; und noch jetzt sind die Provinzen Lausitz, Böhmen und Schlesien, als vorzügliche Sitze der Leinwandweberey berühmt. Zuerst kömmt der Anbau und die Verarbeitung des Flachses in dem Wendischen Thüringen vor, an der rechten Seite der Ober-Saale, ja bis jenseit derselben an der Unstrut [2]). In der Folge oft weiter unten zwischen der Elbe, Oder und der Ostsee; unter andern in Wagrien [3]), in Pommern und auf Rügen [4]). Leinwand ist daher einer der ältesten und stärksten Ausfuhr-Artikel Deutschlands, der am meisten auf der Elbe herab, unter andern aus Schlesien und Böhmen, geliefert, nach Ham-

---

1) Buchonia vetus, ed. Schannat. p. 403.

2) Ibid.
Liber censualis abbatiae Fuld. ap. Schöttgen et Kreys. T. I. p. 46 — 48.

3) Helmold. Chron. Slav. l. I. c. 12.

4) Ibid. c. 38. §. 7.

burg und Lübeck, großentheils auf Vermittlung der Altmärkischen Städte, versandt [1]), und von da aus theils in das westliche Europa, theils nach Schweden [2]), abgesetzt wurde.

Tuch. Friesland ist die ehemahls Deutsche Provinz, in welcher die ältesten Spuren von Verfertigung wollener Tücher vorkommen. Da man annehmen darf, daß die heutigen sogenannten Friesen ziemlich in der Art gebliebene Abkömmlinge der ältesten Friesischen Tücher sind: so machen diese einen Begriff von der ursprünglichen Beschaffenheit unserer Wollenmanufakturen. Aus Mangel an bessern, waren jedoch die Tücher aus Friesland sehr beliebt und gesucht; so daß Karl der Große einem Persischen Könige mit einigen weißen und bunten Friesischen Wollenmänteln ein angenehmes Geschenk zu machen glaubte [3]); und Ludwig der Schwache es nicht unter der Würde hielt, seine Dienerschaft damit zu beschenken [4]). Nächst den Friesen legten sich theils die Wenden in den angeführten Gegenden, besonders im Wendischen Thüringen [5]), theils und vorzüglich die Niederländer, frühzeitig auf diesen

---

1) Alberti, ducis Sax., dipl. a. 1248. l. c.

2) Lagerbring, Swea Rikes Historia. T. II. p. 715.

3) Monach. San-Gall. de rebus bellicis Caroli M. l. II. c. 14.

4) Ibid. l. II. c. 31.

5) Liber censualis abbatiae Fuld. l. c. p. 48.

Zweig des Kunstfleißes. Aus den Häfen des Deutschen und des Baltischen Meeres wurden zum wenigsten seit dem elften Jahrhunderte viele wollene Tücher nach dem Norden versandt, besonders nach Preußen [1]) und Schweden [2]). Der starke Verkehr mit Tüchern, der in den genannten Deutschen Küstengegenden Statt hatte, ermunterte die Bewohner mehrerer Städte an der Mittel-Elbe, namentlich Magdeburg [3]), und verschiedene in der Altmark [4]), diesen Kunstzweig mit Thätigkeit zu ergreifen. Auch nach Oberdeutschland wurden viele Niederländische und Friesische Tücher versandt; solche waren es vermuthlich, die schon im zwölften Jahrhunderte den Rhein herauf bey Worms vorbey geführt, und daselbst verzollt wurden [5]).

5) Importen.

a. Aus dem Norden.

Die rohen Völker dieses Erdstrichs beschäftigten sich vorzüglich mit der Jagd und Fischerey,

1) Adam. Brem. de situ Daniae, c. 227. ap. Lindenbrog. l. c. p. 59.
2) Lagerbring, l. c.
3) Chron. Magdeb. a. 1158 ap. Meibom. T. II. p. 329.
4) Johannis et Ottonis, Marchionum Brand. dipl. a. 1231 et 1233 ap. Lenz. l. c. p. 29 32.
Consulum Stendal. dipl. a. 1233. ibid. p. 34.
5) Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Tolner. Cod. dipl. Pal. p. 56.

wozu ihnen das Klima und die Lage ihrer Länder die nächste Veranlassung gaben. Dabei waren sie unter einander in beständigen Kriegen begriffen, die großentheils nur aus räuberischen Ueberfällen bestanden, um Sachen und Menschen zu entführen, und durch Verkauf der letztern zu gewinnen. Pelzwerk, Fische, und Leibeigene, waren demnach die vorzüglichsten Handelswaaren, die aus dem Norden eingeführt wurden.

Pelzwerk, als: Felle von Mardern, Bibern, Fisch-Ottern, Eiselmäusen [2]; geliefert von den Norrmannen in Norrwegen, Dänemark und Schweden, und von den Slaven in Rußland und Preussen [3]. In Pelzwerke bestand ein vorzüglicher Theil des Putzes der Deutschen Großen; Pelzmäntel, Verbrämungen an den Mänteln, Waffenröcken, Hüten und Mützen, waren ein wesentlicher Theil der Staatskleidungen, ein Abzeichen der fürstlichen Personen, der Prälaten und Ritter. Man strebte, durch sein Aeusseres den Begriff von Größe und Hoheit von sich zu erregen; Pelzwerk giebt ein gewisses rauhes, wildes Ansehn; dies hielt man für einerley mit erhabenem Ansehn. Schon Karl der Große

---

1) Caroli M. Cap. a. 808. c. 5. ap. Baluz. l. p. 464.

2) Adam. Brem. de situ Daniae, c. 227. 229.

3) Helmold. Chron. Slav. l. l. c. l.

Große trug im Winter ein kurzes Wams von Fisch-Otterfellen [1]), auf Reisen jedoch einen Schafpelz [2]).

Fische, besonders Heringe, gefangen von den Wenden an den Küsten von Pommern [3]), und von den Dänen an den Küsten von Schonen [4]).

Leibeigene, am häufigsten von den Slaven zu Markte gebracht [5]); theils eigene Stamm-Verwandte derselben, theils kriegsgefangene Fremde. Der Umstand, daß, wegen des ausgebreiteten Menschenhandels der Slavischen Völker, auch wegen der Unterjochung und tiefen Unterdrückung eines Theils derselben, der Wenden, die meisten Leibeigenen Slavischer, falsch ausgesprochen Sklavischer, Abkunft waren, oder wenigstens von den Slaven auf die Märkte geliefert wurden, hat bekanntlich verursacht, daß der Name eines großen Volksstammes allmählig zum Namen der niedrigsten, als käufliche Waare behandelten, Knechte, geworden ist. Schon in den frühesten Zeiten der Fränkisch-Deutschen Geschichte finden sich Beyspiele von Sklavenhandel [6]). Der Geist des Christenthums, der

---

1) Eginhard, vita Caroli M. c. 23.
2) Monach. San — Gall. l. II. c. 27.
3) Helmold. l. II. c. 12.
4) Arnold. Lubec. Chron. Slav. l. I. c. 5.
5) Ludovici IV. leges portoriae, c. 3. 6. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 210.
Helmold l. II. c. 13.
6) Gregor. Tur. hist. Franc. l. III. c. 15. a. 533.

die Begriffe von der Würde des Menschen etwas veredelte, bewirkte wenigstens das mehrmahls wiederholte Verbot der Wieder-Ausfuhr der Leibeigenen [1]. Karl der Große setzte die Verordnung hinzu, daß der Verkauf eines Leibeigenen innerhalb des Landes nicht anders geschehen sollte, als in Gegenwart einer öffentlichen, geistlichen oder weltlichen, Person, die darauf zu sehen hätte, daß der Käufer wirklich ein Inländer sey [2]. Vorzüglich den Bemühungen der Geistlichkeit, und dem Einflusse des Christenthums, hat Europa die allmählige Abschaffung des abscheulichen Menschenhandels zu danken.

Pferde sind wahrscheinlich aus Dänemark in das nördliche Deutschland eingeführt worden, da jenes Land, wegen der vortrefflichen Weiden, sich frühzeitig der Pferdezucht befleißigte [3]. Das südliche Deutschland erhielt viele Pferde von den Wenden aus Böhmen [4].

b. Aus dem Süden.

Morgenländische Säbel, sogenannte Hun-

1) Lex Alam. c. 37. §. 1.
Caroli M Cap. a. 779. c. 19.
Capitularium l. VI. c. 423.

2) Caroli M. Cap. a. 779. c. 19.

3) Arnold. Lubec. l 5.

4) Ludovici IV. leges portoriae, c. 6. l. c.

nische [1]. Goldene und silberne Geschirre, Edelgesteine [2]. Gewürze, Specereyen. Seidne Waaren, Mäntel [3], und andere seidne Zeuge [4]. Karl der Große trug einen seidnen Mantel, der, von dem Stapelplatze, wo der Haupt-Zwischenhandel mit Griechischen und morgenländischen Seidenwaaren getrieben wurde, den Namen eines Venetianischen führte [5]. Auch war der Sommerrock dieses Regenten mit seidnem Zeuge besetzt [6]. Freye Seidenwirker, die auf das Lager, und für Geld, gearbeitet hätten, gab es in den mittlern Jahrhunderten freilich noch nicht in Deutschland; doch kömmt schon in dem zehnten Jahrhunderte das merkwürdige Beyspiel vor, daß die weiblichen Personen der hörigen Ministerialenfamilien des Erzstifts Mainz, für ihre Grundherrschaft, ausser dem Linnen und der Wolle, auch Seide weben mußten, namentlich die, aus der Familie der heutigen Grafen von Wertheim [7].

---

1) Caroli M. epistola ad Offam, regem Merciorum, ap. Baluz. I. p. 275.

2) Ejusd. Cap. V. a. 803. c. 2.

3) Ejusd. Epistola, l. c.

4) Monach. San - Gall. l. II. c. 27.

5) Eginhard, vita Caroli M. c. 23.

6) Ibid.

7) Ottonis II. dipl. a. 976. ap. Guden. cod. dipl. T. I. p. 349: „illam *egregiam* familiam, quae est in *Wert-* „*heim*, — donamus, — ut in lineis, laneis, vel

6. Aelteste Beispiele von Waarenpreisen.

Vor-Erinnerung über die Münzen.

1) Ein Solidus, aus Silber geprägt [1]), zu 22 Stücken aus einem Pfunde reinen Silbers [2]). Wenn nun das damahlige Pfundgewicht dem heutigen ungefähr gleich gewesen ist, so enthielt ein Solidus beinah anderthalb Loth reines Silber; kam also dem Werthe eines heutigen Reichsthalers nach dem Leipziger Fuße ziemlich nahe.

2) Ein Tremissus, eigentlich Transmissus [3]), war der dritte Theil eines Solidus [4]); also etwa von dem Werthe eines halben Guldens. Ein Drittel-Solidus kömmt auch unter dem Namen Triens vor [5]).

3) Ein Denarius war in Westfranken der vierzigste Theil eines Solidus [6]), in Ostfranken

---

„*sericis* ecclesiae ornamentis", femineo honoretur „(ecclesia) artificio.

1) Caroli Calv. Edict. Pistense, a. 864. c. 24.

2) Pipini Capitulare Vernense, a. 755. c. 27. Ejusd. Cap. Metense, a. 756. c. 7.

3) Capitularium l. V. c. 198.

4) Lex Almaann. tit. VI. c. 3.

5) Lex Salica, tit. XL. c. 13.

6) Lev Salica, Tit. I. c. 1. — Tit. II. c. 2. 5. etc. Tit. XL. c. 13.

aber nur der Zwölfte [1]); in dem letztern Theile des Reichs also der vierte Theil eines Tremissus, mithin ungefähr 2 Ggr.

I. Getreide, nach Berliner Scheffeln.

Ein Modius war so viel, als ein Dresdner Scheffel; und ein Scapilus, Scaphula, Sceffila, so viel als ein Berliner, also ungefähr ein halber Modius [2]), an körperlichem Inhalte von beinahe vollen 2759 Pariser Kubikzollen.

1) Weitzen, frumentum, triticum, siligo: der Berliner Scheffel (halbe modius) 2 Denaren = 4 Ggr. [3]).

2) Roggen, Sigale, Secale. —

A. Meistentheils: $1\frac{1}{2}$ Denaren = 3 Ggr. [4]).

B. Bei den Sachsen insbesondere:

a) nach einer ältern Taxe 30 Scheffel für Einen Solidus [5]);

b) nach einer neuern:

---

1) Lex Ripuar. Tit. 36. c. 12. —
Lex Alamann. l. c. —
Caroli M. Cap. Saxonum a. 797. c. XI.

2) Ludovici IV. leges portoriae, a. 904. ap. Goldast. Const. imper. T. I. p. 210: „*semimodios tres*, hoc est, „*tres scaphulas.*"

3) Caroli M. Capit. Francoford. a. 794. c. 2.

4) Ibid.

5) Lex Saxonum, tit. 19: de Solidis.
Ap. Leibnitz, scriptt. rer. Bruns. illustr. inserv. T. I. p. 81.

aa) im südlichen Sachsen 20 Scheffel für einen Solidus [1]);

bb) im nördlichen — 15 Scheffel [2]).

3) Gerste, Hordeum. —

A. Meistentheils: 1 Denar = 2 Ggr. [3]).

B. Bey den Sachsen insbesondere:

a) nach der ältern Taxe 40 Scheffel für Einen Solidus [4]);

b) nach der neuern: dieselben Sätze, wie bei dem Roggen [5]).

4) Hafer, Avena. —

A. Meistentheils: ½ Denar = 1 Ggr. [6]).

B. Bei den Sachsen insbesondere:

a) nach der ältern Taxe 60 Scheffel für Einen Solidus [7]);

b) nach der neuern:

aa) im südlichen Sachsen 40 Scheffel für Einen Solidus [8]);

bb) im nördlichen — 30 Scheffel [9]).

Die südlichen Sachsen werden in der Urschrift theils Bortriner, theils Bortrenser, genannt.

---

1) Caroli M. Capit. Saxonum a. 797. c. XI.
2) Ibid.
3) Cap. Francoford. l. c.
4) Lex. Sax. l. c.
5) Capit. Sax. l. c.
6) Capit. Francoford. l. c.
7) Lex. Sax. l. c.
8) Capit. Sax. l. c.
9) Ibid.

Daß unter diesem Ausdrucke eine Getreidegattung zu verstehn sey, ist eine irrige Erklärung von du Cange; denn der Ausdruck wird in derselben Stelle auch in Verbindung mit Honig gebraucht: „vom „Honig sollen die Vortrenser für einen Solidus „anderthalb Sikeln, (Sigla, Sicla [1]), Siclus), die Nord-Sachsen aber zwey, geben." Vortriner und Nordsachsen werden sich beide Mahl entgegengesetzt: dies führt auf die Uebersetzung des erstern Worts durch Süd-Sachsen. Zu Karls des Großen Zeit hatte Sachsen bei weitem noch nicht den Umfang, den es nach der Theilung des Frankenstaats bekam; das ganze Rheinische Westphalen gehörte noch nicht dazu, sondern machte, unter dem Namen des Ripuarischen Franken, eine besondere Provinz aus. Der südliche Theil des damahligen Sachsenlandes befaßte also unter andern und hauptsächlich die Provinzen Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig, Hildesheim; der nördliche unter andern die Provinzen Lüneburg, Bremen, Oldenburg, Diepholz; wo, der obigen Polizeytaxe zufolge, der Honig wegen der stärkern Bienenzucht wohlfeiler war. Wenn der Verfasser annimmt, daß die Südsächsischen Provinzen damahls die Börde geheißen haben, Vortriner oder Vortrenser also, d. i. Börder, Börde-Bewohner, mit Südsachsen iden-

---

1) Lex Alamann. tit. 22.

tisch seyen; so wird diese Meynung durch den Umstand bekräftigt, daß noch jetzt ein gewisser sehr fruchtbarer Distrikt im Herzogthum Magdeburg die Börde genannt wird.

In jener Sächsischen Getreidetaxe Karls des Großen steht ferner das Wort Annona, welches aller Wahrscheinlichkeit nach ein Schreibefehler ist, und Avena heißen soll; daher auch der Verfasser ohne weiteres Hafer gesetzt hat. Drey Gründe haben ihn dazu bestimmt.

1) Was Annona genannt ist, steht zuerst; eben so fängt die allgemeine Ostfränkische Getreidetaxe, entworfen zu Frankfurt i. J. 794, mit dem Hafer an.

2) Die Getreidegattung, die Annona genannt ist, steht hier in Ansehung ihres Geldwerthes zu dem Roggen in demselben Verhältnisse wie der Hafer in der ältern Sächsischen Getreidetaxe: Annona und Hafer sind halb so hoch angesetzt, als der Roggen.

3) Weitzen kömmt in der Taxe nicht vor; und daß dieser nicht unter Annona zu verstehn sey, ergiebt sich daraus, daß die sogenannte Annona von allen Getreidegattungen die wohlfeilste ist. Roggen und Gerste aber werden angeführt. Es bleibt also für Annona nichts übrig als Avena.

II. Wein.

Der Preis desselben verhielt sich meistentheils zu dem, des Getreides, wie Zwey zu Eins: bey einer Theurung in Westfranken galten z. B. einst zwey Berliner Scheffel (d. i. ein Modius) Getreide einen Drittel-Solidus, und eben so viel Ein Berliner Scheffel (halber Modius.) Wein [1].

III. Schlachtvieh.

1) Rindvieh.

A. Ein volljähriger, starker Ochs:

a) Bey den Sachsen 3 Solidi = 3 Thlr. [2];

b) bey den Ripuariern 2 Solidi = 2 Thlr. [3];

c) bey den Alamannen 5 Tremissen = 1 Thlr. 16 Ggr. [4].

B. Ein jüngerer oder schwächerer:

a) Bey den Sachsen 2 Tremissen bis 2 Solidi = 16 Ggr. bis 2 Thlr. [5];

b) bey den Alamannen 4 Tremissen = 1 Thlr. 8 Ggr. [6].

C. Eine frischmilchende Kuh mit einem Kalbe bey den Sachsen 2½ Solidi = 2½ Thlr. [7], ohne Kalb 2 Solidi = 2 Thlr, [8].

---

1) Gregor. Tur. l. VII. c. 45. a. 585.

2) Lex Saxon. l. c.

3) Lex Ripuar. tit. 36. c. XI.

4) Lex Alamann. tit. 78.

5) Lex Saxon. l. c. — Capit. Saxon. l. c.

6) Lex Alamann. l. c.

7) Lex Sax. l. c.

8) Ludovici pii Capit. a. 829. c. 15.

D. Eine gesunde Kuh ohne Kalb bey den Ripuariern 1 Solidus = 1 Thlr. [1]).

2) Schaafe: ein Mutterschaaf mit einem Lamme bey den Sachsen 2 Tremissen = 16 Ggr. [2]).

3) Schweine: ein Stück bei den Alamannen 1 Tremiß = 8 Ggr. [3]).

Eine kurze Vergleichung der, vor tausend Jahren gesetzlichen, Getreidetaxe der alten Sächsischen Börde, also unter andern der Provinz Magdeburg, mit der heutigen Magdeburgschen Kammertaxe, nach welcher den Domainenpächtern die Getreidepachtsummen im Anschlage angesetzt werden, wird nicht allzu fremdartig seyn. Die jetzigen Marktpreise sind zu dieser Zusammenstellung nicht tauglich, weil Marktpreise überhaupt, wegen physischer und politischer Zeitumstände, einem allzu häufigen Wechsel unterworfen sind; dadurch wird das Verhältniß, in welchem die vier Getreidegattungen im Allgemeinen unter sich stehn, häufig verändert, welches sich aber in großen Zeiträumen wieder ausgleicht. Daß in der folgenden Kammertaxe, die zu der bewußten Vergleichung schicklicher ist, die Sätze tief unter den Marktpreisen stehn, ist hier gleichgültig, wo es blos auf das Verhältniß der

---

1) Lex Ripuar. l. c.

2) Lex Sax. l c.

3) Lex Alamann. tit. 22.

Getreidegattungen unter sich in Ansehung ihres Geldwerthes ankömmt.

Polizeytaxe im Jahre 797.

Roggen, 20 Scheffel für Einen Solidus.

Gerste, eben so viel, also von gleichem Werthe mit dem Roggen.

Hafer, 40 Scheffel für Einen Solidus, also die Hälfte des Werthes von dem Roggen und der Gerste.

Kammertaxe im Jahre 1804.

Roggen, 17 Ggr.

Gerste, 14 Ggr. also wohlfeiler gegen Roggen; oder der Roggen theurer gegen Gerste.

Hafer, 8 Ggr., also:

a) wohlfeiler gegen Roggen, noch nicht die Hälfte von dem Werthe desselben;

b) theurer gegen Gerste, mehr als die Hälfte von dem Werthe derselben.

Resultate.

1) Der Roggen ist, in Vergleichung mit der Gerste und dem Hafer, theurer geworden: wovon die Ursachen unverkennbar in der größeren Bevölkerung, und der, dadurch entstandenen, stärkern Verzehrung, besonders aber auch in dem starken Gebrauche des Roggenbranntweins, liegen.

2) Die Gerste ist, in Vergleichung mit dem Roggen und Hafer, wohlfeiler geworden; nicht blos, weil in den frühern Jahrhunderten

das Braunbier bei weitem stärker genossen wurde, als jetzt, und überdies ein wichtiger Ausfuhr-Artikel des nördlichen Deutschlands war; sondern auch weil die, im Mittel-Alter so sehr häufigen, Hünerlieferungen, großentheils abgekommen, und in eine Geldleistung verwandelt worden sind, weshalb die Hünerzucht nicht mehr so stark getrieben wird.

3) Der Hafer ist, in Vergleichung mit der andern Gattung von Sommergetreide, theurer geworden, wegen der Unterhaltung einer viel größern Anzahl von Pferden. Vor tausend Jahren aber gab es noch wenig Cavallerie, noch wenig Lehndienst zu Pferde; auch noch keine Posten, wenig Frachtwesen und Gewerbe, keinen Luxus in Equipagen.

IV. Pelzwerk [1]).

1) Ein Marder und Fisch-Otter-Pelz: 30 Solidi. —

2) Ein Pelz von Eiselmaus-Fellen: 10 Solidi.

3) Ein gemeiner Schafpelz, 1 Solidus [2]).

V. Seidne Zeuge [3]).

1) Ein gefutterter seidner Mantel: 20 Solidi.

2) Ein ungefutterter: 10 Solidi.

---

1) Caroli M. Cap. a. 808. c. 5.

2) Monach. San-Gall. de rebus Caroli M. l. II. c. 27. ap. Bouq. T. V. p. 133.

3) Caroli M. Cap. a. 808. c. 5.

Nach mittlerm Preise kosteten 20 Scheffel Roggen einen Silber-Solidus: von jenen Pelzen hatte demnach der erste den Werth von 600 Scheffeln Roggen, der zweite, den, von 200 Scheffeln; von den seidnen Mänteln der erste den Werth von 400 Scheffeln, der zweite, den, von 200. Diese ausserordentlichen Preise können einen Augenblick in Verwunderung setzen, wenn man erwägt, daß in Zeiten, und unter Völkern, wo Gewerbe und Verkehr sich noch in der Kindheit befinden, und der Vorrath und Umlauf des Geldes gering ist, die Preise der Dinge nothwendig sehr niedrig sind. Aber dies ist blos der Fall in Ansehung der inländischen Natur- und Kunst-Produkte; bey den ausländischen, aus fernen Gegenden eingeführten, findet oft das Gegentheil Statt; dies wird aus folgenden Umständen erklärlich. Es fehlt zuvörderst an allen Erleichterungsmitteln des Verkehrs; an Landstraßen, Canälen, Wirthshäusern, Märkten, Sicherheit auf den Straßen, Polizey-Anstalten. Dadurch werden die Reisen und der Waarentransport sehr erschwert; es entschließen sich wenige, den Beschwerlichkeiten und selbst den Gefahren zu trotzen; und die geringe Zahl derer, die, der abschreckenden Umstände ungeachtet, Handels-Unternehmungen wagen, sucht sich denn an den Käufern für alle ausgestandene Beschwerden und Gefahren schadlos zu halten. Dazu kömmt der Mangel an Concurrenz unter den Verkäufern, eine Folge der an-

geführten ungünstigen Umstände; nur dadurch wird den Handelsleuten der übermäßige Gewinn möglich. Endlich die Unkunde der Käufer. Bei den Franken und Deutschen der mittlern Jahrhunderte trugen zu der Theurung der ausländischen Handelswaaren noch die häufigen Zoll-Erpressungen, und die Abgaben an die Geistlichkeit [1]) bei, welche letztern ein Mahl bei den Juden auf den zehnten Theil des Kaufwerthes der Sache, bei den Christen auf den elften Theil, gesetzt wurden [2]). Auch bei dem Ankaufe einheimischer Produkte zur Ausfuhr gelangen den Handelsleuten bisweilen 100, ja 200 pro Cent [3]).

B.

Begriff des Zolls, und Classification der Abgaben, die unter dem Namen desselben begriffen wurden.

Zoll ist ursprünglich eine **Abgabe** für die **Erlaubniß, ein fremdes Gebiet auf Reisen zu berühren, oder zum Behufe des Waaren-Debits darauf zu verweilen.**

---

1) Capitularium l. VI. c. 299.

2) Caroli Calvi Capp. tit. 52. (ap. Baluz. ll. perperam 53.) c. 31.

3) Caroli M. Cap. l. a. 809. c. 34.

Demnach zerfällt die Leistung am natürlichsten in Reise-Zoll und Markt-Zoll.

1) Reise-Zoll.

a) Zu Lande.

aa) Von Fußgängern:

Pedagium [1]), Pedaticum [2]), Viaticum, Pulveraticum oder Pulveragium [3]), Trastura [4]) oder Transtura [5]).

Zu den Fehlgriffen des Geschichtforschers Karl Heinrich Lang gehört, daß er aus dem letztern Ausdrucke ein Deutsches Wort, nämlich Straßensteuer, macht, ja den „ächtteutschen Namen der Zoll-„Erpressungen" darin gefunden zu haben glaubt [6]). Das Wort Transture ist

---

1) Friderici I. dipl. a. 1179. ap. Lünig. spic. eccl. P. II. p. 1090.
Martini IV. dipl. a. 1282. ap. Guden. T. II. p. 222.

2) Radewic. l. II. c. 5.

3) Chronic. Virdunens. a. 755. ap. Bouq. T. V. p. 372.
Caroli M. Cap. V. a. 803. c. 22.
Ludovici pii dipl. circa a. 814. ap. Bouq. T. VI. p. 468.
Ejusd. dipl. a. 831. ap. eund. p. 572.
Capitularium l. VI. c. 243.

4) Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 16: „ut nullus ad pala-„tium vel in hostem pergens, vel de palatio vel de „hoste rediens, tributum quod *trasturas* vocant, „solvere cogatur."

5) Capitularium l. IV. c. 59.

6) Hist. Entwickelung der Teutschen Steuerverfassung u. s. w. S. 25. 98.

augenscheinlich verstümmelt aus dem Lateinischen *Transitura*, anstatt *Transitus*; in den alten Exemplaren des Longobardischen Rechts *Transitoria* und *Transitorium*. Das Wort ist noch mehrfach verstümmelt worden, in Stratura, Tractura, Tristura [1]); auch ist Tractoria, der Name des Verpflegungs-Etats eines durchreisenden königlichen Bevollmächtigten, davon abzuleiten.

bb) Von Wagen und Pferden.

aaa) Von Fuhrwerken überhaupt.

Rotaticum, Rädergeld; für die Verderbung der Wege in den Dörfern durch die Wagenräder [2]).

Temonaticum, Deichselgeld [3]).

Volutaticum, Vultaticum, Fuhrgeld, Rollgeld [4]).

Platea-

1) Baluzii Notae ad Capp., T. II. p. 1196,

2) Pipini regis dipl. a. 753. ap. Bouq. T. V. p. 700.
Chron. Virdunens. l. c.
Caroli M. Cap. V. a. 803. c. 22.
Ludovici pii dipl. circa a. 814. l. c.
Capitularium l. VI. c. 243.
Appendix Marculfi, N. 45. ap. Baluz. II. 460.

3) Ludovici pii dipl. circa a. 914. l. c.

4) Caroli M. dipl. ap. Doublet. hist. abb. S. Diony. p. 709.
Ludovici pii dipl. circa a. 814. l. c.

Plateaticum, Plantaticum, Straßengeld [1]).

Silvaticum, Waldgeld [2]).

Pontaticum, Brückengeld [3]).

Portaticum, Portagium, Thorgeld [4]).

bbb) Von Lastwagen insbesondere.

Sagmaticum, Saumaticum, Summaticum, Waaren-Geld [5]).

Salutaticum, Begrüßung, Natural-Abgift von Handels-Waaren [6]).

Mutaticum, Mustaticum, Mestaticum, Muta, Mauth [7]). Aus einer Vergleichung mehrerer urkundlichen Stellen ergiebt sich in Ansehung dieser Auflage das Resultat, daß ursprünglich darunter eine Abgabe für die Erlaubniß, Lebensmittel herbei oder vorbei

---

1) Pipini, regis Aquitaniae, dipl. a. 831. ap. Baluz. II. p. 1431.

2) Friderici II. dipl. a. 1214. ap. Sammarthan; conf. Ludovici pii Cap. a. 820. c. 1.

3) Pipini dipl. a. 753. l. c.
Ludovici pii dipl. circa a. 814. l. c.
Ejusd. Cap. 820. c. 3.

4) Pipini et Ludov. dipl. laudd. ll. cc.

5) Dagoberti regis dipl. ap. Doublet. l. c. p. 656.

6) Pipini et Ludov. dipl. laudd.
Chron. Virdunens. l. c.

7) Ibid.

zu führen, verstanden worden ist [1]).

b) Zu Wasser.

Mutaticum, kömmt sowohl von Wasser- als von Land-Fracht vor.

Navaticum, Schiffsgeld [2]).

Barganaticum, Barken- oder Kahn-Geld [3]).

---

1) Arnolfi regis dipl. a. 898. ap. Meichelbeck. hist. Frising. T. I. p. 147: „ut homines ecclesiae licentiam habeant, „*sal* sine muta — seu navigio, sive cum *carris*, afferre."

Wolfkeri, episc. Patav,. dipl. a. 1195. ap. Gewold. ad Hund. Metrop. Sal. T. III. p. 11. „justitiam nostram „de Thelo, quod Muta vocatur, in navibus, *victualia portantibus* etc."

Friderici, ducis Austriae, dipl. a. 1196. ibid.: „justitiam nostram, quae vulgo Muta vocatur, in navibus, *victualia portantibus* etc."

Ottonis, comitis Palatini Rheni, ducis Bavariae, dipl. a, 1246. ibid. p. 19: „ut in mutis nostris nulla thelonia solvant, et — *vinum* de Austria transportandum in aquis et in terris — sine exactione traduci „permittantur."

Henrici, comitis Pal., ducis Bav. dipl. a. 1256. ibid. p. 21.: „in Muta nostra Vilshoven, *vinum* ipsorum „sine exactione liberum habeat transitum."

Ejusd. dipl. a 1256. ap. eund. T. II. p. 46: „quod *vinum* eorum, ac etiam *victualia* in muta nostra Vilshoven etc."

Hund, Bayersches Stammbuch, II. 27.

2) Caroli calvi dipl. Cap. ang. v. Navaticum.

3) Chron. Virdunens. I. c.
Caroli M. dipl. ap. Doublet. l. c. p. 709.

Tranaticum, Trabaticum, Schiffszieh-Geld [1].

Ripaticum, Ufer-Geld, für die Erlaubniß des Anlandens [2].

Cespitaticum, Cispitaticum, Rasen-Geld, Abgabe für die Erlaubniß der Anfurth an grünen Plätzen [3].

Laudaticum, ebenfalls für die Erlaubniß der Landung [4].

Naulum, Ueberfahrt, Fährgeld [5], Schleusengeld [6].

---

1) Ludovici pii dipl. ap. Bouq. T. VI. p. 643.
Ejusd. dipl. a. 831. ibid. p. 572.

2) Ejusd. dipl. circa a 814. ap. eund. p. 468.
Conf. Ludovici pii Cap. a. 820. c. 1.

3) Pipini regis dipl. a. 753. l. c.
Caroli M. Cap. V. a. 806. c. 11.
Ludovici pii dipl. circa a. 814. l. c.
Ejusd. dipl. ap. Bouq. T. VI. p. 643: *naves* nullum „cespitaticum etc."
Caroli calvi dipl. ap. Cang. v. cespitaticum: „neque in „mari, aut Rhodano, seu Sagona — navigantibus, „aut *littoribus commorantibus*, requirere audeat — „cespitaticum, etc."

4) Chron. Virdunens l. c.
Ludov. pii dipl. circa a. 814. l. c.

5) Ottonis II. dipl. a. 983. ap. Guden. T. 1. p. 13.
Iohannis et Ottonis, Marchionum Brand., dipl. a. 1226. ap. Lenz, Marg-Graeflich Brand. Urkunden, p. 26.
Petri, episc. Pataviens., dipl. a. 1277. ap. Hund. Metrop. Sal. T. 1. p. 259: „Naulo, vel jure passagii."

6) Pipini regis Cap. Metense, a. 756. c. 6

2) Markt-Zoll.

Daß die Verkäufer theils überhaupt für die Erlaubniß, auf fremdem Grunde und Boden ihre Waaren auszupacken, und feil zu bieten, theils insbesondere für den, von der Grundherrschaft dabei genossenen, Polizeischutz, eine gewisse Abgabe unter dem Namen des Zolls, entrichtet haben, erhellt aus vielen urkundlichen Stellen, in denen Zoll und Markt in wesentlicher Verbindung vorkommen, z. B. „Te„lonea de mercatis [1]); — — ut nullus te„loneum exigat, nisi in mercatibus, ubi „communia commercia emuntur ac venun„dantur [2]); — — mercati palatii tolonea„rius [3]); — — teloneum de mercatu [4]); „— — Theoloneum de macellis" [5]); — — dann auch aus dem Umstande, daß alle, sowohl geistliche, als weltliche, Magnaten, die sich ein Markt-Privilegium erwarben, zugleich die Erlaubniß auswirkten, einen Zoll auf dem Markte zu heben. Daher kömmt auf vielen

---

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 13.
Ejusd. Cap. III. a 805. c. 15.

2) Ludovici pii dipl. a. 820. c. 1.

3) Hincmar. l. c.

4) Ottonis I. dipl. a. 965. ap. Lünig. spic. eccl. Fortsetung des ersten Theils, Anhang zu den Erzstiftern, N. 17: von Magdeburg, p. 9.

5) Landbuch der Mark Brandenburg, p. 9.

Willen sowohl des Königs, [1]), als der Magnaten [2]), ein Zoll-Einnehmer unter den Ministerialen vor. Damit dem Markt- und Zoll-Berechtigten kein Verkäufer unbekannt bliebe, und ihm von keinem der Markt-Zoll entginge, war befohlen, daß Niemand irgendwo anders, als auf dem öffentlichen Marktplatze, Waaren verkaufen sollte [3]). Im Lateinischen führte der Markt-Zoll häufig den Namen Foraticum [4]), im Deutschen den Namen Marktrecht [5]). Bisweilen ward er auch nach den einzelnen Waaren benannt, welche verkauft wurden, z. B. Modiaticum, Eimergeld, für die Erlaubniß des Wein-Verkaufs [6]).

C.

Zoll-Regal, Zoll-Erpressungen, Zoll-Verleihungen.

Schon aus dem sechsten Jahrhunderte, von den Fränkischen Königen Guntram, Siegbert, und

---

1) Caroli M. Cap. de villis, c. 10.

2) Ejusd. Cap. III. a. 811. c. 4.

3) Ludovici pii Cap. a. 820. c. 1: „si quis constituta mer-„cata fugiens, ne teloneum solvere cogatur etc."

4) Pipini regis dipl. a. 753. l. c.
Appendix Marculfi N. 45 ap. Baluz. II. 460.

5) Wolfkeri, episc. Patav., dipl. a. 1195. ap. Hund. l. c. T. III p. 11.

6) Pipini, regis Aquitaniae, dipl. a. 831. ap. Baluz. II. p. 1431.

Hildrich I., sind Beyspiele vorhanden, daß Reisenden und Waarenverkäufern eine Abgabe unter dem Namen des Zolls abgefordert worden ist [1]). Unstreitig war das Recht, Zölle zu heben, in den frühesten Zeiten ein Alleinrecht des Königs; und zwar nicht aus dem vormahligen, in Gallien eingeführten, Römischen Finanzsystem beibehalten, sondern auf jene Vorstellung gegründet, vermöge deren die Fränkischen Könige, der Herkunft und der Lebensart nach große Gutsbesitzer, ihr ganzes, durch Eroberungen zusammengebrachtes, Gebiet, als Grund-Eigenthum betrachteten. Grundherrlichkeit ist auch die Vorstellung, auf welcher die berüchtigten Zoll-Erpressungen, und alle frühere königliche Zoll-Verleihungen, beruhn. Indem fast alle geistliche und weltliche Magnaten, alle Kriegs-Getreue des Königs, alle, im Reiche zerstreut lebende, Staatsbeamte, ein fiskalisches Beneficialgut besaßen, gab es in Ansehung eines jeden dieser Güter zwey Grundherrn: den Besitzer, welches der Magnat, und den Eigenthümer, welches überall der König, war.

Die Besitzer, immer dreister und bedeutender am Hoflager und im Staate, gingen auch immer weiter in den grundherrlichen Anmaßungen. Bei der Schwäche der meisten Fränkischen Könige

---

1) Chlotharii II. edictum a. bis c. 9. ap. Baluz. I. 23.

der ersten Dynastie, bei den vielen Theilungen, Familien-Feindseligkeiten und Zerrüttungen, konnten die Usurpatoren es wagen, nicht nur, fast alle Rechte des Eigenthums an sich zu reißen, sondern auch dieselben auf empörende Weise zu übertreiben: unter andern den reisenden Handelsleuten, die auf irgend eine Weise ihr Gebiet berührten, raubgierig aufzulauern, und unter allerley Titeln ansehnliche Summen von denselben zu erbeuten. Unter dem Vorwande, daß die abgeforderte Summe zur Unterhaltung der Straßen, Brücken, Landungsplätze rc., bestimmt sey, erpreßte man die Abgabe auch, wo keine Spur von Beförderungsmitteln des Reisens und des Verkehrs zu entdecken war [1]). Man zog Seile über die Flüsse, um die Schiffe anzuhalten [2]); man erzwang sogenannten Brückenzoll auf mehrfache Weise, wenn auch die Brücke nicht benutzt wurde, oder wenigstens nicht nothwendig benutzt werden mußte, oder wenn gar keine Brücke nöthig war; z. B. man erpreßte von Schiffen einen Brük-

---

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 13: „his similia, in quibus „nullum adjutorium iterantibus praestatur".
Ejusd. Cap. III. a. 805. c. 15.
Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 4: „tributa et telonei in „media via, ubi nihil fuerit, unde juste census exigi „possit; — sive in medio flumine, ubi nullum ob- „staculum est".

2) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 13.
Ejusd. Cap. III. a. 805. c. 15.

kenzoll, die unter der Brücke durchfuhren [1]); man zwang die Reisenden, ihren Weg über die Zollbrükken zu nehmen, wenn sie gleich anderwärts näher und bequemer über den Fluß kommen konnten [2]); man legte sogar Brücken auf trockenem Felde an, wo niemahls Wasser hinkam [3]). Karl der Große, der sich um vieles bekümmerte, also vieles erfuhr, war durchgreifend genug, den übermüthigen und habsüchtigen Großen solche Gewaltthätigkeiten zu verbieten, überhaupt die eigenmächtige Anlegung von Zollstätten zu untersagen [4]); und sein schwacher Nachfolger hatte guten Willen genug, die Verbote zu erneuern [5]). Schwache Dämme gegen den wachsenden Strom der Erpressungen, und der Anarchie!

Die Eigenthümer der Beneficialgüter, d. i. die Könige, den Zudringlichkeiten der Magnaten, denen sie die Nutzung fiskalischer Güter eingeräumt hatten, immer weniger gewachsen, sahen sich bald nothgedrungen, manche Anmaßungen zu übersehn,

---

1) Caroli M. Capp. cc.
Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 17.
Ejusd. Cap. V. a. 819. c. 4.
Ejusd. Cap. a. 820. c. 1.

2) Caroli M. Cap. I. a. 809. c. 19.
Ejusd. Cap. II. a. 809. c. 9.
Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 17.

3) Caroli M. Cap. II. a. 809. c. 9.

4) Ejusd. Cap a. 779. c. 18.
Ejusd, Cap. V. a. 806. c. 11.

5) Ludovici pii Cap. I. a. 819. c. 17.

ja dieselben durch Freiheitsbriefe zu wirklichen Gerechtsamen zu erheben. Wenn sie sich aber dazu entschlossen; wenn sie unter andern die förmliche Erlaubniß ertheilten, Zölle zu heben: so handelten sie immer in der Eigenschaft als Grundherrn. Schon von Ludwig dem Schwachen ward den Grundbesitzern nachgegeben, einen angemessenen Zoll nach herkommlichen Sätzen bey solchen Brücken zu fordern, die sie aus eigenen Mitteln erbauet oder ausgebessert hätten, und die an derselben Stelle nothwendig wären [1]. Je mehr bey der Erweiterung des Gewerbes, und bey der Verbreitung eines gewissen Luxus, die Geschäfte der Kaufleute ins Große zu gehn anfingen, desto lüsterner wurden die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften nach den Reichthümern dieser Fremden; destomehr trachteten sie, Nutzen von dem Verkehr zu ziehn, der sich an gewissen Stellen ihres Gebiets durch ein Zusammentreffen von Umständen bildete. Die Zeiten des auflebenden Gewerbes und der Bildung des Bürgerstandes waren zugleich die Zeiten des Verfalls der königlichen Macht und der Bildung der Feudal-Aristokratie. Der geistliche Reichs-Adel ging voran in Ansehung der dreisten Forderungen an den König, der weltliche eiferte, Schritt zu halten. Aus dem gesammten politischen Zustande Deutschlands

---

1) Ludovici pii Cap. a. 820. c. 3.

in jenen Jahrhunderten wird die anscheinende Freigebigkeit erklärlich, mit welcher die Könige erst den meisten Stiftern und Klöstern, dann auch vielen weltlichen Großen, das Privilegium ertheilt haben, an gewissen Plätzen des Gebiets derselben Märkte anzulegen, und Zoll daselbst einzufordern. Im Gedränge vielfacher ungünstigen Zeitumstände, konnten sie die zudringlichen Bitten nicht abschlagen, und so entstanden binnen einigen Jahrhunderten die vielen Territorial-Zölle.

D.

Reichs-Zollstätte.

Obgleich also der Kaufmann in den mittlern Jahrhunderten übermäßig in Anspruch genommen wurde, und sowohl unterwegs, als auf den Märkten, einer Menge Erpressungen unter vielerley Titeln ausgesetzt war: so flossen doch von den, ihm abgenöthigten, Geldern, die wenigsten, nämlich blos diejenigen, in die Schatzkammer der Könige, die an den alten Reichs-Zollstätten gehoben wurden. Der letztern, in den frühern Zeiten angelegt, als der Verkehr sich noch in einigen Aesten durch Deutschland ausbreitete, waren nicht viele. Sie befanden sich größtentheils an den drey oben beschriebenen großen Handelsstraßen endlang.

In der Handelslinie des östlichen Waarenzugs wurden die Haupt-Zölle an den Stapel-

plätzen gehoben, die als Stationen dieses Handels verzeichnet worden sind; davon war Kalmünz noch in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts eine Reichs-Zollstätte [1]. Außer diesen Hauptzöllen wurden noch verschiedene an der Donau, in Oestreich [2], und in Bayern [3], angelegt. — Von denjenigen, die in der Linie des mittlern Waarenzugs vorkommen, waren die Rhein-Zölle bei weitem die wichtigsten, und an der Zahl die stärksten, von Straßburg bis Utrecht. Mehrere davon, als bei Speyer, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Boppart, Engers, Hammerstein, Kayserswerth, Duisburg, Niemegen, Utrecht, und andern Städten der Rheingegend, erhielten sich auch noch geraume Zeit als Reichszölle in der stürmischen Periode des Ursprunges der Landeshoheit [4]. — Auf dem We-

---

1) Friderici II. dipl. a. 1230. ap. Hund. Metrop. Sal. T. I. p. 160: „*Telonium imperii*, quod solebat recipi *ex* „*antiquo* extra civitatem, quae Chalmüntz nomina-„tur, — deinceps persolvatur",

2) Ludovici IV. leges portoriae, a. 904. ap. Goldast. Const. imperial. T. I. p. 210.

3) Friderici II. constitutio a. 1219. c. 16. ap. eund. T. I. p. 292.

4) Henrici IV. dipl. a. 1073. ap. Lünig, Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. IV. P. II. p. 679.
Friderici I. dipl. a. 1166. ap. Dithmar. Cod. dipl. ad Teschenmacher annal. Cliv. etc. p. 3.
Ejusd. dipl. a. 1180. ap. Lehmann. Speyer. Chron. l. IV. c. 22.

ge, den der westliche Waarenzug nahm, war zu Sluis einer der ältesten Reichszölle [1]).

E.

Beispiele von Zollsätzen.

Aus Mangel an Zolltarifen aus den ältesten Zeiten, folgen hier blos einige aus den spätern, zwischen dem Anfange des zehnten, und der Mitte des vierzehnten, Jahrhunderts.

1) Ein Donauzoll-Tarif vom Jahre 904 [2]).

a. Vom Salze, aus Bayern nach Oestreich geführt, entrichtet,

aa. ein Schiff, — oberhalb Linz, einen Schilling oder eine halbe Drachme; — unterhalb dieser Stadt, drey Scheffel in Natur; — nach Mähren bestimmt, einen Solidus.

Ejusd. dipl. a. 1182. ap. eund. l. v. c. 64: „telonium in „*locis fiscalibus*".

Henrici VI. dipl. a. 1190. ap. Lünig, spic. eccl. Partis I. contin. p. 338.

Ejusd. dipl. a. 1190. ap. Schaten. annal. Paderborn. p. 889.

Friderici II. dipl. a. 1233. ap. Lehmann. l. c. l. V. c. 86.

1) Ludovici pii dipl. a. 828. ap. Bouq. VI. 649.

Ejusd. dipl. a. 831. ibid. p. 572.

2) Ludovici IV. leges portoriae a. 904. ap. Goldast. const. imp. T. I. p. 210.

bb. Ein Frachtwagen, der bey Ens vorbei nach Oestreich geht, einen Scheffel in Natur; — nach Böhmen bestimmt, einen Schilling.

b. Von einem zu Markte geführten Pferde, eine Saiga, d. i. drey Denaren Bayerisch [1]).

c. Von einem, zum Verkaufe bestimmten, Leibeigenen, eben so viel.

2) Ein Altmärkischer Zolltarif vom Jahre 1248 [2]).

	Solidi.	Denaren.
a. Kupfer, Zinn, Bley, von einer Last	2	—
b. Eisen und Stahl, von einem Schiffpfunde . . .	—	2
c. Tuch, von einem ganzen Ballen	4	—
— — — halben —	2	—
von einem Stücke	—	1
d. Leinwand, von einem Ballen	2	—
e. Rind- und Hirschhäute, von einer Last . . .	2	—
f. Talg, von einem Faß	2	—
g. Hopfen, von einem Schiffpfunde . . .	—	2

1) Lex Alam. c. VI. §. 3.

2) Alberti, ducis Sax., dipl. a. 1248. ap. Lenz. Marg-Graeflich Brandenburgsche Urkunden, S. 46 et 47.

		Solidi.	Denaren.
h.	Vermischte Waaren: Schaffelle, Wolle, Garn, Töpfe, anderes Küchengeschirr, Honig, Wachs, Feigen, Salz; von einem Schiffpfunde .	—	2

3) Ein Rheinzoll-Tarif, für die Zölle bey Oppenheim vom Jahre 1332, und bei Mainz vom Jahre 1351 [1].

Waarenzoll.

a.	Rheinwein, von dem Fuder:	
	aus der Gegend oberhalb Landau's . .	2 Pfund Heller.
	aus der Gegend unterhalb Landau's . .	10 Schillinge in Hellern;
	aus den Gegenden von Worms, Mainz und Oppenheim . .	8 — —
b.	Weizen und Roggen, vom Hundert . . .	2 Pfund Heller.
c.	Salz, vom Hundert	4 — —

1) Ludwigs und Karls *IV.* Landfriedens-Instrumente für die Städte Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, und Oppenheim, von den Jahren 1332 und 1351; bei Tolner, Cod. dipl. Pal. p. 102 — 106; aus Lehmanns Speyerscher Chronik, l. VII. c. 30. 47.

Reisezoll.

a. Von einem Wagenpferde 3 Schillinge in Hellern;

b. Von einem Lastkarren in den Schiffen . 10 — —

F.

Zoll-Befreyungen.

Schon in den Zeiten der Pipinisch-Karolingischen Dynastie passirten, zufolge landesherrlicher Verordnungen, folgende Personen und Sachen überall zollfrey.

1) Alle öffentliche Beamte mit ihren Effekten, wenn sie an das königliche Hoflager reiseten, oder von da kamen [1]. Daraus ist die Zollfreiheit der Reichstags-Deputations- und Kreis-Tags-Gesandten entstanden.

2) Alle Militairpersonen mit ihren Effekten, auf dem Wege zu der Armee, oder von da zurück [2].

3) Die Pilger, wenn sie nicht zugleich Handel trieben [3].

---

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 13.
Ludovici pii Cap. V. a. 819. c. 16.
Ejusd. Cap. a. 820. c. 2.

2) Ibid.

3) Pipini dipl. a 755. c. 22. 26.
Ejusd. Cap. Metense, a. 756. c. 6.

4) Alle Waaren, die an das Hoflager geliefert wurden [1].

5) Produkte, die der Eigenthümer zu seinem Gebrauche über die Straße führte [2].

6) Bloße Wagen, ohne Waaren [3].

Je mehr allmählig die Einheit und Haltung im Staatssystem von Deuschland verloren ging; je allgemeiner die einzelnen Reichsstände den Königen, gewählten, abhängigen Regenten, auf Kosten des Ganzen die wichtigsten und einträglichsten Gerechtsame abzunöthigen wußten: desto häufiger wurden unter andern die Zoll-Befreyungen, sowohl Stiftern und Klöstern, als mehrern großen Handelsplätzen, entweder durch das ganze Reich verliehn, doch mit Ausnahme der Zollstätte mächtiger Territorialzollberechtigten; oder auf gewissen Handelsstraßen und Flüssen; oder wenigstens bey allen Reichszollstätten; oder endlich blos bey gewissen einzelnen Städten. Schon Karl der Große und Ludwig der Schwache gaben durch eine, den Straßburgern ertheilte, ausgedehnte Zollfreyheit, den Ton an [4]. Mehr oder minder umfassend waren in der Folge die Zoll-Exemtio-

---

1) Caroli M. Cap. cit.
Capitularium l. III. c. 12.

2) Pipini et Caroli M. Capp. citt.

3) Ibid.

4) Ludovici pii dipl. a. 831. ap. Bouq. VI. p. 572.

Exemtionen der Städte: Worms [1]), Quedlinburg [2]), Duisburg [3]), Lübeck [4]), Cölln [5]), Goslar [6]), Nürrnberg [7]), Dortmund [8]), Speyer [9]); der sämmtlichen Städte in der Mark Brandenburg [10]); und mehrerer andern.

Was die geistlichen Magnaten durch ihren politischen Einfluß und durch ihre vielfachen Verbindungen, und die weltlichen durch Verwandschaften, Zudringlichkeiten und Trotz, bei den Königen durchsetzten, das erlangten die wohlhabenden Städte durch das, ihnen eigenthümliche, Mittel der Erwerbung, durch Geld. Ansehnlich waren schon die Gerecht-

---

1) Henrici IV. dipl. a. 1073. ap. Lünig, Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. IV. P. II. p. 679.
Friderici I. dipl. a. 1180. ap. Lehmann, Speyer. Chron. l. IV. c. 22. p. 356.

2) Lotharii dipl. a. 1134. ap. Lünig, l. c. Fortsetzung, p. 673.

3) Friderici I. dipl. a. 1166. ap. Dithmar, Cod. dipl. ad Teschenmacher, annal. Cliv. etc. p. 3.

4) Ejusd. dipl. a. 1188. ap. Lünig, l. c. P. I. p. 1330.

5) Henrici VI. dipl. a. 1190. ap. eund. spic. eccl. Partis I. contin. p. 338.

6) Friderici II. dipl. a. 1219. ap. eund. Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. IV. P. I. p. 856.

7) Ejusd. dipl. a. 1219. ap. Goldast. Const. imp. T. I. p. 292.

8) Ejusd. dipl. a. 1220. ap. Lünig, l. c. P. I. p. 441.

9) Ejusd. dipl. a. 1233. ap. Lehmann. Speyer. Chron. l. V. c. 86. p. 593.

10) Wilhelmi, regis Romanorum, dipl. a. 1252. ap. Gerken. diplomatar. vet. Marchiae, T. I. p. 4.

samen, welche die Könige den ältesten Städten ertheilten, und wofür sie von denselben oft genug aus Verlegenheiten gerissen wurden. Noch ansehnlicher privilegirten in der Folge die Landesherrn ihre Landstädte; sie verliehn den Bürgerschaften auf Kosten des Bauernstandes nach und nach alle die Vorrechte, die jetzt zur städtischen Verfassung gehören; um durch solche ausgezeichnete Begünstigungen die Städtebewohner immer reicher zu machen, und das Vermögen derselben, vermittelst schwerer Zölle, immer stärker in Anspruch zu nehmen. Nicht blos auf die Ausbildung des Bürgerstandes und der städtischen Verfassung haben demnach die Zoll-Erpressungen des Mittel-Alters wesentlichen Einfluß gehabt; auch in der öffentlichen Verfassung haben sie, durch Veranlassung stehender Truppen, wichtige Veränderungen bewirkt.

G.

G e l e i t.

Ein, in den mittlern Jahrhunderten oft bemerkter, Gang, ist dieser: es gelangte Jemand durch freye Wahl zu einem, mit Einkünften verbundenen, Geschäfte; er gewöhnte sich an die erstern; um sie nicht wieder zu verlieren, bestand er mit Gewalt auf die Fortsetzung des letztern; meistentheils riß er dann das Geschäft erblich an sich; ja nicht selten zog er, nachdem die Erblichkeit durch Herkommen gegründet war, die Einkünfte mit Vernachlässigung

des Geschäfts. So ging es fast mit allen Ministerialenstellen; mit den Advokatien über Klöster und Städte; so auch mit dem bekannten Geleit.

Den Reisenden von den Landesherrn aufgedrungen, durch deren Gebiet sie zogen, ward es eine von den gewöhnlichen Erpressungen [1].

Schlußbemerkungen.

Jeder billige Leser wird zugeben, daß die statistischen Schilderungen des Finanzwesens der heutigen Staaten keineswegs der Maßstab historischer Verfassung des Mittelalters seyn können. In unserm Zeitalter herrscht nicht nur bei weitem mehr Sinn für alle, den Staat betreffende, einzelne Umstände; man nimmt mehr Notiz von denselben, man verzeichnet sie schriftlich; sondern es bestehn auch sehr viele politische Einrichtungen, von denen das Mittelalter nichts wußte. In Ansehung der meisten einzelnen Theile der neuern Finanzverfassung sind die Bemühungen, sie in den Staaten der frühern Jahrhunderte ausfindig zu machen, fruchtlos; da

---

1) Conradi, episc. Ratispon., dipl. a. 1205. ap. Tolner. Cod dipl. Pal. p. 65: „conductum simul praestabi-„mus, et *lucrum* inde acceptum simul dividemus; et „quicunque contra velle nostrum aliquem vel aliquos „conducere voluerit etc.".

sie entweder gar nicht vorhanden waren, oder von keinem historischen Schriftsteller des Aufzeichnens werth geachtet wurden. Keine eigentliche Etats, keine Concentration der Staatsrechnungen, kein Organismus im Geschäftsgange.

1) Die Summe der öffentlichen Einkünfte in den verschiedenen Perioden gehört zuvörderst zu den Finanz-Gegenständen, die von keiner Regierung, keinem Jahrhunderte, angegeben werden können; schon deshalb nicht, weil seit dem neunten Jahrhunderte die Könige fast jährlich, und je länger, desto häufiger, die einträglichsten Ertragszweige an die zudringlichen Reichsstände veräußerten; wodurch jede Anfertigung eines Etats unmöglich gemacht wurde, und weshalb kein Jahr dem andern in Ansehung der Einkünfte gleich seyn konnte.

2) Ueber die Verwendung der Staatseinkünfte läßt sich aus demselben Grunde eben so wenig etwas Gewisses und Befriedigendes ausmitteln. Der eigentlichen Staatsbedürfnisse konnten nur wenige seyn, so lange es theils an den meisten der jetzigen öffentlichen, auf Kosten des Staats unterhaltenen, Anstalten, fehlte, theils die öffentlichen Beamten ihr Gehalt nicht in Gelde erhielten, sondern für die Nutzung fiscalischer Ländereyen dienten. Fast allein zur Bestreitung der Hof- und Militair-Bedürfnisse wurden die Gel-

der verwandt, die in die königliche Schatzkammer flossen. Was die erstern betrifft, so wurde zwar der Unterhalt des Königs, seiner Familie, und der gesammten Dienerschaft, von den Domainengütern bestritten; es blieben aber noch manche Bedürfnisse des Luxus übrig, die nur das Ausland befriedigen konnte, die also bezahlt werden mußten; als: Genußmittel, Geräthschaften, Kleidungsstücke, Verzierungen großer Gebäude. Wie die Verwaltung des Hofwesens bloße Privatsache der Könige war, so war dies auch die ganze Kriegsverfassung in so fern, als in der langen Periode des Lehnsystems die königlichen Truppen eigentlich bloße Haustruppen waren, nicht von Staatsgütern, sondern von den Königen auf eigene Rechnung, von ihren eigenthümlichen Gütern, unterhalten; als Modification der ehemahligen militairischen Gefolgsleute, die zu dem Unternehmer des Comitats in bloßen Privatverhältnissen standen. Der Kriegsdienst selbst ward von den Dienst- und Lehn-Mannen ohne Vergütung in Gelde verrichtet, dafür hatten sie die Nuzzung gewisser königlichen Grundstücke; aber die Neben-Ausgaben im Felde erforderten große Summen. Die meisten Einkünfte der Könige, besonders die, aus den Zöllen, flossen demnach in die Kriegsoperationskasse; woher es kommt, daß noch jetzt in mehrern Staaten die Einkünfte von der Accise und den Zöllen zur Unterhaltung des Militairs bestimmt sind. Nimmt man zu jenem Umstande, daß in der

Lehnperiode das Militairwesen bloße Privatsache des Königs war, noch hinzu, theils, daß die Könige die meisten öffentlichen Abgaben nicht in der Eigenschaft als Regenten und Landesherrn, sondern als anmaßliche Grundherrn, also in der Eigenschaft einer Privatperson, hoben; theils, daß die meisten, besonders die obern, Finanzbeamten, zugleich Ministerialen und Hofbeamte waren, wenigstens, als Vasallen, zu dem Könige in bloßen Privatverhältnissen standen; stellt man Alles dicht genug neben einander, um zu übersehn, wie die Auferlegung, Hebung, und Verwendung der meisten Abgaben bloße Privatsache der Könige war: so ist das Resultat unverkennbar, daß in den mittlern Jahrhunderten die Wirthschaft der Könige in den meisten Theilen, streng genommen, noch nicht Staatswirthschaft genannt werden kann.

3) Die Finanzbehörden waren einfach, wie das ganze System der Staatsverwaltung. Der Graf, als allgemeiner vollziehender Beamter eines Bezirks oder Kreises, verrichtete innerhalb desselben unter andern die gesammten Finanzgeschäfte [1]). Da, ausser den Salinen und Bergwerken, alle Zweige des königlichen Einkommens

1) Ottonis I. dipl. a. 965. ap. Meibom. I. p. 749. et ab Lindenbrog. p. 131: „absque ulla *comitis* vel alicujus „*fisci nostri exactoris* infestatione".

administrirt wurden, so standen unter dem Grafen verschiedene Unterbeamte: die Zoll-Einnehmer des Kreises, die Förster, die Wirthschaftsbeamten der Domainengüter.

Wenn die, in dem Grafen-Amte bestehende, Finanz-Unterbehörde in den Jahrhunderten der Einheit des Deutschen Reichs ziemlich unverändert blieb, nur mit der Entartung, daß die Grafen immer mehr nach Unabhängigkeit strebten; so gingen in der Einrichtung der, zur Aufsicht über die Grafen bestimmten, Oberbehörde, einige Mahl Veränderungen vor. In der Periode der Karolingischen Regentenfamilie ließen die Könige von Zeit zu Zeit die Provinzen durch aussserordentliche General-Bevollmächtigte bereisen, denen unter andern in Finanz-Angelegenheiten die Grafen verantwortlich waren. In Schwaben und Franken traten eine Zeit lang an die Stelle derselben sogenannte Kammer-Nuntien, blos darin von den Missis verschieden, daß sie ordentliche königliche Oberbeamte waren [1]. In den übrigen Provinzen, und bald auch in den beiden genann-

1) Ekkehard. jun. de casibus monaster. S. Galli in Alemannia, c. I. ap. Goldast. scriptt. rer. Alam. T. I. P. I. p. 40. seqq.
Joach. Vadian. de collegg. et monast. Germ. vett. l. I. ap. eund. T. III. p. 35. (Ed. 1606.)

ten, ward die Oberverwaltung des Finanzwesens, seitdem die Bereisungen der Provinzen durch ausserordentliche königliche General-Bevollmächtigte aufhörten, anfänglich den Herzogen, als Generalstatthaltern einer Provinz, darauf den Pfalzgrafen, als zugeordneten Justiz- und Finanz-Ministern, aufgetragen.

Nachträge.

1) Reichs-Domainen, zu Seite 5.

In den Pipinischen Familiengütern entstand eine dritte Art von Reichs-Domainen: Phegan, de gestis Ludov. pii, c. 19.: „in tantum largus fuit, „ut villas regias, quae erant sui, et *avi*, et „*tritavi* etc."

2) Jagd, zu Seite 44. ff.

Die Stelle im Ripuarischen Rechte Tit. 42., und die ähnliche im Salischen Tit. 35., handeln nicht von der eigentlichen Wilddieberei, können also nicht darauf führen, daß schon in den frühern Zeiten die Jagd als Zugehörung der Grundstücke dem Eigenthümer ausschließlich zugestanden habe. Es ist daselbst blos von der Strafe die Rede, in welche derjenige verfallen sollte, der ein verlaufenes, von einem andern bereits angeschossenes, Wild, das dem letztern, vermöge des Rechts der Jagdolge, zugehörte, entwenden oder verhehlen würde.

Schon im Jahre 590 findet sich eine Spur, daß in einem königlichen Forste auf dem Vogesi-

schen Gebirge der König die Allein-Jagd besaß: Gregor. Tur. hist. Franc. l. X. c. 10.

3) Bergwerke, zu Seite 63.

Ein Gutsbesitzer, Albrich, räumte i. J. 931. dem Erzstifte Salzburg das Recht ein, in einer Eisengrube, die sich auf seinem Grunde und Boden befand, Eisen ohne Grundzins zu graben: Dipl. ap. de Buat, origg. Boicae domus, T. II. Append. N. 1.

Ein Graf Siegfried im Harz-Gau, im heutigen Fürstenthum Halberstadt, schenkte i. J. 936. sein Erbgrundstück zu Gröningen an der Bode, mit den, darauf befindlichen, Metallen, an die Abtei Corvey: Dipl. ap. Leuckfeld, antiqq. Gröning. p. 175.

Ein Graf Arnold von Greiffenstein in Tyrol schenkte um die Mitte des elften Jahrhunderts eine Silbergrube zu Vilanders an das Marienkloster Neu-Zelle; Urkunde bei v. Sperges, Tyrolische Bergwerksgeschichte, S. 32.

Druck-

Nachricht an dem Buchbinder:

Druckfehler.

Drei, die den Sinn entstellen.

Seite 150 Zeile 3 v. oben, anstatt friedlichen, lies: feindlichen.
— 193 — 3. v. ob., ist nach den Worten: „durch das „Reich," einzuschalten das Wort: zwischen.
— 243 — 10. v. ob., nach: „historischer" ist einzuschalten: Beschreibungen der staatsrechtlichen.

Die übrigen.

Seite 2 Zeile 13. v. unten, anst. „alle" lies: als.
— 16 — 7. v. oben, l. Crovia.
— 21 — 15. v. ob. l. Struv.
— 25 — 14. v. ob. l. Bergstraße.
— 26 (Druckfehler 10) Z. 7. v. unt. l. Thegan.
— 28 (Druckfehler 12) Z. 15. v. ob. anst. general, lies geneal.
dito. dito. Z. 17. v. ob. l. permutationis.

Seite 30 Zeile 4. v. unt. N. 7. am Schlusse hinzuzusetzen: p. 12.
— 39 — 9. v. unt. l. Tur.
— 42 — 1. v. unt. anst. 17., l. VI.
— 44 — 6. v. unt. l. tit.
— 46 — 15. v. unt. l. institutas.
— 48 — 5. v. unt. l. intromittere.
— 50 — 12. v. ob. l. Kayne (nicht Kagne).
— 51 — 2. v. ob. l. Jagdgefälle.
— 54 — 2. v. unt. l. proficuam.
— 64 — 11. v. unt. l. mercato.
— 66 — 8. v. unt. l. Heinrich VI.
— 67 — 3. v. ob. nach: „computata" die Worte einzuschalten: „tertiam partem to„tius argentifodinae."
— — — 6. v. ob. anst. „verliehe," l. verliehn.
— 69 — 4. v. ob. anst. „der", l. des.
— 71 — 9. v. unt. l. Reni.
— 73 — 2. v. unt. l. Stifter.
— 77 — 7. v. unt. l. statuimus.
— 82 — 4. v. unt. l. 829.
— 83. — 9. v. unt. anst. „822" l. 832.
— — — 7. v. unt. l. Frotharii.
— 84 — 13. v. unt. anst. „Phaltedae," l. Phaltenae.
— — — 12. v. unt. l. da.
— — — 8. v. unt. l. Eckhart.
— — — 7. v. unt. l. orientalis.
— 85 — 2. v. unt. l. continuatum.
— 87 — 1. v. ob. l. Limosiner.
— — — 6. v. unt. anst. „29," l. 39.
— — — 2. v. unt. l. reditibus.
— 91 — 2. v. unt. anst. „ill.," l. III.
— 92 — 3. v. ob. l. Kriegs-Ministerialen. (nicht Ministerialien).
— — — 13. v. ob. l. ulterius, (nicht alterius).
— — — 18. v. ob. statt 11. l. II.
— 93 — 2. v. unt. l. antiquam.
— 95 — 12. v. ob. l. Angariae.
— — — 13. v. ob. l. Parangariae.

Seite 96 Zeile 14. v. ob. l. carro.
— 103 — 12. v. ob. l. mittelbaren.
— 108 — 3. v. unt. l. Caroli M. Cap. II. a. 812. c 8.
— 109 — 3. v. unt. l. Carolomanni.
— 111 — 13. v. ob. statt „und" l. um.
— 112 — 2 u. 3. v. ob. nach „Weltlichen" — ein Komma.
— — — 9. v. oben, statt „sie" l. so.
— 116 — 11. v. oben, statt „zerstreueten," l. zerstreuenden.
— 135 — 2. v. unt. st. 13, l. B.
— 140 — 6. v. ob. st. „Incisie", l. Incisio.
— — — 10. v. unt. l. schwer.
— 141 — 5. v. unt. st. „quar" l. quae.
— 144 — 14. v. ob. st. „2" (bei subsidium) l. 1.
— 147 — 8. v. unt. st. „pedagogio" l. pedagio.
— — — 2. v. unt. l. reditu.
— 148 — 8. v. ob. st. „gemacht," l. gewesen.
— 149 — 4. v. ob. st. „ut" l. aut.
— 153 — 8. v. unt. l. factam.
— 157 — 6. v. unt. l. in der Ausführung.
— 160 — 4. v. unt. l. culpabilis.
— 164 — 1. v. unt. st. „perdonatum," l. perdonatum.
— 166 — 3. v. unt. st. „agnos," l. agros.
— — — 5. v. ob. l. dieselben.
— 168 — 5. v. ob. st. A l. B.
— 170 — 6. v. unt. l. dicuntur.
— — — 7. v. unt. st. „de voluta, l. devoluta.
— 180 — 3. v. unt. l. regio.
— 191 — 1. v. ob. st. „Richtung" l. Richtungen.
— 195 — 6. v. ob. nach: „gingen", einzuschalten: die Waaren.
— 196 — 2. v. unt. st. „IV." l. VI.
— 199 — 8. v. ob. st. „neunzehnten" l. neunten.
— 202 — 6. v. ob. l. Lombarden.
— 206 — 8. v. ob. st. „Friesen", l. Friese.
— 213 — 11. v. unt. l. Ripuar.

Seite 218 Zeile 2. v. ob. l. Solidus.
— 225 — 10. v. ob. st. „1114" l. 1214, — und st. Semmarthan, l. Sammarthan.
— 226 — 8 v. ob. st. „5", l. 1.
— — — 3. v. unt. st. „Cap. ang." l. ap. Cang.
— 227 — 9 v. ob. st „Nautum", l. Naulum.
— 228 — 5. v unt. l. Hincmar.
— 230 — 1. v. unt. st. „bis", l. 615.
— 231 — 4. v. ob. st. „Eigenthums", l. Eigenthümers.
— 234 — 6. v unt st. „einiaen", l. wenigen.
— 241 — 7. v unt. st „1209", l. 1219.
— 243 — 14. v. ob. st. „demselben", l. denselben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hüllmann, Karl Dietrich,

Deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters

Berlin 1805

Germ.g. 203 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016138-8